Beyträge
zur
Steuer-Rektifikation
im
Herzogthume Neuburg
als
Nachtrag zu der Schrift:
System
einer
Steuer-Rektifikation
nach
rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und
mit besonderer Hinsicht auf das
Herzogthum Neuburg
bearbeitet.

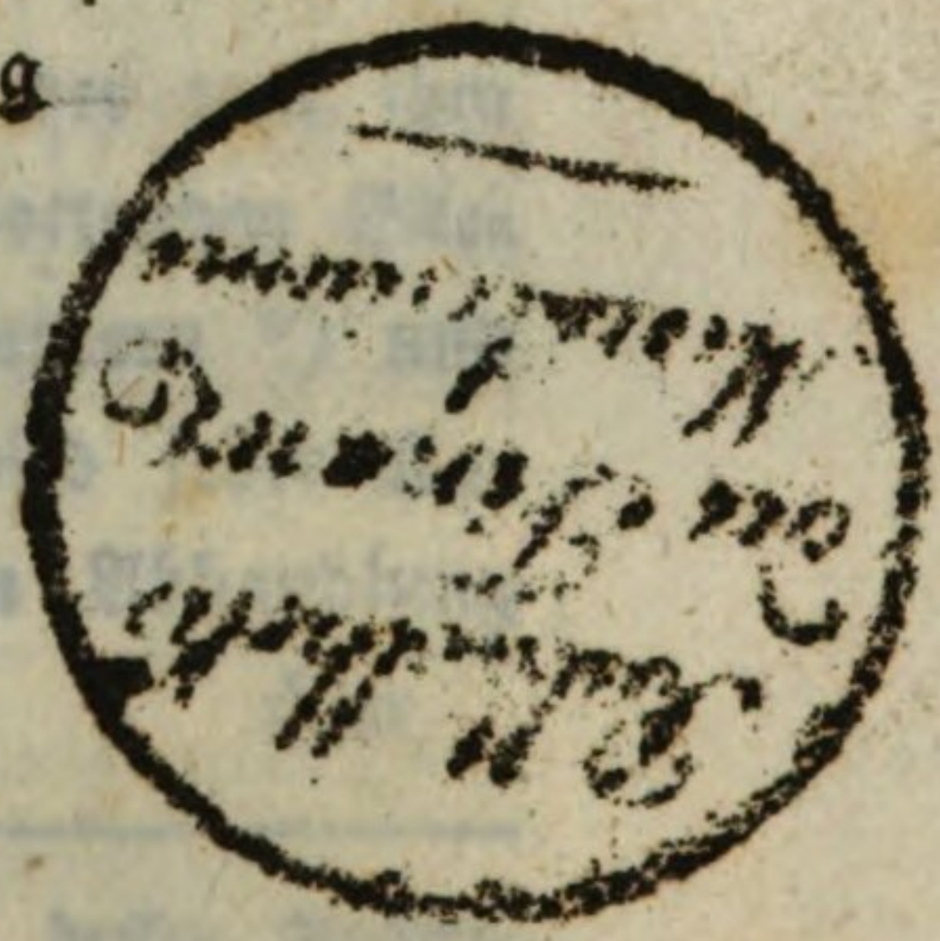

Zweytes Heft.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1807.

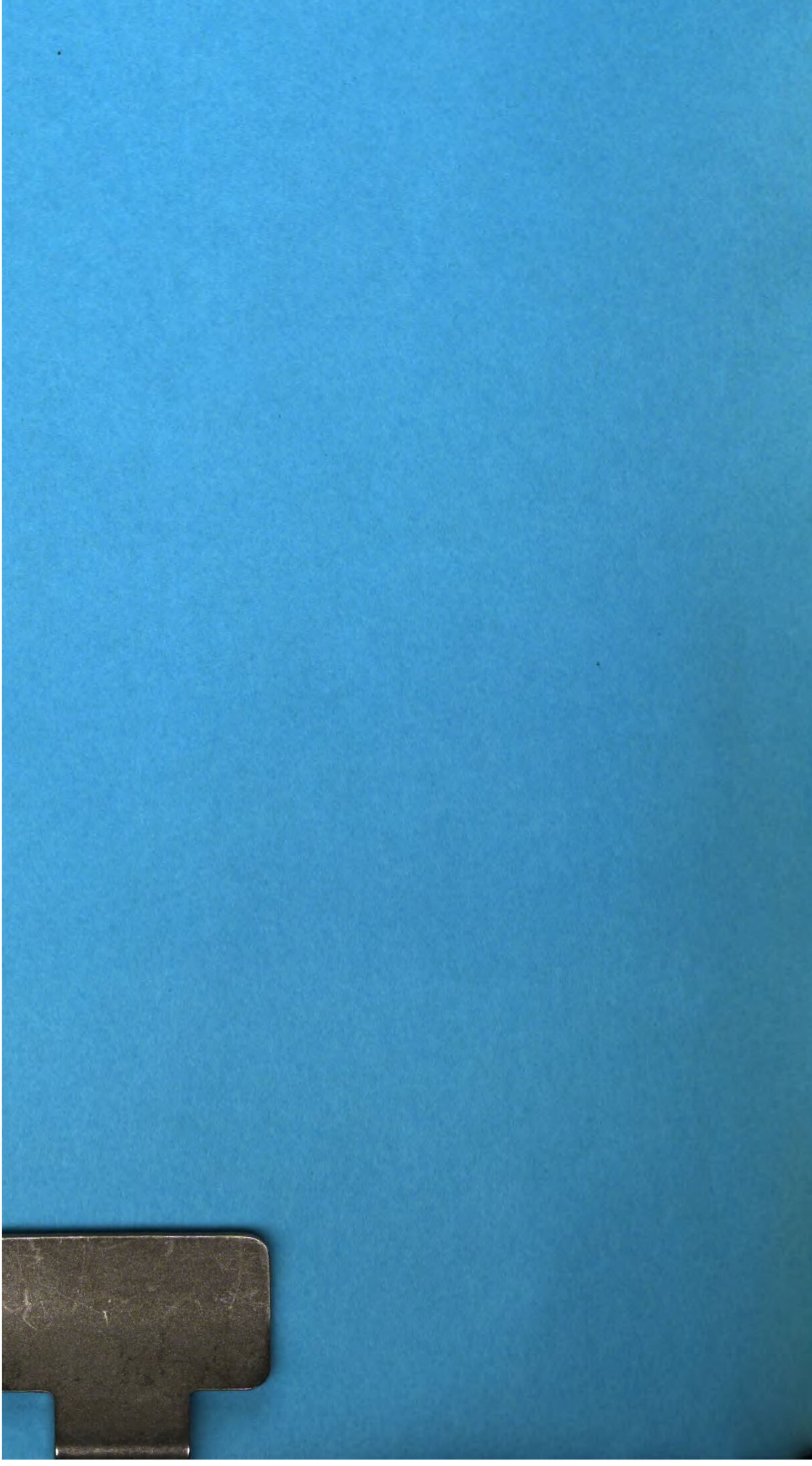

Beyträge
zur
Steuer-Rektifikation
im
Herzogthume Neuburg
als
Nachtrag zu der Schrift:
System
einer
Steuer-Rektifikation
nach
rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und
mit besonderer Hinsicht auf das
Herzogthum Neuburg
bearbeitet.

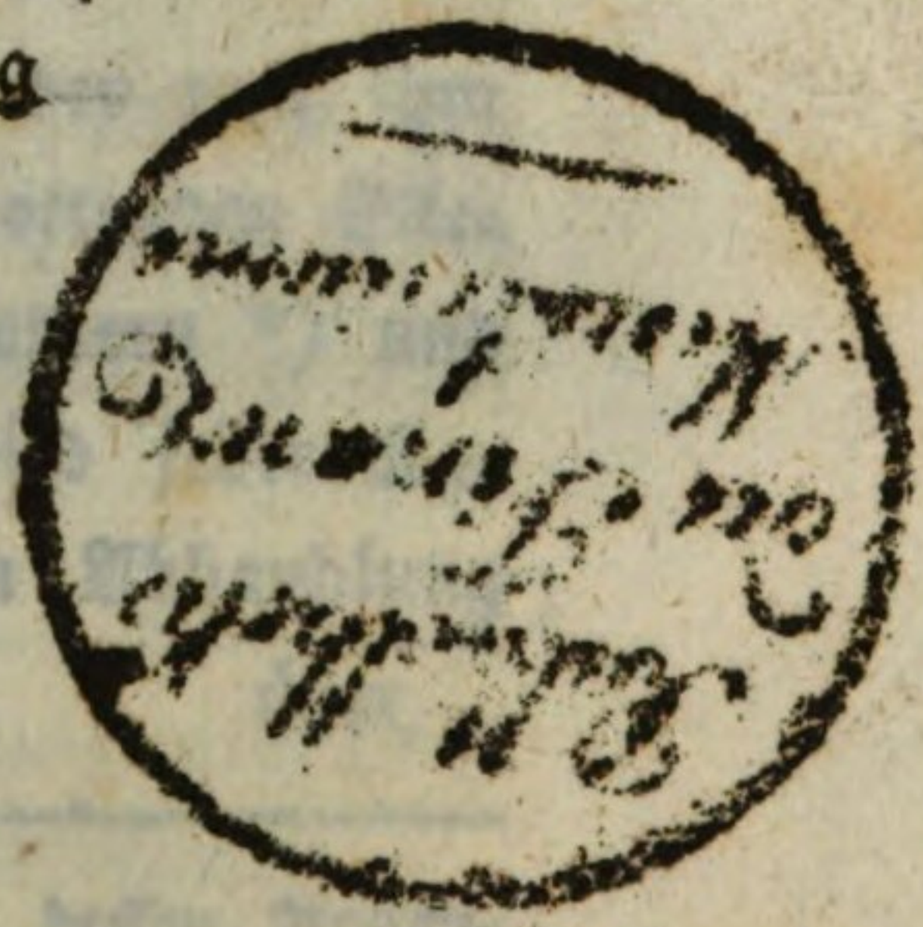

Zweytes Heft.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1807.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Das Steuer-Rektifikations-Geschäft, die Berichtigung eines der ersten und wichtigsten Zweige der vaterländischen Finanzen, hat seit dem Regierungs-Antritte unsers besten und weisesten Königs denkende Staatsmänner und Gelehrte in dem Maase beschäftigt, in welchem es die Wichtigkeit des Gegenstandes nur immer erwarten ließ.

Ausser dem Isopsephos, und der von ihm erzeugten Mißgeburt, dem bitter spottenden Elleboros, dann den Zweifeln über letztern *) und einem Nachtrage zu ersterm **), wird jeder Kameralist des Freyherrn von Aretin Abhandlung

*) Einige Zweifel an Elleboros über dessen Besteurungs-System für Baiern. Amicus Cæsar etc. 1803.

**) Nachtrag zum ΙΣΟΨΗΦΟΣ oder ausgemittelten gleichen Kalkul zur Grundsteuer eines Staates nebst der Geschichte und Uebersicht der baierischen Finanzen. München und Leipzig 1804.

über Steuer = Rektifikation *) und Volkmanns Versuch **) mit Vergnügen lesen.

Die Regierung beließ es aber nicht allein bey den Spekulationen und Debatten der Gelehrten. Sie selbst that ernsthafte und energische Schritte. —

Der neuburgische Deputations = Abschied ***), der lange selbst in gelehrten Blättern die verdiente Würdigung, und den ihm gebührenden Beyfall erhielt, giebt hievon den redendsten Beweis, so wie selber der Provinz Neuburg und ihren Ständen schon deßhalb zur vorzüglichen Ehre gereicht, weil hier mit einer Staats = Operation der Anfang gemacht werden sollte, deren Nothwendigkeit zwar allgemein anerkannt war, vor deren Ausführung aber die meisten theils wegen der Grösse des Geschäftes, theils, wie sie glaubten, wegen den ungeheuern Kosten zurückegeschreckt wurden.

Zwar

---

*) Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Herausgegeben von Georg Freyherrn von Aretin, kurfürstl. oberpfälz. Landes = Direktions = Direktor. B. I. St. 3.

**) Versuch über eine in Baiern herzustellende Steuer = Peräquation. Von G. K. Volkmann. Im Jahr 1801.

***) Pfalzneuburgischer Deputations = Abschied über die Neuburgischen Landes = und Regierungs = Verhältnisse d. d. München den 5. Oktober 1799.

Zwar wurde inner dem, freylich sehr engen Termine eines Jahres, was wohl auch nicht leicht möglich seyn dürfte, dieses Geschäft nicht vollendet.

Man würde sich aber gegen die Thätigkeit der dortigen Landes-Direktion, und der Landschaft, gegen ihren Eifer für die gute Sache versündigen, wenn man die Schuld dieser Zögerung, die nur in den immerwährenden kriegerischen Unruhen liegt, auf erstere schieben wollte. Vielmehr wurden wirklich gleich anfangs an verschiedenen Orten Versuche gemacht, deren Vollendung jedoch immer wieder durch neue Unruhen unterbrochen wurde.

Der erste General-Finanz-Kongreß in München brachte dieses Geschäft neuerdings zur Sprache, und in allen Provinzen ward die Herstellung einer Versuchsarbeit nach einem von Herrn Dr. S. verlesenen Vortrage anbefohlen.

Nur in zwey Provinzen wurden solche Versuchsarbeiten unternommen, und dem Hofe vorgelegt. In der Provinz Neuburg und — Bamberg. *)

*) Warum in den übrigen Provinzen nicht auch solche Versuche gemacht worden seyen, weiß ich nicht. In einer gab man auf die Frage, warum? die Antwort, daß die Unausführbarkeit des projektirten Planes so offen da liege, daß man es nicht für nöthig gefunden habe, — noch einige Tausende annütz zu verwenden. —

Die Resultate der vorgenommenen Versuchs-Arbeiten in ersterer Provinz sind bereits der Publizität übergeben, und bestättigen zuverlässig die Unzulänglichkeit und Widerrechtlichkeit derjenigen Grundsätze, nach welchen diese Probearbeiten geliefert werden mußten.

Die Ueberzeugung, daß die von der Steuer-Rektifikations-Kommission der Provinz Neuburg erstatteten Vorträge nur erst dann gehörig beurtheilt und gewürdigt werden können, wenn die Grundlagen derselben, der Plan, nach dem die Versuchs-Arbeiten gemacht werden mußten, mit den erhaltenen Resultaten verglichen werden, der Zweck, welchen wir uns festsetzten, in den gegenwärtigen Heften alles zu liefern, was nur immer auf Besteurung im allgemeinen und besonders auf die Steuer-Rektifikation in Baiern und der Provinz Neuburg Bezug haben kann, die eingeholte Erfahrung endlich, daß das Werk „Versuch über „eine im Herzogthume Neuburg herzustellende „Steuerberichtigung" schon so vergriffen sey, daß es in keiner Buchhandlung mehr zu haben ist, veranlaßt uns, diesen Versuch sowohl, als den unmittelbar nach selbem erstatteten Vortrag samt Beylagen nochmal abdrucken zu lassen.

Da diese beeden Produkte eigentlich die Resultate des Pfalzneuburgischen Deputations-Abschiedes vom 5ten Oktober 1799 und des hier-

auf

auf gefolgten Landtags-Abschiedes vom Jahre 1802 seyn sollen, und dieser in jedem Falle, wenn er nicht noch auf dem konstitutionellen Wege Abänderungen erhalten wird, für die Steuer-Rektifikation in dieser Provinz als konstitutionelles verbindendes Gesetz gilt, von welchem in der Ausführung dieses so wichtigen und gemeinnützigen Geschäftes nicht abgewichen werden kann, und darf, diese beeden Urkunden aber, ob sie gleich öfter abgedruckt sind, sich schwerlich in Jedermanns Händen befinden dürften, so fanden wir es auch für nöthig, besonders zur Würdigung der vorangezogenen zwey Abhandlungen, Auszüge aus denselben, in so weit sie die Steuer-Rektifikation betreffen, mit abdrucken zu lassen.

Es wird uns im Zusammenhalt dieser Belege sodann um so leichter seyn, die Uns zur Beantwortung vorgesetzten Fragen erschöpfend beantworten zu können. Sie sind:

I. Welche Grundsätze stellt der Deputations-Abschied vom Jahre 1799 für die Steuer-Rektifikation in der Provinz Neuburg auf.

II. Hat der Verfasser des Versuches und des Vortrages die in dieser Provinzial-Pragmatik für die Steuer-Rektifikation aufgestellten Grundsätze richtig anzuwenden gesucht, und

III. Ist sein Plan überhaupt rechtlich, und besonders ist er auch nur ausführbar, und beabsichtet er

IV. Eigentlich blos die Ausführung der im Landtags-Abschiede vom Jahre 1802 aufgestellten Grundsätze.

Gelingt es uns, diese Fragen genügend und zur Ueberzeugung jedes unserer Leser zu beantworten; so wird uns das Bewußtseyn den größten Lohn gewähren, nach unsern Kräften für die gute Sache, für Wahrheit und Recht gearbeitet zu haben.

I.

Welche Grundsätze stellt der Deputations-Abschied vom Jahre 1799 für die Steuer-Rektifikation in der Provinz Neuburg auf?

Vereinfachung der landesfürstlich- und landschäftlichen Staats-Renten, und die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der öffentlichen Abgaben waren die großen und gemeinnützigen Zwecke, welche dieser Landtags-Abschied erreichen sollte.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollten nach der beygelegten Tabelle alle Abgaben eines jeden Unterthanen genau erhoben, und deren Bestand auf folgende Einnahms-Rubriken reduzirt werden:

1. die Landsteuer,
2. die Konsumtionssteuer,

3. die Häuser-Taxe, und
4. Mauth- und Accisgebühren.

Alle übrigen Einnahms-Rubriken jeder Art, selbst die Gerichtssporteln sollten nach vollendeter Steuer-Rektifikation aufhören; auch die Mauth- und Accisgebühren sollten nach und nach in einer mässigen Erhöherung der Landsteuer, der Konsumtionssteuer und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches, der National-Industrie und Handels-Freyheit minder lästiges Surrogat finden.

Die Tendenz dieser Grundsätze ist jeden Kameralisten unverkennbar. Wir werden später unsere Gedanken darüber in Kürze äussern.

Hier vorerst die Grundsätze in Hinsicht der Landsteuer.

„Die Landsteuern müssen nach dem „Flächeninhalte des Grund und Bodens von „jedem Besitzer, wer er auch immer sey, ohne „Ausnahmen entrichtet werden."

„Vermögens- und Kapitaliensteuern „sind für unsere Staaten nicht anwendbar, auch „Gewerbe zu besteuern ist bedenklich."

„Das Verhältniß der Landsteuer, „für Aecker, Wiesen, Holzgründe, Weiden, kul„turfähige öde Gründe, Fischteiche ꝛc. pr. Tag„werk unter sich wird während der Steuer-Rek„tifikation ausgemittelt werden."

Aus diesen im Deputations-Abschiede aufgestellten Grundsätzen ergeben sich nach unserer Ueberzeugung folgende Resultate.

A. der Maaßstab für die Land- oder Grundsteuer ist der Flächen-Inhalt,

B. auf die Verschiedenheit der Grundarten, Bonität kann eben so wenig, als

C. auf die auf diesen Grundstücken radizirten grundherrlichen Abgaben Rücksicht genommen werden.

Wo der klare Sinn der Worte und Ausdrücke entscheidet, da ist keine weitere Interpretation aus dem Geiste des Gesetzes nöthig. — Hier ist der Buchstabe desselben gewiß bis zur Evidenz klar und bestimmt, folglich schon deßhalb jede weitere Auslegung überflüssig.

Das Gesetz spricht weder von Bonität, noch von reinem Ertrage, weder von Schätzung, noch dem Werthe der Grundstücke, sondern blos von dem Flächen-Inhalte derselben, nach welchem die Land- oder Grundsteuer regulirt, und für die Zukunft erhoben werden soll.

Die Sache ist sehr einleuchtend und klar. Jede Steuer-Regulirung nach der Bonität, nach dem Werthe, dem reinen Ertrage u. s. w. ist mehr oder minder Vermögens-Steuer; diese ist als unanwendbar durch das Gesetz ausgespro-

chen.

chen. Sie ist allzeit eine Kapitalsteuer, welche gleichfalls als zweckwidrig und der inländischen Industrie nachtheilig erklärt ist. —

Daß aber jede Steuer-Regulirung nach der Bonität, dem reinen Ertrage oder dem Guts- oder Grundeswerthe Kapitalsteuer sey, dafür ist der Beweis leicht zu liefern.

Das Grundstück A von 1 Tagwerk kostet der guten Lage und des guten Bodens wegen 200 fl., während jenes B, das seiner nassen Lage und des moosichten Grundes wegen, bey vielen Kosten immer eine geringere Ausbeute giebt, nur 25 fl. im Ankaufe kostet.

Die Besitzer beyder Grundstücke erzielen einen bedeutend verschiedenen reinen Gewinn, der Werth ihrer Grundstücke verhält sich wie 8 : 1. Die Bonität ist folglich auch die nämliche. Soll nun auch die Steuer nach diesem Verhältnisse regulirt werden?

Gewiß nicht. Es wäre ungerecht, unbillig, wäre den Worten und dem Geiste des Deputations-Abschiedes gerade zuwider.

Kapitals-Steuern überhaupts sind als unanwendbar (wir behaupten widerrechtlich) erklärt.

Nun

Nun muß es doch eines seyn, ob ich mein Kapital an einen Dritten hinlehne, der damit spekulirt, oder ob ich selbst das Kapital auf eigene Spekulationen verwende, d. i. auf Grund und Boden anlege.

In einem wie dem andern Falle muß ich berechtigt seyn, meine Zinsen unbeschwert zu ziehen.

Setzen wir nun, die beyden Grundstücke A und B, rentiren zehnprozentige Zinsen. So muß der Besitzer von A 20 fl., der von B 2 fl. 30 kr. reinen Gewinn erhalten. Nun ziehen wir nach dem Verhältnisse der Bonität, des Werthes, des reinen Ertrages die Steuer von beyden ab, so muß, wenn z. B. B 8 kr. pro ordinario steuert, A achtmal so viel, also 1 fl. 4 kr. Steuer entrichten. Nehmen wir an, daß diese Ordinär-Steuer, wie bisher des Jahres dreymal erhoben wird, so steuert A 6 fl. 24 kr., während B nur 48 kr. bezahlt.

Der reine Ertrag von A vermindert sich also von 20 fl. auf 13 fl. 36 kr., während sich der von B. nur auf 1 fl. 42 kr. vermindert. Und wovon zahlen nun beyde ihre Steuern? Nicht doch etwa von ihren Gründen. Von ihren Kapitalien wird selbe genommen! A. giebt von den Zinsen seines Kapitales jährlich 6 fl. 24 kr. von dem seinigen an die Staatskasse ab, während B nur 48 kr. entrichtet.

Die-

Dieses Verhältniß (eigentlich Mißverhältniß) muß noch um so auffallender erscheinen, wenn man annimmt, daß der Besitzer des Grundstückes B in der Folge das seinige auf was immer für eine Art durch Fleiß und Industrie verbessert, und zu einem höhern Ertrag bringt, und dann nach den Vorschriften der Bonität, des reinen Ertrages und des Werthes wieder eine höhere Steuer darauf gelegt werden muß.

Verfolge man dieses nur von einem Grundstücke hergenommene Beyspiel weiter, wende man es auf ein ganzes Gut von 50, 60 oder 100 Tagwerken an, so wird sich das Mißverhältniß dieser Steuer-Methode umso auffallender zeigen, und der Satz um so mehr seine Bestättigung finden,

„daß Besteurung nach dem Werthe, nach „dem reinen Ertrage und der daraus abgelei„teten Bonität eine wahre Kapital„steuer sey.“ *)

Aber man muß ja hiebey eben nicht so strenge seyn. Ein so genaues Verhältniß ist eben nicht nö-

---

*) Die weitere Ausführung dieser Grundsätze, die rechtliche Begründung derselben, und der unverkennbare Nachtheil dieser Steuer-Methode für die Landes-Industrie ergiebt sich noch auffallender aus dem Systeme einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen, auf die wir hier Kürze halber verweisen.

nöthig, kann man uns entgegnen. Nur die natürliche Bonität des Bodens, nicht die künstliche, somit auch nicht die Industrie soll besteuert werden. Gut! daß das Verhältniß der natürlichen Bonität sich wie 8 : 1 verhalte, ist gewiß, ja daß es in der ganzen Provinz Neuburg, und besonders im ganzen Königreiche Baiern gröfser angenommen werden dürfe und müsse, *) wird uns kein Oekonom widersprechen. —

Nun muß entweder dieß Verhältniß ganz und mit der möglichst mathematischen Genauigkeit beybehalten werden, oder man muß es ganz weglassen.

Es würde unbillig seyn, weil denn doch die beliebte Billigkeit so hoch erhoben wird, und die Gerechtigkeit nur die Ehre hat, als Zuschauerinn (mit verbundenen Augen) da zu stehen, wenn der A nur dreymal oder viermal so viel bezahlen sollte, als der B. Er muß gerade achtmal so viel bezahlen, wenn er nicht zu wenig, und der B

im

*) Man bringe nur die fetten Gründe um Straubing mit denen des Donaumooßes in ein Verhältniß nach dem Ertrage, und den auf die Kultur zu verwendenden Kosten; und das Verhältniß der natürlichen, nicht der künstlichen Bonität wird sich dann von selbst ergeben.

im Verhältnisse des Ertrags seines Grundstückes zu jenem des A nicht zu viel bezahlen soll. *)—

Und ist dieß, bezahlt jeder nach dem Verhältniß der Rente seines Gutes, nach der Bonität, nach dem Werthe desselben, so bezahlt er eine wahre Kapitalsteuer, welche nach dem Deputations-Abschiede unanwendbar ist.

Aber wird man uns noch entgegnen: Der Deputations-Abschied selbst sagt ja, daß

„ das Verhältniß der Landsteuer für Aecker, Wie-
„ sen, Holzgründe ꝛc. während der Steuer-Rek-
„ tifikation ausgemittelt werden solle."

Es läßt sich sohin unmöglich ein anderer Schluß herausziehen, als der, daß nach der Verschiedenheit der Erträgnisse und des Werthes der Aecker, Wiesen, Hölzer ꝛc. auch ein verschiedener Steuer-Maaßstab im Antrage gewesen seyn müsse, dessen Verhältniß erst während der

Aus-

---

*) So ist es z. B. doch offenbar zu wenig und zu viel, d. h. unverhältnißmässig, unbillig und ungerecht, wenn der Besitzer eines Gutes, das eine Rente von 1500 fl. abwirft, jährlich nur 60 fl. steuert, während der, dessen Gut vom nämlichen Flächen-Inhalte 35 fl. abwirft, 10 fl. steuern muß. Nach dem reinen Ertrage, der Bonität und dem Werthe müßte ja ersters wenigst $428\frac{4}{7}$ fl. bezahlen. Vid. Kammeral-Korrespondent Stück 149 u. 150. S. 596.

Ausführung des Geschäftes selbst hätte ausgemittelt werden sollen.

Die Folgerung hat vielen Schein für sich: Allein, konsequent kann sie einmal nicht seyn, weil sie den Worten und dem ganzen Geiste des Deputations-Abschiedes widerspricht.

Die Worte sprechen für die Grundsteuer wiederholt blos den Maaßstab des Flächen-Inhaltes aus; dem Geiste dieser gesetzlichen Bestimmung widerspricht die Besteurung nach dem Werthe, dem reinen Ertrage oder der Bonität, weil selbe immer auf die Vermögens- oder Kapitalsteuer zurückeführt, welche beyde ausdrücklich als unzulässig, als unanwendbar erklärt sind.

Am besten würden freylich wohl diejenigen Männer, welche bey der Bearbeitung dieses Deputations-Abschiedes besonders mitwirkten, diese Stelle zu erklären im Stande seyn, und werden es auch wohl thun; allein so viel bleibt auf jeden Fall gewiß, daß, nachdem jeder Versuch, die eine Grundart höher als die andere, die Wiese höher als den Acker, diesen höher als den Holzgrund belegen zu wollen, immer wieder auf die Kapitalsteuer zurücke geführt, und somit jedem konsequenten Denker und Geschäftsmanne den Schluß aufgedrungen haben würde,

„Es kann und darf, so wie die pragmatische „Sanktion des Deputations-Abschiedes zwi-

schen

„schen den verschiedenen Arten von Grund und „Boden bey Aeckern, bey Wiesen ꝛc. keinen Un„terschied macht, auch zwischen Aeckern, Wie„sen, Hölzern ꝛc. kein Unterschied, keine „verschiedene Belegung statt finden. Auch hier „muß blos der Flächen-Inhalt entscheiden.“

Aus allem dem ergiebt sich nunmehr die unbezweifelte Folge, daß

„Nur der Flächen-Inhalt“

im allgemeinen und insbesondere den Maaßstab für die Besteurung liefern müsse, und nach selben läßt sich die Frage

II.

„Hat der Verfasser des Versuches „und des Vortrages die in dieser Pro„vinzial-Pragmatik für die Steuer„Rektifikation aufgestellten Grundsätze „richtig anzuwenden gesucht?“

ganz kurz mit einem entschiedenen

„Nein„

beantworten.

Nach dem vorausgegangenen bedarf ich für dieses „Nein“ im Grunde keines weitern Beweises. Nur zur nähern Beleuchtung Folgendes.

Auch zugegeben, daß nebst dem Flächen-Inhalte auch noch auf den Unterschied zwischen Aeckern, Wiesen, Hölzern ꝛc. was jedoch nach dem

Geiste und den Worten dieses Abschiedes nicht ist, Rücksicht genommen werden wollte, so hat selber

1) doch zwischen Aeckern und Aeckern, Wiesen und Wiesen, d. i. zwischen den verschiedenen Grundarten derselben nicht unterschieden. Alle sind in dieser Pragmatik in eine Kathegorie gesetzt, und bey selben blos der Flächen-Inhalt als Basis ausgesprochen. Wie konnte uns also der Herr Verfasser in seinem Versuche drey Hauptabtheilungen, und dann wieder von jeder drey Klassen, sohin im Ganzen neun verschiedene Grundarten auftischen? (Vid. §. VIII.)

Selbst in diesem Falle bleibt nach dem Deputations-Abschiede

2) der Flächen-Inhalt immer noch ein hauptsächliches, ja das erste Erforderniß.

Zur Hebung der vorwaltenden Irrungen und Unrichtigkeiten ist genaue, wo möglich mathematisch genaue Kenntniß des Flächen-Inhaltes einer jeden steuerbaren Parzelle unerläßliche Bedingniß. Diese kann immer nur Folge der Detailmessung seyn. Dagegen bedient uns der Herr Verfasser mit der beliebten Flurenmessung (§. V.) die an sich keinen, oder doch für die Steuer-Rektifikation keinen vernünftigen Zweck haben kann.

Die Absicht der Steuer-Rektifikation ist jedoch nicht, Gemeinden gegen Gemeinden, und Flu-

ren

ren gegen Fluren in ein richtiges Verhältniß und Ebenmaaß zu setzen, sondern die Steuern der verschiedenen Besitzer einer und der nämlichen Flur gegen einander, ja jedes einzelne Grundstück der nämlichen Flur gegen ein anderes in ein richtiges Ebenmaaß zu setzen. Dieß kann ja aber denn doch nur durch die Detailmessung erzweckt werden.

Es ist und bleibt mir überhaupts unbegreiflich, wie der Verfasser, der im §. IV. die unerläßliche Nothwendigkeit der Messung mit einleuchtenden und unwiderlegbaren Gründen beweiset, weil, wie er sagt,

„da, wo die Kenntniß einer Ausdehnung noth„wendig ist, nur die Messung Rath schaffen „kann, und mathematische Gegenstände ma„thematisch behandelt werden müssen"

wie der Herr Verfasser im folgenden Abschnitte sich mühen kann, die Zulänglichkeit einer blossen Flurenmessung darzuthun.

Ich würde selbe nur dann für genügend erachten, wenn die Beschwerde über Unrichtigkeit und unverhältnißmässige Austheilung der Steuer nur Fluren gegen Fluren träfe, folglich dieses Mißverhältniß allein beseitigt werden müßte. Allein, die Mangelhaftigkeit, das Mißverhältniß der bisherigen Steuer-Belegung trift ja nicht blos die Fluren gegeneinander. Darüber wird man wenige

Beschwerden hören, weil der Bauer selten weiß, was seine Gemeinde im Ganzen miteinander reicht, noch minder also, was selbe im Verhältniß mit einer andern benachbarten Gemeinde etwa zu viel oder zu wenig bezahlt. —

Wohl hingegen weiß aber jeder einzelne Gutsbesitzer, und fühlt das drückende dieses Mißverhältnisses oft, besonders bey den gegenwärtigen Kriegen nur zu sehr, daß sein Gut gegen das seines Nachbars offenbar überlegt sey. Er kennt die verschiedenen Parzellen seines Gutes, und kennt die seines Nachbars, weiß ihre Grösse, ihre Güte und ihren Ertrag, und findet, da ihm die jetzige Steuer-Methode nach dem Schätzungs-Werthe bekannt ist, zwischen der Belegung der beyden ganzen Güter sowohl, als der Besteurung einzelner Grundstücke das Mißverhältniß, welches gehoben werden soll, gehoben werden muß, wenn nicht nach geschehener Arbeit die nämlichen Klagen über Mißverhältniß noch mit allem Grunde sollen geführt werden können. —

Doch bey grossen Unternehmungen glaubt der Verfasser §. VII. kann man sich um solche kleine Details nicht bekümmern; es genügen nach seinem Plane nicht nur allgemeine Resultate, sondern zu grosse Weitläuftigkeiten *) würden hie-

bey

*) Darunter soll wohl eigentlich strenge Genauigkeit verstanden werden; denn jede Weitläuftigkeit ist an sich zweckwidrig.

bey selbst zweckwidrig seyn, weil es nur um allgemeine Verhältnisse zu thun ist. —

Hier mag der Herr Verfasser nach seinem Plane, nach seiner subjektiven Ansicht der Sache wohl Recht haben. Nach dem Zwecke des Geschäftes hat er gewiß Unrecht. —

Nicht blos um allgemeine Verhältnisse, sondern um Hebung des bestehenden Mißverhältnisses der Steuer-Reichniß des Gutes A zum Gute B, des Grundstückes X zum Grundstücke Y, ist es hier zu thun. Nur wenn das Mißverhältniß der Belegung jedes einzelnen Grundstückes zum andern gehoben ist, wird der Zweck der Steuer-Rektifikation ganz und vollkommen erreicht. Dieß kann nur mittels der Detailmessung erreicht werden, folglich ist ihre Nothwendigkeit schon dadurch für sich ausser allem Widerspruche zur Genüge dargethan, und dieselbe bleibt sohin selbst bey den Bonitäts-Systemen aller Arten immer die unerläßliche Bedingniß einer nach der möglichsten Vollkommenheit strebenden Steuer-Rektifikation. *)

Aber auch ausserdem, selbst wenn der Herr Verfasser nach der Natur der Sache die unerläßliche Nothwendigkeit der sogleich vorzunehmenden

*) Vergl. damit System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen §. 19. 20 u. 21.

Detailvermessung dargethan, und vorausgesetzt hätte, hat selber die Vorschriften und den Geist des Deputations-Abschiedes auf keine Art anzuwenden gesucht. Denn

1) Dieser kennt keine verschiedenartige Belegung der Güter der nämlichen Gattung, z. B. der Felder. Dagegen setzt der Herr Verfasser 3 Haupt- und nach selben wieder 3 Unterabtheilungen von jeder derselben fest, stellt sohin, auf jedoch unverbürgtes Glauben, 9 Grundarten fest, ohne zu bedenken, daß der Deputations-Abschied

2. nur vorschreibt: „daß während der Steuer-Rektifikation das Verhältniß zwischen Aeckern, „Wiesen, Hölzern ꝛc. ausgemittelt werden solle."

Diesen Knoten zu lösen, hätte die Hauptabsicht, das vorzügliche Bestreben, des Herrn Verfassers seyn sollen.

Die ausdrückliche Bestimmung,

„daß Vermögens- und Kapitaliensteuern für unsere Staaten nicht anwendbar seyen"

die konsequente Verfolgung eines einzigen gewählten Beyspieles, das in jedem Falle, unter allen Umständen und in jeder Rücksicht jede Belegung nach dem Werthe, dem reinen Gewinne, oder der Bonität als eine wahre Kapitalsteuer darstellt, würde dem Herrn Verfasser sehr leicht das Mittel an Handen gegeben haben, diese Ausmittlung mit objektiver Wahrheit hinzustellen, und er

selbst

selbst würde in diesem Falle das einfachste, einzig rechtliche und mit dem Deputations-Abschiede allein konforme System gefunden und begründet haben, wogegen er dem Leser jetzt einen Plan zu einer Steuer-Regulirung nach dem reinen Ertrage eines Gutes, und der hiernach auszumittelnden Bonität vorlegt, wovon in dem Deputations-Abschiede eben so wenig ein Wort steht, als dieser Steuer-Maasstab aus dem Geiste desselben gefolgert werden kann.

III.

Ist sein Plan überhaupts rechtlich, und besonders ist er auch nur ausführrbar?

Auch diese Frage beantwortet sich schon zum Theile aus dem Vorhergehenden zur Genüge. —

Da, wie wir vorher zeigten, der Herr Verfasser nur den Deputations-Abschied als einzig für die Provinz zum Behufe der Steuer-Rektifikation konstitutionsmässig erlassene und sohin rechtsgiltige Norm, hätte wählen und bearbeiten sollen, dagegen aber derselbe statt dessen ein ganz anders, den Worten und dem Geiste des Deputations-Abschiedes fremdes System in Vorschlag gebracht, und bearbeitet hat, so ergiebt sich schon daraus die Rechtswidrigkeit desselben zur Genüge, weil

dieser Plan der konstitutionellen Grundlage geradezu zuwider ist.

Noch mehr muß dessen Rechtswidrigkeit auffallen, wenn man das System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen, besonders die §. 32 — 35 damit vergleicht, auf welche dort aufgestellten Gründe wir uns hier der Kürze halber wieder berufen.

Die Unausführbarkeit dieses Systemes legen die in dem ersten Hefte der Beyträge zur Steuer-Rektifikation bereits der Publizität übergebenen Resultate gewiß genügend an den Tag*), und wir dürfen daher hier nur noch ganz kurz folgende Mängel dieses Planes berühren.

---

*) Zwar soll, wie wir vernehmen, noch von einer andern Provinz eine Versuchs-Arbeit dem Hofe vorgelegt, und in selber ganz andere Resultate gefunden worden seyn, welche die Güte und Brauchbarkeit dieses Planes darthun soll. — Wir haben diese Arbeiten und die Resultate der gepflogenen Verhandlungen nicht gesehen, und wünschen, daß selbe auch, wie die von Neuburg, der Publizität übergeben werden möchten.

Daß sie aber nothwendig zu Gunsten dieses Planes ausfallen mußten, ist wohl allein daraus klar, weil sie entweder von dem Herrn Verfasser des Versuches selbst, oder doch gewiß unter seiner unmittelbaren Leitung gemacht worden sind. —

1. Der reine Ertrag eines Grundstückes, oder eines Gutes, ist nie Folge der Güte des Bodens, der natürlichen Bonität desselben, sondern immer Produkt des schon jetzt mehr oder minder kultivirten Bodens, der grössern oder kleinern Industrie des Besitzers, und der auf die Bearbeitung und nöthige Begailung verwendeten Kosten; Es läßt sich also von ersterm nie ein giltiger und bindender Schluß auf letztere machen.

Gesetzt aber auch, es wäre dieses, so läßt sich

2. der reine Gewinn nie finden, sohin auch die Bonität nie zureichend bestimmen. — Man hat, wie selbst der Herr Verfasser vorschreibt, hier kein anders mögliches Mittel, als das Urtheil der Bauern. Diese werden, wenn man ihnen auch so viele Urtheilskraft und Kopfrechenkunst zutrauen wollte, die Wahrheit nie sagen wollen.

Der Eid ist hiezu nicht hinreichend, weil sich Niemand zum rechtlichen Manne schwören kann; ja er ist gesetzwidrig, weil Niemand in eigener Sache beeidet, oder als Zeuge genommen werden kann.

3. Die Probearbeiten von den beeden Fluren von Wagenhofen und Neuburg haben diese Sätze auch gewiß so sehr zur Genüge, ja bis zur Evidenz bewiesen, daß darüber kaum mehr ein weiterer

Zweifel obwalten kann. Nehmen wir noch dazu, daß

4. dieser Plan nicht nur nach der Ausführung, sondern schon während derselben immerwährenden Veränderungen und Modifikationen selbst nach den demselben untergelegten Grundsätzen ausgesetzt seyn müßte, so wird das Unzureichende, Schwankende, Veränderliche und Ungerechte dieses Planes gewiß so offen da liegen, daß selber unmöglich einer Staats-Operation wird zum Grunde gelegt werden können, deren vorzüglichste und wo möglich auch vereinbarte Zwecke,

Gerechtigkeit, Dauer, Bestimmt- und Unveränderlichkeit

seyn müssen, um dadurch bey dieser wichtigsten Staatsrente den ersten Zweck jeder guten Finanz-Verwaltung zu erreichen, „daß die Regierung „die bestimmte, unveränderliche Summe ihrer Steuer-Rente wisse, der Unterthan seine hieran zu verreichende „Quote kenne, dieselbe auf die leichteste Art erhoben werden könne, und mit „dem möglichst geringen Kostenaufwande in die Kasse fliessen müsse."

Aber, wird uns

IV.

der Herr Verfasser entgegnen; meine Absicht war es ja keineswegs, die im Deputations-Abschiede

d. J. 1799 aufgestellten Grundsätze anzuwenden, oder Vorschläge über die Art der Ausübung derselben zu machen.

„Ich wollte blos die Unbilligkeit der darin aufgestellten Grundsätze zeigen, und für den nächsten Landtag von 1802 einen billigern Plan und eine verhältnißmässigere Vertheilung der Steuern für die Unterthanen, und besonders der Grundsteuern liefern.“

Wir geben dieß zu; glauben aber, ja wir sind es überzeugt, daß der vom Herrn Verfasser gewählte Plan der Erwartung und dem Grundsatze,

„daß jeder steuerpflichtige Unterthan nach dem „Maasstabe seines Vermögens steuern „müsse,“

selbst in Hinsicht der Grundsteuer nie entsprechen werde. Wir dürfen, um dieß zu erweisen, uns nur auf die von dem Herrn Verfasser in seinem Versuche gegen das Volkmannische Schätzungs-System gemachten Einwürfe berufen, in so ferne selbe nicht blos die Messung betreffen. —

Wir sind es überzeugt, daß jeder Bauer weit leichter im Allgemeinen und summarisch den Werth und die reine Erträgniß eines Ackers, und mit mehr Wahrheit finden und angeben werde, als wenn man eine detailirte Berechnung von ihm fordert, wo er theils mit der Sprache nicht

her-

heraus will, theils wirklich nicht im Stande ist, Wahrheit zu sagen.

Der erste Satz ist durch die in der Provinz Neuburg gelieferten Versuchs-Arbeiten erwiesen. Der Beweis des zweyten liegt eben so klar vor Augen.

Nach den Grundsätzen des Hrn. Verfassers darf der Bauer die Kosten auf Dünger, Ackern, Eggen, Saamen, Ernte, Dreschen und in die Schranne führen, u. d. gl. abziehen, und zwar sehr natürlich, weil sonst von reinem Gewinne nicht die Rede seyn könnte.

Nun hat aber der Bauer hier keinen andern Maasstab für die Bestimmung dieser Kosten, als den, was er etwa fodern würde, wenn er um Lohn und gegen Bezahlung diese Arbeiten leisten wollte.

Und da kömmt denn nun, wie die Versuchs-Arbeiten und deren Resultate beweisen, immer eine größere oder doch eben so große Kosten-Summe heraus, als der angegebene Bruto-Ertrag ist.

Man kann auch hier den beeideten Bauer keines Meyneides beschuldigen. — Denn, wir sind es überzeugt, daß seine Rechnung richtig seyn könne, ohne deßhalb wahr zu seyn.

Der Mißgriff liegt aber hier in dem vorgezeichneten Plane, welcher dem Bauer erlaubt, Unkosten abzuziehen, die er nicht hat, als da sind

1) Der Saame, den produzirt ihm das Feld.

2) Der Dünger, den produzirt ihm das Vieh, welches er nothwendig halten muß, wenn er Bauer seyn will. *)

3) für Ackern, Eggen, in die Schranne führen hat der Bauer keine besonderen Auslagen. Er, seine Familie und sein Vieh, die ohnehin vom Gute leben, arbeiten dieß, es kostet ihn also alles kein baares Geld. — Und doch soll er all dieses abziehen? — Während

rend

---

*) Der Herr Verfasser läßt das Vieh des Landmannes nicht besteuern. Seine Gründe sind §. III. gegen das Ende zu lesen; der vorzüglichste ist, „weil das Vieh nur das Mittel ist, das Kapi„tal (Grund und Boden) produktiv für das Er„trägniß, für ein Einkommen fähig zu machen." Sonderbar; hat denn der Herr Verfasser noch keine Schweizerey gesehen, die von 20 Stück Vieh 1000 fl. reinen Gewinn abwirft, keine Schäferey, die eine ständige Revenüe in den Gutsrechnungen ist? Giebt es ausser dem Pflügen für das Pferd des Bauers keine Arbeit und keinen Verdienst? Giebt er nicht seine Ochsen zur Zeit der Musse, wenn sie wenigst gröstentheils mit den Produkten seines Gutes gemästet sind, dem Schlächter wieder, und ist das daraus erlöste Kapital nicht auch Gewinn? !!!

rend er es thut, und hiebey auch die größte Mäßigung beobachtet, wird doch immer die Summe der Kosten gleich seyn dem Ertrage des Gutes, oder diesen auch wohl noch übersteigen.

Wir glauben daher hier wohl die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß der Herr Verfasser dem Bauer noch ein weit schwereres Problem aufgegeben habe, als Hrn. Volkmann seines ist, der hierinfalls blos auf den schlichten Menschen-Verstand dieser Leute rechnete, und sich hiebey wohl am wenigsten verrechnete. —

Ueberhaupts können wir hier die Bemerkung nicht umgehen, daß sich zwischen den in dem gedruckten Versuche, und den in dem hierauf erstatteten Vortrage aufgestellten Grundsätzen offenbare Abweichungen und Modifikationen zeigen, welche unmöglich hätten statt haben können, wenn der Herr Verfasser seinen Plan auf eine sichere und feste Basis gestützt, und mit logischer Konsequenz seine Folgerungen daraus abgeleitet hätte. — Deftere Abänderung der angenommenen Grundsätze ist und bleibt immer ein offenbarer Beweiß der Schwäche derselben. —

Wir können überhaupts hier unsere Verwunderung nicht bergen, warum der Herr Verfasser, dem doch alle geschichtlichen Quellen zu Gebothe standen, nicht noch ein Jahrhundert weiter zurücke

ge-

gegangen seye, oder warum er die gewiß mit vielen Vorzügen versehene Steuer-Instruktion vom Jahre 1620 nicht einer nähern Prüfung gewürdigt habe.

Wir behalten es uns bevor, selbe in einem der nächsten Hefte der Beyträge nicht nur zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern selbe auch mit kritischen Bemerkungen zu begleiten, so wie wir sodann eine gleichzeitige, für das damals noch nicht vereinte Baiern gegebene Steuer-Instruktion mit werden abdrucken lassen, weil wir es nicht nur für einen Beytrag für die Geschichte, sondern auch für die Wissenschaft selbst halten, zu wissen, was unsere Vorfahrer über diesen oder jenen Gegenstand gedacht haben mögen.

Wir werden bey der kritischen Würdigung dieser Steuer-Instruktionen zugleich der Welt unsere Grundsätze über Vermögens-Steuern überhaupts, über die Frage, wann selbe rechtlich seyen, und über die Normen, welche bey der Regulirung und Erhebung derselben beobachtet werden müssen, vorlegen, und schmeicheln uns im Voraus um so mehr eines günstigen Urtheiles von Seite kompetenter Richter, als hierin die erlauchte bairische Regierung im Einzelnen schon sehr konsequente und auf feste Grundsätze gebaute Schritte gethan hat, deren allgemeiner und vollkommen gleicher Ausführung und Anwen-

wendung nur noch fast überall deßhalb unüber-steigliche Hindernisse im Wege standen, weil eine genaue Güter-Beschreibung aller Besitzungen jedes einzelnen Unterthans, als die erste und vorzüglichste Basis der Anwendung derselben, mangelte. —

Beylage.

I.

Auszug

aus dem

Pfalz-Neuburgischen

Deputations-Abschiede

über die

Neuburgischen Landes- und Regierungs-Verhältnisse de dato München den 5ten Oktober 1799 ꝛc. ꝛc.

ΑΝΑΒΑΣΙΣ

I.

Das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben.

Drittens: Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffentlichen Abgaben in einem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden; — schon lange fühlten Wir mit den Ständen das Unverhältnißmäßige in der bisherigen Steuerverfassung; Wir haben deßwegen mit der bevollmächtigten ständisch-neuburgischen Deputation verabredet, und verglichen, daß ohne mindesten Zeitverlust in Unserm Herzogthume Neuburg eine Steuer-Rektifikation nach folgenden festgestellten Grundsäz-

zen durch Unsere Neuburgische Landes-Direktion unter der Leitung Unsers geheimen Ministerial-Finanz-Departements vorgenommen, und längstens nach Umlauf eines Jahres (von jetzt an gerechnet(vollendet werden solle.

Nach Verlauf eines Jahres, zu welcher Zeit die Steuer-Rektifikation geendet seyn wird, müssen die Landsteuern nach dem Flächeninhalte des Grund und Bodens von jedem Besitzer, wer er auch immer seye, ohne Ausnahme, und die Konsumtions-Steuern nach der Grösse der Konsumtion einiger Lebens-Artikel von jedem Konsumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

Das Verhältniß der Landsteuer für Aecker, Wiesen, Holgründe, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche ꝛc. pr. Tagwerk unter sich wird während der Steuer-Rektifikation ausgemittelt werden.

Alle künftigen öffentlichen Staatsabgaben reduziren sich demnach in Unserm Herzogthume Neuburg auf die Landsteuer nach dem Flächeninhalt an besitzenden Grund und Boden, — auf die Konsumtions-Steuer von allem Getränke (in Neuburg Umgeld, in Baiern Aufschlag genannt), — auf die in Neuburg bereits eingeführte zu peräquirende Häusertaxe, dann auf die eingeführten Mauth- und Accisgebühren; alle übrigen Abgabs-Rubriken sollen nach vollendeter Steuer-Rektifikation

Lit. A. zu S. 5.

Besitzungen

des Kaspar Rott, Wirthes im Dorfe Riedelsheim, Landgerichts Neuburg.

Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Holzgründen, Weiden ꝛc. ꝛc.	Anzahl der Jaucharte oder Tagwerke per vierzig tausend Quadratfuß	Dermalige Abgaben zur churfl. Staatskassa an Salzgeld Tabackgeld, Herdstatgeld ꝛc.		Dermalige Abgaben zur landschfl. Staatskassa an Steuern Kordongeld		Namen des Grundherrn	Dominikal-Prästationen in Geld und Naturalien		Scharwerksdienste. Hof-Scharwerk		Gerichts-Scharwerk		Grundherrliche Scharwerk		Jagd-Scharwerk		Zehendherr.	Großer Zehent im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen.		Kleiner Zehent im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen.		Letzter Kauf- oder Uebernahms-Preis.		Dermaliger Schätzungswerth als walzend		Bemerkungen.	Künftige Belegung auf jedes einzelne Grundstück: künftige einfache Steuer		künftige überhaupt. Dominikal-Präst.		künftige überhaupt. Zehent-Präst.		künftige überhaupt. Scharwerks-Präst.	
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Felde N. N. Nro. 1.																																

aufhören; — selbst die Mauth- und Accisgebühren, deren Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bey den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird, soll nach und nach in einer mässigen Erhöherung der Landsteuer, der Konsumtionssteuer, und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches der National-Industrie und Handelsfreyheit minder lästiges Surrogat finden.

Vermögens- und Kapitaliensteuern sind für unsere Staaten nicht anwendbar, weil durch selbe der bewegliche Reichthum leicht ins Ausland getrieben, und dadurch der inländischen Industrie ein beträchtlicher Fond für immer entzogen würde; — auch Gewerbe zu versteuern scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preis der Lebensnothwendigkeiten erhöhet, und vorzüglich der Monopoliengeist der Gewerbsleute selbst genährt würde.

Um bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen, so müssen die Abgaben, welche die Unterthanen dermalen unter verschiedenen Titeln zu entrichten haben, genau berechnet und in beyliegende Tabelle Lit. A. eingetragen werden.

Die dermaligen Abgaben der Unterthanen theilen sich:

a) In Abgaben an die landesfürstliche Staatskasse,

b) In Abgaben an die landschaftliche Staats-kasse,

c) In Dominikal-Prästationen in Geld und Naturalien; letztere werden nach einem fünf- und zwanzigjährigen Durchschnitte zu Geld angeschlagen;

d) In Scharwerk oder Frohnen, welche sich wieder in Land- Kriegs- Hof- Gerichts- grundherrliche und Jagd-Scharwerke theilen.

e) In Zehentabgaben;

f) In Gerichts-Sporteln.

Den gegenwärtigen Zustand zu erheben, ist von äusserster Wichtigkeit, wenn man ohne Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen, alle Willkührlichkeiten entfernenden, verhältnißmässigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.

Damit bey der bevorstehenden Steuer-Rektifikation keine Widersprüche über die Behandlung der grundherrlichen Abgaben, der Scharwerke, und der Zehenten entstehen mögen: so haben Wir hierüber mit der ständischen bevollmächtigten Deputation nachfolgende Grundsätze verabredet:

Die Dominikal-Prästationen, welche größtentheils in Naturalgaben (Gülten) in Geldstiften, Laudemien, grundherrlichen Consens-Taxen ꝛc. bestehen, dürften nach hiesiger Verfassung vom Grundherrn niemals willkührlich gehöhert werden; der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals

willkührlich vom Gute getrieben werden; die Dominikal-Prästationen sind demnach als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzusehen, wovon die Stiften und Gülten die jährlichen Interessen, und die Laudemien aller Art ꝛc. ꝛc. die von Zeit zu Zeit eintrettenden Kapitals-Provisionen sind. — Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutzniesser ist, zur Verbesserung des Grundes niemals etwas beyträgt: so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapitale niemals vermehren. — Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß sich demnach immer mit gleich grossen Kapitals-Interessen, mit gleich grossen Kapitals-Provisionen begnügen. Der Grundherr ist also nur ein Kapitalist, und entrichtet obigem Grundsatze gemäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. Kapitalien dieser Art werden nach vollendeter Steuer-Rektifikation (das ist nach Umlauf eines Jahrs) als ablößlich erklärt; nur der Grundherr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden; — dadurch kann der Grundherr sein zurück genommenes Kapital besser benützen, — und der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener Bauer werden; das Kapital wird in einem solchen Falle aus den Interessen zu vier Prozent berechnet. Bey Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte,

in den nächst auf einander folgenden fünf und zwanzig Jahren zurück, gesuchet werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bey der Steuer-Rektifikation nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu höhernde, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden.

Kriegs- und Landscharwerken müssen von Jedermann im Verhältnisse der zu entrichtenden Landsteuer immerhin in Natura geleistet, oder nach Umständen bey jedem Vorfalle der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden.

Die Hof- Gerichts- Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo sie wirklich gegründet ist, und nach vorheriger Abstellung der dabey bisher eingeschlichenen Mißbräuche, bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende, und nach einem fünf und zwanzigjährigen Mittelertrag auf obige Art zu berechnende Geldprästation umgelegt, und diese jährliche Prästation als ein Kapitalszins angesehen werden; jeder Scharwerkspflichtige kann nach Willkühr dieses Kapital aufkünden, und zu fünf Prozent berechnet dem Scharwerksherrn zurückbezahlen. — Wären bey grossen Oekonomiegütern Naturalscharwerke noch in der Uebung: so hat die Steuer- Rektifikations- Kommission zwar

nach

nach obiger Vorschrift zu verfahren. Der Scharwerksherr kann aber die Natural-Scharwerk höchstens nur mehr fünf Jahre lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie großer Landgüter durch eine plötzliche Aenderung nicht in Unordnung gebracht,

Gleiche Beschaffenheit soll es mit den Zehenten haben; es ist ungerecht und drückend, von jeder Gutsverbesserung, wozu man nichts beygetragen hat, gleichfalls den Zehent zu fordern. Wir setzen demnach in Unserm Herzogthume Neuburg im Einverständnisse mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr zu beschweren, bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige jährliche Zehentgabe (aus einem Mitteldurchschnitte von fünf und zwanzig Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesetzwidrigen Missbräuche dabey zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes Einzelne dermal zehentpflichtige Grundstück umgelegt werden; — Diese jährliche Geldprästation wird alsdann als ein Kapitalszins angesehen, und kann von dem Zehentpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündiget, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehentherrn zurückbezahlt werden; — Würde von einer solchen Zehentprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer ꝛc.) erhalten werden müssen: so soll in diesem Falle mit

dem

dem zurückbezahlten Kapitale ein anders Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus ꝛc. übergeben werden. — Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und auch anderen Zehenten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten. —

Weil der Mittelpreis von Naturalien von fünf und zwanzig Jahren zurück bey den grundherrlichen Scharwerks- und Zehentprästationen, vermög obiger Verabredung, immer zu wissen nothwendig ist, so sollen die Kurrentpreise dieser Naturalien von Monat zu Monat, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von jeder Ortsobrigkeit in der jährlichen Rechnung am Ende zur Wissenschaft vorgemerkt werden.

Was im Herzogthume Neuburg die Unterthanen bisher an jährlichen Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer-Rektifikations-Kommission gleichfalls nach einem billigen Maaßstabe ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogate mit der Land- und Konsumtionssteuer in die Staatskasse eingehoben, und den nöthigen Beamten ꝛc. dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staatskasse bezahlt werden könne; Hofmarksbeamte werden nach gleichen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

Weil die künftige Landsteuer von dem Flächeninhalte des besitzenden Grund und Bodens entrichtet werden solle: so ist unter Leitung unserer Landes-Direktion in Neuburg von jeder Gerichts-

obrig-

obrigkeit der detailirte Besitzstand eines jeden einzelnen Gutsbesitzers mit allen seinen abgesonderten Grundstücken in obige Tabelle Lit. A. zu bringen; in diese Tabelle werden nur die Summen eingeschrieben; die nöthigen Aufklärungsnoten werden in ein eigenes abzuhaltendes Protokoll, das für jedes Dorf zusammen zu binden ist, eingetragen; so wie auch bey Holzgründen jederzeit der Werth eines Klafter Holzes nach einem bestimmten Maaße zu Wald im Protokoll vorgemerkt werden muß.

Jeder Grundbesitzer soll seinen Besitzstand selbst der Steuer-Rektifikations-Kommission auf seine Verantwortlichkeit angeben; — würde jemand einen Grund verschweigen, so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und zehen Jahre nacheinander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; — damit diese eigene Fatirung mehr Zuverlässigkeit erhalte: so soll diese Angabe in Gegenwart drey unpartheyischer sachkündiger Gemeindsmänner revidirt werden. — Weil auf der Steuer-Rektifikation das Wesen der Staatswirthschaft beruhet: so soll in den nächstfolgenden fünf Jahren jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke auf eigene Kosten messen lassen. Die Feldmesser können nach der Anzahl von Jaucharten per vierzig tausend baierische Quadratfuß bezahlt werden; Unsere Landes-Direktion in Neuburg wird für die Wohlfeilheit dieser Messung Sorge tragen. Bey grossen Dif-

ferenzen über den Flächeninhalt soll gleich gemessen werden, deßwegen sollen in Neuburg immer drey Geometers während der Steuer-Rektifikation gegenwärtig seyn, und indessen mit andern ohnehin nothwendigen Arbeiten allda beschäftiget werden. — Die nicht gemessenen Gründe werden mit schwarzer Dinte, die wirklich gemessenen aber mit rother Dinte in obiger Tabelle Lit. A. eingetragen.

Die künftige Steuer-Repartition geschieht erst nach vollendeter Abschätzung des Flächeninhaltes eines jeden Grundes, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben durch die Landes-Direktion in Neuburg in Gegenwart einer eigenen Finanz-Kommission und der landschaftlichen Verordnung.

Für Gemeindegründe bezahlt die sie besitzende Gemeinde nach dem Verhältniß der Nutznießung der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können; dieses Verhältniß soll aber im Steuer-Rektifikations-Protokolle angegeben werden.

Die bisherige Erträgniß der Gewerb-Stadt-Markt- und Umgeldssteuern, dann der Mauthen und Accise ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte in eine eigene Tabelle zu bringen, um alsdann daraus den Maaßstab zur Konsumtionssteuer und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu können. Die dermalige Erträgniß soll der Maaßstab zur künftigen Belegung seyn; jeder soll seine Konsumtion bey eigener Verantwortlichkeit selbst, öf-

sentlich jährlich bey seiner ordentlichen Gerichts-Obrigkeit angeben, damit die von den Ständen bewilligte Konsumtions-Steuer verhältnißmässig mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit möglichst geringen Regiekösten eingehoben werden könne.

Die Aufhebung des Hoffusses oder der Gebundenheit der Landgüter.

Viertens. Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wieß- Holz- und Weidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchstmöglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenig arbeitende Hände, zu wenige Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten; solange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden: so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräusserung in die Hände mehrerer Familien, so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch

mehrerer Menschen Arbeit eine grössere Menge roher Produkte liefern.

Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rektifikation den bisher bestandenen Hoffuß, und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine schickliche Theilung, und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Weidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freywilligen Eingaug finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Kultursprozesse und kostspieligen Verzäumungen ꝛc. nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bey denen jetzt so viele Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere Familien im Lande sich wohl nähren, und dem Vaterland neue Menschen zur zweckmässigeren Landesvertheidigung geben können.

Damit der neu sich ansetzende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freyere Wahl habe, und sich nicht jeden Preis gefallen lassen dürfe; so haben Wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne

Zunft-

Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Gerber sich ansässig machen können.

Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen sollen sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznieſſungsrechte, vertheilt werden; bey schicklichem Vortrag werden Unsere Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jeder Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittels Auszeichnung seines Antheiles tretten lassen.

Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffusses, so wie es der Wohlstand Unserer Unterthanen erfordert, einen höhern innern Werth erhalten: so sollen auch Nichtkatholische Güter kaufen, aller Orten als Bürger im Herzogthume Neuburg sich ansässig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unsern Unterthanen gleich gehalten werden.

Zur Beförderung der Landeskultur wird demnach Unsere Landes-Direktion in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt werde.

Die Justizverwaltung und Kammeralregie auf dem Lande.

Fünftens. Weil Uns, Unsern Ständen und übrigen Unterthanen äusserst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kammeralregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer-Rektifikation das Richteramt von dem Kammeralamte getrennt werden, — auch die bisherige Taxordnung aufhören, und den Beamten, und übrigen nöthigen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglich bestimmter Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses ad dies vitæ) gereichet werden.

Bey Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil ausserdem die Partheyen den Richter-Aemtern manchesmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden. Diese Prozeßkösten, welche nach der Steuer-Rektifikation Unsern sämtlichen Unterthanen im Herzogthume Neuburg durch ein eigenes deutliches Gesetz allgemein bekannt gemacht werden sollen, werden Wir zur Staatskasse verrechnen, und sie nur durch den Kammeral-Beamten, welcher in derselben Landrichterei angestellt ist, von den Partheien unmittelbar einkassiren lassen; hier ist also keine Willkührlichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem Richter und dem Kammeral-Beamten genaue Kontrolle; der Land-

richter diktirt die Summe der Gerichtstaxe nach dem Gesetze, und der Kammeral-Beamte nimmt sie ein.

So wie es des Landrichters-Obliegenheit ist, in erster Instanz Recht zu sprechen: so ist es das Geschäft des Kammeral-Beamten die Staats-Gefälle einzunehmen, dann die nothwendigen und nützlichen Briefs-Protokolle zu führen; nothwendige und nützliche Briefereyen können z. B. die Heurath-Uebergab-Schuldenbriefe ꝛc. seyn; diese soll der Kammeral-Beamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben; würde der Kammeral-Beamte hierin saumselig seyn, oder sonst seiner Pflicht nicht nachkommen, so kann der betheiligte Unterthan immerhin beym Landrichter Klage gegen den nachlässigen Kammeral-Beamten stellen, und jener kann als Richter gegen den letztern nach dem Gesetze verfahren.

Die Pfarrer schicken die jährlichen Geburt-Heurath- und Todtenlisten an Unsere Landesdirektion in Neuburg. Auf die Pfarrer werden Wir Unser vorzügliches Augenmerk richten, und allzeit alles Mögliche thun, ihren Wohlstand zu verbessern. — Unsere Landesdirektion in Neuburg erhält von Uns den Auftrag, die bestgesinnten Pfarrer Uns anzuzeigen; und nebenbey auch auf Diejenigen sowohl Unsere als ständische Beamte ihr Augenmerk zu richten, welche sich bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation vorzüglich auszeichnen werden.

Die Steuer-Rektifikations-Kommission wird von Unserer Landesdirektion auch angewiesen werden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß das Stadt- und Markt-, dann das Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungswesen einfacher eingerichtet werde, und nicht mehr so viele unnütze Schreibereyen, wie bisher, veranlasse.

Beylage.

II.

Versuch

über eine

im Herzogthume Neuburg

herzustellende

Steuerberichtigung.

Erinnerung.

Gegenwärtige Abhandlung hat durch eine zufällige Veranlassung ihr Daseyn erhalten. —

Umstände gestatteten mir nur wenige Tage zum Entwurf, und zur Ausarbeitung. —

Der gütige Leser wird deßwegen manche Unvollkommenheiten der Sprache, und der Ausführung nachsichtig beurtheilen. —

Den 4ten März 1802.

Der Verfasser.

Einleitung.

Es giebt im Reiche der Politik wohl keinen Gegenstand, der heut zu Tage von berufenen, oder unberufenen Richtern nicht einer Rüge unterworfen worden wäre. —

Die Staatswirthschaftslehrer der neuern Zeit, welche mit mehr, oder weniger Glück die Gebrechen der alten Verfassungen beleuchteten, erzeugten durch die Wärme ihres Geistes eine Menge Schüler, die sich in die Wette beeiferten, einen neuen Versuch mit dem Thurm Babels zu machen. —

Daß diesem fruchtbaren Reformations-Geiste auch das bisherige Abgabe-System überhaupt, und die Steuer-Belegung insbesondere nicht entwischt seye, läßt sich begreifen; aber auch nicht widersprechen, daß solches für die Kritik manch schwache Seite darbiethe. Viel gerades und ungerades wurde darüber geschrieben, je nachdem dem Verfasser der Gegenstand näher, oder weiter zu Gesichte stand. —

Mancher hat sich wohl gar aus der platonischen Republik (wovon der Verfasser der Skizze zu einem Grundsteuer-Kataster gewiß ein sehr verehrlicher Bürger ist) in unsere wirkliche Welt verirret. —

Daß unser Abgabe-System mit vielen Gebrechen, die mehr, oder weniger auf das Wohl

des Staates zurück wirken, behaftet seye, läßt sich nicht verhehlen. —

Die allgemeine Stimme bezeugt die Unvollkommenheit des Steuer-Wesens, und erhebt sich — nicht gegen die zu grosse Bürde — sondern gegen die Ungleichheit der Vertheilung — daß diese einer Reform unterworfen werde, ist der gemeine Wunsch.

Da ich mit diesem Gegenstande schon einmal in einem unmittelbaren Verkehr stand, so ist mir nicht zu verargen, wenn ich es auch wage, meine Meinungen und Ideen, um ihre Konkurrenz zu vermehren, der Prüfung offen hinzulegen.

Ich werde mich indessen hüten, meine Gründe der Autorität zu entlehnen. — Es ist nicht darum zu thun, zu wissen, was Smith, Steward, Busch, Voß ꝛc. über diesen Gegenstand gelehrt haben, sondern in der Natur der Sache zu suchen, was thunlich ist, und den Zweck am nächsten führt. —

Der Neuburger Deputations-Abschied von 1799 welcher überhaupt mehr Bewegung verursachte, als er in sich selbst die Veranlassung enthielt, both auch dadurch, daß er die Vollendung der Steuer-Rektifikation für das ganze Herzpgthum Neuburg in einem so kurzen Zeitraum verhieß, zu vielen Mißdeutungen die Hand. —

Umstände von verschiedener Art stellten sich gleich anfangs der Ausführung entgegen. —

Da die Sache aber einmal so ernstlich zur Sprache gekommen, und bey dem herannahenden Landtag zur Reife gedeihen dürfte; so möchte der Zeitpunkt für einen Versuch über eine bessere Steuer-Belegung, den ich wage, nicht sehr unschicklich gewählt seyn. —

Ich schränke mich dabey vorzüglich auf das Herzogthum Neuburg ein, und entschlage mich der Eitelkeit, zu wähnen, daß das, was hier thunlich ist, auch allgemein auf grössere Länder anwendbar seye. —

Erste Abtheilung.

Vom Steuerwesen überhaupt.

§. I.

Jeder Bürger und Unterthan eines Staats muß zur Aufrechthaltung desselben nach Maaßgabe derjenigen Vortheile, welche er selbst unter dessen Schutz genießt, beytragen.

In der früheren Vorzeit, bey Bildung der gesellschaftlichen Vereine, genügte dem Regenten für die Bestreitung der damals noch wenigen Staats-Bedürfnisse ein Theil des gesammten Grundstück-Kapitals der Nation. —

Als

Als diese Domainen bald nicht mehr hinreichten, oder auch wie immer geschmälert wurden; auch andere später in Ordnung gebrachte, unter dem Namen Regalien mit dem Herrscherrechte vereinbarte Nutzungen nicht mehr auslangten, sahen sich die Regierungen und Fürsten gezwungen, einen Theil des Einkommens der Staatsbürger, unter dem Namen von Beysteuern, Steuern, sich anzueignen, welche Anfangs nur durch ausserordentliche Erfordernisse veranlaßt, auch nur für die kurze Dauer geleistet, bald aber in eine immerwährende Abgabe verwandelt wurden. —

Vorzüglich traffen diese Abgaben in den ältesten Zeiten den Grund-Eigenthümer, und daher die allgemein bekannte Benennung: Grundsteuer. —

Unstrittig sind Beyträge zu den Bedürfnissen des Staats nothwendig, und im strengsten Rechte gegründet; und da letztere fortdaurend sind, so müssen es auch erstere seyn. —

Nur soll ihre Vertheilung und Einhebung auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhen, in dem beytragenden Individuo dem Zwecke des Staates nicht entgegen wirken, und durch die Begünstigung des einen die Last des Andern nicht unverhältnißmäßig vermehret werden. —

Verschiedene Staaten haben hierin verschiedene Normen, verschiedene Grundsätze befolgt, und in den einem ist Recht, was in dem andern als

Un-

Ungerechtigkeit erscheint; wie es allemal geschehen muß, wenn man sich bey positiven Verfassungen zu sehr von dem Naturrechte entfernt. —

§. II.

Von der dermaligen Steuer-Beschreibung im Herzogthume Neuburg.

Die Kenntniß der neuburgischen Steuer-Verfassung ist nicht ohne Interesse, und führt zu Resultaten, welche manch vorgefaßte Meinungen berichtigen, meine eigenen Ideen aber, mit welchen ich in der Folge hervortretten werde, rechtfertigen mögen. — Ich will sie nur summarisch bezeichnen. —

Hier war die Steuerbelegung schon vor mehr als zweyhundert Jahren auf gute Grundsätze gebauet, und zeichnete sich sehr zu ihrem Vortheil vor jener des benachbarten Baiern aus. —

Dessen ohngeachtet wurde von Zeit zu Zeit eine Revision für nöthig erachtet, wie es denn immer der Fall seyn wird, so lange man nicht den wahren Weg einschlägt, welcher allein sicher und für immer zum Zwecke führt. —

Die lezte Revision wurde im ersten Viertel des so eben verflossenen Jahrhunderts ausgeführt.

„Der Churfürst Karl Philipp in Erwägung,
„daß nach unterbliebener Verneuerung der bisheri-

gen

„gen Steuer-Beschreibungen viele Unrichtigkeiten „bereits eingeschlichen, und von Tage zu Tage „zum Nachtheil des Landesfürstlichen Interesse „sowohl, als zu der kontribuirenden Unterthanen „zunehmenden Schaden mehrers anwachsen, welchem nur durch Renovier- und Rektifizirung des „Steuermatricul remedirt werden kann ꝛc.“ verordnete im Jahre 1717 den 15ten November aus eigener Macht-Vollkommenheit eine neue Steuer-Beschreibung, damit eine Gleichheit der Belegung schleunigst bewerkstelliget werden möge. Zu diesem Zwecke wurden folgende Grundsätze vorgeschrieben:

1) Die Häuser, jedes Stück Acker, Wiesen, Weinberg, Waldungen, sollen nach ihrem Werthe geschätzt, dann

2) Beurtheilt werden, was „nach Abführung der „Unkosten entweder durch den dritten Theil, „oder die Hälfte pro Reſi uo des Kapitals „in sothane Schätzung, oder Steuer einzuwerfen stünde.“

3) „Die Gewerbsleute seyen nicht überhaupt nach „dem Name des Gewerbes, sondern jeder nach „dem wirklichen Gewinn, und nach Proportion „des Vermögens anzusetzen;“ damit aber

4) Den Unterthanen nicht einem mehr „als dem „dem Andern ohne Fug zu geschrieben werde, „so dürfte das Zulänglichste seyn, den Fuß, „so viel die Feldung betrifft, von den besten, „mittlern und geringen Stücken, was selbe

„aus-

„ auszubauen kosten, und hingegen wiederum „ eintragen thun, wie viel das darauf einge„ sammelte nach dem gemeinen Landwerth in „ Geld auswerfe, und demnächst dem Unterthan „ zu Nutzen komme. — Bey den Gewerb und „ Häusern aber den Fuß auf den Ertrag der „ Abnutzung, und respektive des groß= oder ge„ geringen Verschleisses, nemmen zu lassen.“ ꝛc.

Der Geist dieser Verordnung ist zuverläßig nicht zu verkennen, und die neuere Vorschläge, welche seit kurzer Zeit in unserem Vaterlande entweder in öffentlichen Blättern, oder in eigenen Schriften erschienen, beruhen auf denselben Grundsätzen, und bringen in der Hauptsache auser einer grössern Entwickelung nichts neues zur Kenntniß. —

Obige Verordnung veranlaßte nun von Seite der konkurrirenden Behörden lang dauerde Berathschlagungen, und erst nachdem viele Schwierigkeiten gehoben, und manche Widersprüche beseitiget wurden, kam sie im Jahre 1721 zur Reife, die neue Steuer=Beschreibung aber zur Ausführung. —

Zur Grundlage wurde die schon im Jahre 1620 den 5ten August unterm Herzog Wolfgang Wilhelm beliebte Steuernorma gewählet, und nur in ein= und andern „ wegen der durch die Zeit„ verwechslung sich anders gezeigten Umständen „ abgeändert. —

Die=

Diese neue Steuer-Beschreibung wurde unter Assistenz eines jeden Orts-Oberbeamten den ordinär Steuer-Beamten übertragen. —

Es ist hier zu bemerken, daß im Herzogthume Neuburg, wie in Baiern, die Gebundenheit der Güter statt hat. —

— Jeder Besitzer wurde nun verpflichtet, dem Steuer-Beamten ein Schema (Verzeichniß) zu übergeben, worin im einzelnen vorgetragen werden mußte, was er besitze, und was jedes Stück besonders werth seye? Auf solche Art mußten beschrieben werden:

1) Die Häuser, Höfe und Gärten;
2) Die dreymädige
3) Die zweymädige } Wiesen.
4) Die einmädige
5) Die Krautäcker, wo solche beständig in einem Feld angebauet werden;
6) alle zu dem Hofgut gehörige, und
7) alle eigene, und Allodial-Aecker;
8) Die Hölzer;
9) Die säkularisirten Zehenden;
10) Die Fischwässer;
11) Die auf den Häusern als Privilegia realia haftende Handthierungen und Gewerbe. —

Zur Form wurde folgendes Schema vorgeschrieben:

Be-

Benennung der Realitäten und Besitzungen an gebundenen, und Allodial eigenen Gütern.	Dieses Stück ist verkaufet worden pro		liegt dermal in der Steuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Das ganze Hofgut mit allen Pertinenzen ist erkauft worden.	2000	—	1500	—
2) Ist zins- und gültbar an N.				
3) Ist lehenbar an N.				
4) besteht in folgenden Stücken (Beschreibung im einzeln)				
5) Eigene Stück-Besitzer folgende: (Beschreibung)				
z. B. an Wiesen. 2 Tagw.	300	—	250	—
Einem Acker zu 4 Tagw. zwischen N. N.	250	—	200	—

Wenn nun auf solche Art alle Unterthanen einer Gemeinde ihre Schemata übergeben hatten, so mußten solche in Gegenwart der ganzen Gemeinde mit Ausschluß des Bethei igten zu dem Ende abgelesen werden, damit jeder sammt und sonders bey seinen Pflichten diejenige Stücke, welche der abwesende Unterthan in seiner Beschreibung nicht entdeckt hätte, in geheim nahmhaft machen, wogegen selbe mit dem dritten Theil dessen, was

Lit. B. zu Seite 31.

Schema

des Steuer-Katasters.

Name des Besitzers und Benennung der steuerbaren Realitäten.	Dieses Stück ist baar erkauft worden		Auf Theils-Fristen.		Ist bisher in der Steuer gelegen		Ist nach Abzug der darauf haftenden Bürden dermal an Geld werth	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N. besitzt ein gebundenes Hofgut, liegt ꝛc. ist da oder dorthin mit so viel ꝛc. zins- und giltbar; ist daher lehenbar, oder allodial, ist mit allen Pertinenzen erkauft worden pro . . .	1500		500		1800			
Ist dermal werth	—		—		—		2200	
Hiernächst mußten sämtliche Grundstücke und Realitäten, wie solche oben von Nr. 1 bis 11 bemerkt sind, mit Größe, Lage ꝛc. vorgetragen, und endlich								
die eigene Allodial-Grundstücke bemerkt werden, z. B.								
Ein Acker zwischen N. N. ungefähr —— groß	30		—		24		30	
Eine zweymädige Wiese zwischen N. N. ungefähr —— Tagwerk groß . . .	75		—		60		80	
Ist seiner Profession ein Metzger, welche er bisher versteuert	—		—		75			

das verschwiegene Gut werth wäre, rekompensirt werden solle. —

2) Wenn auf solche Art die Fatirung vollendet war, so wurde zur wirklichen Beschreibung und Abschätzung geschritten. — Bey den Klöstern wurden hiezu die Pröbste; — bey Städten und Märkten ein, oder zwey Rathsglieder; — bey den Hofmärkten die Hofmarksherrn, oder derselben Beamten; und dann endlich drey oder fünf, eines ehrbaren Wandels bekannte, und der Feldgüter wohl kündige Männer aus denselben, oder von einer andern Gemeinde beygezogen. —

Die Kaufbriefe und andere Dokumenta mußten vorgelegt, der dermalige Werth sämmtlicher Stücke von den benannten und beeidigten Schätzmännern abgeschätzt werden. —

Um die dadurch erhaltene Resultate in Ordnung zu bringen, wurde beystehendes Schema zur Norm vorgeschrieben. —

Dieß war also die Verfahrungs-Art bey den Unterthanen- und Gemeinen-Gütern, zunächst wurden aber auch die Steuer-Beschreiber instruirt.

3) Wie es mit Belegung der Bestand- und verpfändeten Güter zu halten seye? „Es müßte „namlich der Eigenthümer, nicht der Beständner, „im Falle der Verpfändung aber, der, dem das „Gut verpfändet war, auf seine Person, und sein „ihm eigenthümliches Vieh besteuert werden.“ —

4) Die

4) Die Ausländer, in Hinsicht derer nicht besondere Verträge in Mitte lagen, mußten nach dem Werth ihrer Hab und Güter, auch Zehenden, und Zins und Gült, und nach ihrem Einkommen, wie jeder andere Innländer,

5) die Innleute nach ihrem fatirten Vermögen belegt,

6) die Geistliche sollen, so viel ihre Competenz betrifft, von der Steuer exempt und befreyt seyn, aber all andere geistliche Güter und Einkommen, so bisher jederzeit gemeiniglich versteuert worden, als Gemeingüter beschrieben und behandelt werden. —

7) In Hinsicht der Hofmarksherrn, und Landsassen wurde verordnet: „wegen denjenigen „Gütern, so denen von der Ritterschaft gehörig „seye in dem Landtag von 1607 in Sonderheit „abgeredet, und verglichen, daß man ihre der „Stände erkaufte einschichtige Güter, so mit Grund „und Boden ihnen eigenthümiich gehören, und „niemand andern Zins oder Gilt geben, zu ihrer „bey gedachten Landtag regulierten Kammersteuer „rechnen, und schlagen, diejenige Güter aber, so „jemand andern mit Eigenthum, Zins und Gilt „zugehörig, wie auch, was die Stände vor obbemelter Zeit an hinführo weiters erkaufen, ohne Widerrede gleich andern gemeinen Gütern in „der Steuer verbleiben sollen, diese Ihrer fürstlicher Durchlaucht Verwilligung aber sonsten in

„andern der Landesfreyheit, und andern Verglei-
„chungen unnachtheilig, und unvergreiflich seyn
„solle.“ —

Zu Folge dieses wurde dann weiter verfüget:

8) „Daß von ihnen Hofmarksherrn, und
„Landsassen eine förmliche Spezifikation derjeni-
„gen Güter abgefordert werden solle, welche sie
„von Zeit 1607 weiters zu ihrem Landsaßengut,
„oder Hofmark durch Kauf, oder auf andere Wei-
„se an sich gebracht haben, wie dann auch in
„der Spezifikation ausdrücklich mit einzuverlei-
„ben, diejenige Landsaßen, und Hofmarksgüter,
„welche ein Hofmarksherr etwa auf seinen eige-
„nen Hofmarksgründen, oder andern an sich er-
„handelten Bauerngütern einen seiner Hintersaßen,
„oder andern immediat churfürstlichen Unterthа-
„nen vererbrechtet, oder gar verkauft hat. —

„Alle Landsaßen und Hofmarksherrn wurden
„bey ihren Pflichten ꝛc. nachdrucksamst aufgefodert,
„solche Güter treulich anzuzeigen, außerdem wür-
„den sie mit ohnfehlbarer Konfiskation, nebst der
„Sr. Churfürstl. Durchlaucht hierüber ausdrück-
„lich vorbehaltenen weiteren Straffe ohnhinter-
„treiblich verfahren werden würde.“ —

„Soviel aber deren Güter, so sie in den
„Städt- und Märkten, in derselben Burgfrieden
„liegen haben, anbelange, so sollen selbe in dem
„Ort besteuert werden, wo sie liegen, jedoch, wo

„solche Güter hievor in der Hofmarksteuern-An-
„lag wären gerechnet worden, soll dasselbe von be-
„rührter Hofmarksteuer abgezogen werden. ꝛc.“ —

Dieß waren also die Hauptpunkte derjenigen Instruktion, welche der Steuer-Beschreibung zum Grunde gelegt wurden. —

Aus obigem Schema erklärt sich von selbst, daß die Höfe, Güter der Unterthanen (die alle die Eigenschaft der Gebundenheit hatten) zwar nach all ihren einzelnen Pertinenzien beschrieben, aber nur im Ganzen kollektive, und mit Rücksichtsnahm auf die darauf haftende Bürden in die Steuer eingeschätzet, und daß nur die walzende Stücke jedes insbesondere taxirt wurden.

Um aber die genannten Bürden gehörig zu würdigen, und den wahren Werth der Güter ausfindig zu machen, welcher dem Eigenthümer zur Nutznießung bliebe, und folglich steuerbar wäre, so würden

1) die ganz eigene Güter, welche mit keinen grundherrlichen Abgaben beladen,

2) die zwar ungebunden, doch handlöhnig und gültbar waren,

3) die gebundene, aber mit keiner Gült, sondern nur mit einer Menathfrohn belastete Hofgüter; sodann

4) die mit Todfall, Handlohn und Grundzins, auch Gült und Dienstbarkeit afficirt gebundene Besitzungen;

5) dann Häuser, Städl, Gärten ꝛc. besonders und nach Verhältniß ihrer Bestandtheile, und der darauf haftenden Abgaben ꝛc. in die Steuer geschätzt.

Da dieß aber eine heickle Berechnung war, so hat man in der Regel (und zwar bis auf die Stunde) den landläufigen Werth der Güter und Grundstücke mit dem dritten oder vierten Theil desselben in das Steuerkapital eingeschätzt.

Nachdem endlich in einem Zeitraum von neun Jahren das ganze Steuerkapital von den gemeinen Gütern des ganzen Herzogthums auf solche Weise erhoben war, so wurde den 13. Dezember 1730 das Steuer-Simplum mit ein Prozent regulirt. —

Es ist begreiflich, daß bey dieser Verfahrungsart, das Steuerkapital zu erheben, wenn man gleichwohl mit der größten Vorsicht zu Werke gieng, das Ziel doch gar leicht zu verfehlen, die Wahrheit schwer zu treffen war, und Willkühr und Gerathewohl nothwendig Rechnungsmeister, und Schiedsrichter seyn mußte.

Indessen blieb dieser Steuerfuß seit 70 Jahren bey all seinen nothwendigen Gebrechen, die er schon mit zur Welt brachte, unverändert. —

Nach und nach schwindet aber der Schleyer, der dieselben verhüllte; die Mängel kommen mehr zu Tage, und vorzüglich bey dem so eben geendigten Kriege, wo die Lieferungen und Konkurrenzen aller Art nach eben diesem Steuerfuß vertheilet werden mußten, offenbarte sich der Druck, den derselbe so vielen Unterthanen verursachte, auf eine sehr auffallende Weise.

Es ist wohl schwerlich ein rechtlicher Mann im Herzogthum, der nicht eine Reform, eine gerechte, gleichheitliche Belegung wünschte.

Die Kosten und die Ungewißheit, auf welche Art eine solche Belegung erzweckt werden könnte, möge vielleicht noch die Ursache seyn, daß diesem allgemeinen und gerechten Wunsche noch nicht mit Ernst begegnet wurde.

Eben dadurch, daß in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung Gebrechen, welche auf das Ganze und auf jeden Einzelnen zurückwirken, unverkennbar erscheinen, erwächst dem Staat die unnachsichtliche Pflicht, dieselben zu heben.

Ich wage es deßwegen, meine Grundsätze hierüber darzulegen, um Vorschläge daraus zu entwickeln, welche meines Erachtens zum berührten Zweck zu führen fähig seyn mögen.

§. III.

Grundsätze über eine gerechte Steuer-Belegung.

1) Jeder Unterthan eines Staats, jedes Glied eines gesellschaftlichen Vereins, ist verpflichtet, nach Verhältniß seines Vermögens, das heißt: nach Maasgabe derjenigen Vortheile, die er unter dem Schutze des Staates genießt, zur Unterstützung, zur Erhaltung desselben beyzutragen.

Dieser Grundsatz ist zwar als Regel in der Wesenheit, und in dem Begriffe eines Staates gegründet.

Macht und Zeitenverhältnisse haben aber gar zu große Ausnahmen von dieser Regel veranlaßt, und gefreyte, und ungefreyte Stände erzeugt. —

Ich beschränke mich hier auf die ungefreyten Unterthanen, und vor der Hand nur auf diejenigen, welche mit Erzeugnissen des Grund und Bodens sich abgeben.

2) Steuern sollen nur auf solche Gegenstände, welche ein fortwährendes sich möglichst gleich bleibendes Einkommen gewähren, gelegt, und

3) Nur von dem reinen Einkommen erhoben werden. —

Würde der Beytrag von dem rohen Einkommen gefordert, so müßte solcher zum Theil das Kapital selbst treffen, (weil ein Theil des gesamm-

ten Einkommens wieder ins Kapital übergehet) und auf solche Weise der Vermehrung des Staatswohlstandes hinderlich werden, folglich zweckwidrig seyn.

Es wäre auch unbillig, das Vieh des Landmanns zu besteuern, weil solches gar vielen Zufälligkeiten und Beschädigungen unterworfen ist, ein Theil des Einkommens, das es gewährt, wieder zu seinem Unterhalt verwendet, und eine Abgabe von der Ausgabe mit einer Abgabe von der Einnahme in Verbindung gesetzt werden müßte: weil das Vieh nur Mittel ist, das Kapital (Grund und Boden) produktiv für das Erträgniß, für ein Einkommen fähig zu machen.

Auch können die Geräthschaften des Landmanns aller Art, aus dem letzteren Grunde nicht mit zur Konkurrenz gezogen werden, weil sie unmittelbar gar kein Einkommen gewähren, vielmehr zur Unterhaltung Auslagen fodern.

Daß auch die Häuser der Bauern, Städel und Zugehör hievon auszunehmen seyen, scheint mir aus dem nämlichen Grundsatze hervorzugehen.

Die Gebäude enthalten im Grunde für den Landmann nur die Bedingung der Möglichkeit, sein Grundkapital zu benutzen, und ein Einkommen zu erhalten.

Der Bauer muß wohnen, seine Vorräthe und Erzeugnisse aufbewahren können.

Wenn

Wenn er der Gebäude gar nicht bedürfte, so wäre sein Vermögen selbst größer: denn er würde das Kapital, welches die Errichtung derselben erfodert, und keine Zinsen trägt, besser verwenden, und die jährlichen zu ihrer Reparatur nöthigen Ausgaben ersparen können.

Es sind also Häuser und Gebäude dem Landmann ein wahrer Last, die effektiv sein Einkommen vermindern, und folglich zu einer gänzlichen Steufreyheit berechtigt sind. —

4) Nur Grund und Boden des Bauern kann also mit einer Abgabe belegt werden, und zwar nur in dem Verhältnisse, in welchem er dem Besitzer ein reines Einkommen gewährt. —

Den wievielten Theil des reinen Einkommens aber der Staat zu fodern berechtigt seye, ist hier der Ort nicht zu bestimmen, sondern vielmehr darum zu thun, die Gesamtheit der bereits bestehenden Steuern nach einem gerechten Verhältniß zu dem Einkommen gleichheitlich zu vertheilen. —

5) Der Vortheil, folglich das Einkommen, das die Grundstücke ihrem Besitzer gewähren, ist nach der Gattung derselben verschieden, und die Verschiedenheit der letztern heischt verschiedene Belegung. —

Wiesen, Aecker, Waiden, Wald, liefern Produkte von verschiedener Quantität und Qualität,

von verschiedenem Preise, können folglich der ersten Ansicht nach nicht mit der nämlichen Abgabe besteuert werden. —

6) Der Werth eines jeden Stückes von jeder Gattung steht wieder im Verhältniß

a) mit seiner Grösse,

b) mit seiner innerlichen Güte, oder natürlichen Produktions-Fähigkeit, und endlich

c) mit seiner Lage für den Absatz der Produkte (wobey die Entfernung des Marktes, die verschiedene Normalpreise derselben, die Güte und Beschaffenheit der Wege in Betracht kommen.)

Erst die sorgfältige Würdigung aller dieser Bedingungen des reinen Ertrages wird

a) einen gerechten, und sichern Steuerfuß für die Gesammtheit der Unterthanen, und

b) für jeden einzelnen insbesondere bestimmen, und festsetzen. —

Bey uns muß vor der Hand angenommen werden, daß das ganze Steuer-Quantum, mit welchem das Herzogthum belegt ist, dem reinen Einkommen desselben angemessen, und daß nur die Vertheilung einer gänzlichen Reform, einer Rektifikation oder Peräquation bedürfe. —

Und dieß ist eigentlich der Punkt, welcher eine vorzügliche Untersuchung fodert, und worüber man sich noch so wenig vereinigen konnte.

§. IV.

Ueber die Ausführung einer Steuer-Peräquation.

1) Soll die Gebundenheit der Hofgüter noch ferner bestehen, und folglich die Höfe nach ihrer Benennung (Grösse) belegt? Oder aber

2) aufgelöset werden, jedes Grundstück als walzend erklärt, als solches nach seinem landläufigen Werth von Sachverständigen nur abgeschätzt, und nach dieser Schätzung besteuert? Oder

3) soll auch Vermessung zu Hilfe genommen werden? —

Ueber diese drey Fragen schwanket noch die Entschliessung, und es ist heilsam, daß man sich nicht so geschwinde da, oder dorthin neige, daß man für diese und jene Meinung Gründe und Gegengründe reiflich überlege, und dann erst zu einem reifen und unwandelbaren Entschlusse schreite. —

Wenn eine Reform beliebt werden solle, so muß sie von Grund aus vorgenommen, und für die Dauer entworfen werden. —

Palliative, oder halbe Maaßregeln führen nicht zum Zweck, und erzeugen nur neue Inkonvenienzen, neue Gebrechen. — Will man Zeit oder Kosten sparen, so lasse man die Sache beym Alten, weil sonst der geringste Aufwand Verschwendung wäre. —

Ad 1) Die Gebundenheit der Hofgüter wird nun so ziemlich als schädlich angesehen. Sie wurde eingeführt, und bisher erhalten, weil dabey für den Staat sowohl, als für den Grundherrn die Abgaben leichter zu vertheilen waren, einen grössern Schein von Sicherheit, und für die Perzeption Erleichterung gewährte. —

Daß indessen walzende vor gebundenen Stücken, schon wegen des leichteren Verkehrs, grosse Vorzüge, einen grösseren Werth haben, wird nicht widersprochen; es muß also auch die Folge, daß durch die Auflösung der Gebundenheit das National-Vermögen selbst sich mehre, als richtig anerkannt werden. —

Mancher Güterbesitzer hat mehrere Grundstücke, als er zu bebauen im Stande ist. —

Ein Zweyter kann durch Veräusserung eines, oder des andern Stückes sich schuldenfrey, folglich wohlhabender machen. —

Ein Dritter wird durch die Akquisition von einigen Wiesen oder Aeckern das gehörige Verhältniß seines Gutes überhaupt herstellen können.

Der thätige, verständige Landmann wird nach und nach sein Eigenthum vergrössern, und im Maaße seiner Kenntniß und Kräfte die Produktion selbst vermehren. —

Ein liederlicher, schlechter Wirthschafter mag zwar seine Güter vergeuden; — da selbe indessen

in seinen Händen nur schlechte Früchte trugen, so ist es gut, wenn sie einem Besitzer zufallen, welcher sie zu seiner und des Vaterlandes Wohlfahrt besser zu benutzen versteht. —

Jenem wird Recht widerfahren, wenn er endlich durch die Noth, und ganz von Besitzungen entblößt, gezwungen wird, von der Trägheit zu erwachen, und durch mehrere Anstrengung, seye es auch nur durch Taglohn, sein Brod zu verdienen. —

Man gebe sich ja keine Mühe auszurechnen, wie viel Grundstücke ein Landmann behalten müsse, und folglich mit dem Verfasser der Skizze zu einem Steuer-Kataster, eine neue künstliche Eintheilung der Hofgüter zu entwerfen. —

Der Staat sorge nur für eine gute Polizey, und, daß im Bettel nicht mehr Heil zu finden, seye, als in der Arbeit, so giebt sich das Ding von selbst.

Das Eigenthum gewinnt am Werthe, wenn es frey, und erst dadurch Eigenthum wird.

Bey der Ungebundenheit der Grundstücke wird dem Verstand der Thätigkeit und der Industrie die Bahn geöfnet, mit voller Kraft zu wirken. — Bevölkerung, Produktion, und des Staates Wohl, und Vermögen wird sich mehren, und erhöhen. —

Grundstücke werden zwar von einer Hand in die andere, aber immer in eine bessere wandeln,

und bey jeder Veränderung dem einen und dem andern nützlich werden.

Nur auf solche Art können sich grosse Güter, welche so viel Staatswirthschaftslehrer empfehlen, erhalten und bilden. Auf diesem Wege werden sich grosse Güter nur in betriebsamen und geschickten Händen vereinigen. —

Grosse Güter bey der Gebundenheit werden gar oft schlechte Güter, öde Höfe. —

Die Furcht, daß die Güter in gar zu kleine Theile zertrümmert, und folglich am Ende die Produktion für die Konsumtion kaum hinreichen, und der Aktivhandel ganz aufhören werde, ist nur ein Schreckbild der zu leicht ausschweifenden Einbildungskraft, und findet zur Rechtfertigung, ausser China, vielleicht nirgends ein Beyspiel. —

Im Gegentheil herrscht gerade allenthalben da, wo Ungebundenheit statt hat, der größte Wohlstand im Ganzen und Einzelnen. —

Lächerlich würde eine Bangigkeit der Art in Hinsicht Baierns, wo der Mangel an Population noch so fühlbar, die Klage über den Mangel an arbeitenden Händen so allgemein; so viele ungeheure Strecken noch öde; — für Fabriken und Manufakturen noch gar keine Hände da sind.

Es werden also die Güter ihrer Fesseln entledigt. —

Diese Gebundenheit beyzubehalten, um eine bequemere Belegung und Erhebung zu bewerkstelligen, heißt gerade dem Staatszweck entgegen handeln. —

Wird aber die Gebundenheit aufgehoben, so muß jedes einzelne Grundstück besonders in die Steuer gelegt, zuvor aber dessen Werth ausgemittelt werden. —

Ad 2) Dieser Werth erhält aber seine Bestimmung durch den Nutzen und durch das reine Einkommen, welches das Grundstück seinem Eigenthümer abwirft: bey einer ordentlichen Bearbeitung, setzt Volkmann in seinem Versuche über eine Steuer-Peräquation in Baiern — hinzu: —

— Denn bey der Schätzung kann weder zu grosser Fleiß, noch zu grosse Fahrlässigkeit den Leitfaden geben. —

Die Bedingungen des Werthes eines jeden Grundstückes sind aber §. 3. Pkt. 6.

a) die Grösse,

b) die natürliche Produktions-Fähigkeit,

c) die Lage in Hinsicht des Absatzes, welche folglich erst genau erörtert und bestimmt werden müssen, ehe man den Werth als Resultat erhält. —

Die natürliche Produktions-Fähigkeit ergiebt sich durch die Produktion selbst, durch die Erzeugnisse nämlich, welche das Grundstück bey einer

ordentlichen Behandlung hervorbringt, und stellet eben dadurch das Verhältniß mit andern von gleicher Gattung dar. —

Der Nennwerth dieser Erzeugnisse auf Ort und Stelle lehrt den grössern oder mindern Vorzug der besonderen Lage eines jeden Ortes schätzen. — Die Grösse aber kann nur durch eine ordentliche geometrische Messung gefunden werden. —

Ad 3) Hier bey diesem letztern Umstande theilen sich nun die Meinungen auf eine auffallende Weise. —

Der hohe Belang des Gegenstandes macht eine gründliche Entwicklung desselben, eine treuliche Abwägung des Für und Wider nothwendig. —

Der Verfasser des Versuches über eine in Baiern herzustellende Peräquation, der sich den Namen Volkmann gab, mir aber, wenn ich mich in der Person nicht irre, von einer sehr schätzbaren Seite bekannt ist, erlaube mir, daß ich mich hiebey vorzüglich an Ihn halte, die Bemerkung aber vorausschicke, daß ich nicht von der Steuer-Peräquation überhaupt, sondern nur wie sie im Herzogthum Neuburg etwa ausgeführt werden könnte, spreche.

Das Herzogthum Neuburg kömmt kaum dem achten Theil von Baiern gleich, und hat ungleich weniger natürliche Verschiedenheiten, als letzteres Land und selbst als die obere Pfalz; wodurch ich

nur

nur den Schluß ziehen will, daß hier eine Steuerperäquation mit ungleich weniger Schwierigkeiten, und Zeit- und Kostenaufwand zu streiten hat.

Volkmann erklärt sich entschieden gegen eine Vermessung.

Seine Hauptgründe sind:

1) Kosten und Zeitaufwand,
2) der geringe Vortheil, der aus dem Resultate der Vermessung selbst hervorgehen würde, und endlich
3) die Sicherheit, womit ohne die Vermessung der Zweck doch erreicht werden kann.

Er werde aber erreicht, glaubt Volkmann, wenn jedes Stück nach seinem landläufigen Werth abgeschätzt würde. S. 52.

Was jedes Grundstück gilt, oder nachdem ein Grundstück in seiner Gegend geschätzt wird, nach dieser Schätzung soll es auch belegt werden. S. 60.

Da aber die Verschiedenheit der Grundgerechtigkeiten, und grundherrlichen Lasten, die auf den Gütern ruhen (indessen nicht wesentlich mit Grund und Boden verbunden sind,) ihre Schätzung sehr erschweren; so soll jeder Grund nach dem Anschlag, den er als ganz freyer Grund von allen grund- und zehentherrlichen Lasten haben würde, geschätzt, S. 71. zur Abschätzung selbst drey Schätzleute aus den nächsten drey Dörfern

gewählt, beeidet, und genau instruirt werden. S. 82.

Diese Schätzmänner (welche mit den landläufigen Preisen der Gegend bekannt sind) würden dann im Kopfe

a) das Erzeugniß,

b) den Unkosten auf dieses Erzeugniß,

c) den Werth des ersteren und anderen, und

d) den Ueberschuß überschlagen. S. 61.

Und auf diese Weise den wahren Kapitalswerth aussprechen.

Wenn dann alle Gründe eines Hofgutes als ludeigen geschätzt, und sohin der volle Werth eines Hofgutes erhoben wäre, dann sollten alle, was immer für darauf liegende grund- und vogtherrliche Lasten, wie auch der Zehend zu Geld angeschlagen, und die Totalsummen des Betrages derselben zu Kapital berechnet, und von dem ganzen Gutswerth abgezogen werden, wornach der Rest das Steuerkapital auswerfe. S. 72.

Sobald der Belauf der Steuer vom Hundert von der Regierung festgesetzt wäre, so sollte der ganze Steuerbetrag des Hofgutes auf alle einzelne Gründe desselben verhältnißmässig subrepartirt werden. S. 73.

Das ist ungefähr die Skizze der Verfahrungsart, welche Volkmann zur Aufführung einer

Steu-

Steuerperäquation vorschlägt, und nach allen ihren Theilen vortreflich ausführt.

Es ist nicht zu widersprechen, daß die Idee schön, einfach, und doch sinnreich ist; — denn bey dieser Schätzung, nach dem landläufigen Werthe (die Vollkommenheit der Schätzleute vorausgesetzt —) kommen alle oben gefoderte Bedingungen des Werthes,

a) Grösse, Produktions-Fähigkeit und Lage zugleich mit in Rechnung, wie sich solches von selbst erklärt. —

„Wozu denn also ein Grundkataster nach „der Ausmessung? ruft itzt der Verfasser auf, „Seite 91. Wozu hundert Foliobände mit Plänen, um das Land richtig zu belegen?"

„Auch auf dem Weg, den er vorgeschlagen, „erfahre man die Zahl der Jaucherte an allerley „Grun dund Boden, wenn gleich nicht mit geometrischer, doch mit der zu diesem Geschäfte hinlänglichen Zuverlässigkeit. — Nicht der Flächenraum „seye es, was den Staat mächtig und groß mache, soudern sein Werth, nicht also jener, was „ihn hauptsächlich interessire, sondern dieser letztere." —

„Dem geschicktesten Finanzier fromme die „Mappirung von den Dörfern wenig, wohl aber „der Werth der mappirten Gründe; — man gebe „ihm diese, und er werde nicht mehr verlegen blei-

„ben — eine neue Auflage, die die Umstände er-
„heischen, um ihren Maaßstab auszufinden. Die
„Ausmessung seye also nicht unbedingt nothwen-
„dig, würde das ganze Geschäft mehrere Jah-
„re hin halten, und nur mit grossen Kösten, die
„zumal itzt nicht an ihrem Platze wären, beschlies-
„sen ꝛc." Seite 92.

Es seye mir nun erlaubt, meine Bedenklich-keiten vorzutragen. —

Die Schätzungsart, wie der Verfasser sie vor-schlägt, hat allerdings ihre grosse Vorzüge. —

Wenn indessen nicht zu widersprechen ist, daß der Werth eines jeden Grundstückes nicht nur mit seiner innern Güte und besonderen Lage, sondern auch mit seiner Grösse im Verhältniß stehe, welche letztere bey dieser Verfahrungsart nur auf Gerathewohl bestimmt wird, so ist diese Lücke nicht zu verkennen, welche selbe zurückläßt, und die ganze Steuer-Peräquation wird sich gegen die Vorwürfe einer Unvollkommenheit eben so wenig gänzlich rechtfertigen können, als die Reklamationen und Beschwerden gegen Beinträchtigungen in der Folge zu verhindern sind. —

Mein Stück, wird mancher rufen, ist um vieles kleiner und nicht besser, als jenes meines Nachbarn, und doch muß ich von solchem eben so viel Steuer geben, als jener. —

Mit Grund kann der Vorwurf nicht widerlegt werden, besonders wenn denn am Ende auch die Fähigkeit, oder der gute Wille der Schätzleute angefochten wird. —

Die Schätzleute werden zwar mit Hilfe eines geübten Augenmaaßes durch die örtliche Benennung der Gegend = Einsatz, Ausspann, Tagwerke, Jauchert ꝛc. mit Erfahrungen über die Aussaat ꝛc. der Wahrheit so nahe kommen, aber nie so, daß obige Beschwerden und alle Ungewißheit beseitiget würden. —

Und wie läßt sich von so vielerley Schätzleuten gleiche Fähigkeit und guter Wille erwarten? — bey welchen der Fall sehr möglich ist, daß sie sich zu einer sehr geringen Schätzung insgeheim vereinigen. —

Nichts ist trüglicher, als das Augenmaaß, nichts unbestimmter und verschiedener als das, in jedem Orte gewöhnliche Nominal = Maaß, der Grundstücke, und selbst die Aussaat ist nach Verhältniß der Beschaffenheit des Grund = und Bodens verschieden, und folglich kein sicherer Anhaltpunkt für die Ausdehnung. —

Wenn man etwas vom Grund aus reformiren will, so muß man über eine der Hauptbedingungen nicht so leicht wegschreiten. —

Die Vollkommenheit einer richtigen Steuer-Peräquation fodert also die Messung absolut. Auch die Praktik der Schätzung selbst erregt in mir viele Bedenklichkeiten. —

Der Verfasser will, daß jeder Grund nach dem Anschlag, den er als ganz freyer Grund von allen grund- und zehendherrlichen Lasten haben würde, geschätzt werde. — Jede Anfoderung an Jemand muß aber nach seinen Kräften berechnet werden. —

In vielen Gegenden giebt es gar keine lud- eigene oder zehendfreye Güter. — Wo soll nun der Bauer den Maaßstab für den Werth solcher Güter hernehmen? — Er, der gar keinen logischen Begriff hat, gar nicht rechnen kann, soll auf einmal einen sehr heickeln Kalkul machen!

In dem landläufigen Werth der Grundstücke einer Gegend sind obige Bürden schon enthalten, einen anderen kennt er nicht, und wird also genöthiget seyn, über ein Drittheil, Viertheil, mehr oder weniger, den Ausspruch zu machen. —

Mit welcher Gewißheit kann man auf die Richtigkeit einer solchen Schätzung bauen? Noch nicht genug; die Schätzleute müssen nur jenen Theil des Kapitalwerthes der Grundstücke aussprechen, welcher dem Besitzer den reinen Gewinn abwirft, vielmehr abwerfen würde, wenn

letz-

letztere wären, was sie nicht sind, ludeigen und zehendfrey. —

Sie müssen also im Kopfe

a) das Erzeugniß,

b) die Unkösten auf das Erzeugniß,

c) den Werth des erstern und des andern, und

d) den Ueberschuß überschlagen. —

Wer weiß aber nicht, daß gerade diese Rechnung die schwerste aller Rechnungen ist, welche die Oekonomen zu machen haben?

Die Erzeugnisse lassen sich so ziemlich errathen, aber die Kösten des Pflügens, welches nach Verschiedenheit des Erdreichs mehr oder weniger statt haben muß, des Saatkorns, des Säerlohns, des Eggens, des Düngens, des Düngerlohns, des Einfechsens, des Drescherlohns ꝛc. wozu noch der aliquote Theil derjenigen Auslagen hinzu gerechnet werden muß, welcher das stehende Kapital, die Gebäude und Geräthschaften dem Bauer verursachen!!

Wer kennt nicht die Schwierigkeiten einer solchen Berechnung? Und doch müssen solche die Schätzleute im Kopf auf Ort und Stelle im Augenblick machen. —

Mit welchem Rechte kann man sich über ihre Richtigkeit beruhigen? — Wird hier nicht

wieder das Gerathewohl den Schiedrichter machen müssen? —

Hr. Volkmann begegnet zwar diesem Einwurf, der ihm wohl nicht unerwartet war, durch eine witzige Invektive: „daß es wohl seyn möge, „daß ihn der Logiker eines erschlichenen Begrifes, „fes, irgend eines Fehlschlusses bezüchtigen könn„te; wenn er, der Schätzmann Ihm, dem Logi„ker, seine Operationes mentis zur Sektion auf „den Tisch legen könnte: aber er Volkmann, ver„lasse sich lieber auf den schlichten Sinn eines „geschickten Bauern, als auf den Meister jener „Künste.“ —

Mit Witz entkräftet man Gegengründe nicht, noch mit einem Trugschluß, mit welchem der Verfasser seine Replique bewaffnet. —

Wenn einer behauptet, Paul verstehe sein Handwerk schlecht, wird er dadurch besser? wenn dieser replizirt, Peter seye noch ein grösserer Stümper?

Wer sprach dann davon, daß statt dem Bauern ein Rechenkünstler den Kalkul machen solle, auch vorausgesetzt, daß jener hierin mehr Erfahrung habe, als dieser; wenn er auch nur Pausch und Bogen zu Faktoren wählte, so bleiben doch obige Einwendungen in ihrer Wesenheit. —

Hiezu gesellt sich noch ein schwieriger Umstand. —

Es ist nämlich möglich, daß während einem Zeitraum von einigen Jahren, während das Schätzung- und Peräquationsgeschäft bearbeitet wird, — und einige Jahre wird es doch dauren, — sich selbst der landläufige Nennwerth der Grundstücke sehr verändern könnte.

Diese Erfahrung hat man im letzten Jahrzehend auf eine auffallende Weise wirklich gemacht. —

In unserer Gegend gelten itzt die Grundstücke kaum zwey Drittheile von dem, was sie noch vor 5 — 6 Jahren galten. — Ganz natürlich, der Preis der Erzeugnisse bestimmt dann doch den Werth der Grundstücke. — Wenn nun die Schätzung eines Gutes A, in der Gegend B, welches um ein Drittheil besser ist, als das Gut A, in der Gegend B, einige Jahre später, als hier vorgenommen wird, wo gerade der landläufige Werth der Grundstücke um ein Drittheil niedriger steht, als zur Zeit, wo A taxirt wurde: so entstehet die natürliche Folge, daß A und A gleich hoch in die Steuer geschätzt werden, wenn gleich A nur zweyen Drittheilen B gleich ist. —

Die Möglichkeit eines solchen Falls ist nicht nicht zu widersprechen, da er sich so oft ereignet. —

Der Verfasser mag Seite 88. den Unterschied zwischen dem Real- und Nominalwerth der Dinge so gut kennen, als Schmidt selbst, so bleibt doch

entschieden wahr, daß bey seiner Methode doch nur der sehr veränderliche Nominal- nicht der unveränderliche Realwerth der Güter in die Schätzung komme, und folglich Ungerechtigkeiten in der Belegung sehr möglich seyen, diese Möglichkeit selbst in der Natur seiner Methode liege. —

Ich bekenne zwar, daß die Methode des Volkmanns für eine Steuer-Peräquation — ausser der Grundlage der Vermessung — die bestmöglichste seye, daß sie aber auch den Keim zu wirklichen und vorgeblichen Ungerechtigkeiten, Widersprüchen und Beschwerden in sich trage, und über kurz oder lang als unvollkommen — wenn sie auch aus dem sonderbarsten Zufall von der Welt sehr vollkommen ausfallen sollte — erkennt werden muß. —

Wer ein gutes Haus bauen will, muß einen guten Grund legen; wer die Kosten des letztern, oder den Zeitverlust scheuet, wird den Sturz seines Hauses noch erleben können. —

Der Werth der Grundstücke bleibt immer eine Funktion der Grösse, der Produktions-Fähigkeit und der eigenthümlichen Lage derselben, und jene wird also nie mit Gewißheit bestimmt werden können, so lang eine der drey letzteren Grössen unbekannt bleibt.

Ich behaupte also, für eine richtige Steuer-Peräquation ist die Vermessung die erste Grundbedingung. —

Der Oberpfälzer, welcher in dem Amberger Wochenblatt Nro. 51. J. 1801. seine Bemerkungen über den nämlichen Gegenstand einrücken ließ, und sich ebenfalls entschieden gegen die Vermessung erklärte, stützte in der Hauptsache seine Gründe darauf, daß

1) Die Vermessung viel kosten,

2) viel Zeit, und

— 3) viele Feldmesser erfordern würde, und daß dann auch

4) durch die Vermessung die Bonität des Erdreiches, welches besonders in der obern Pfalz so mannigfaltige Verschiedenheiten habe, nicht gemittelt werden könnte. —

Ich finde es nicht mehr nöthig, diese Einwendungen zu erörtern, weil sie die Vermessung gar nicht direkte angreifen, und noch weniger ihre Ueberflüssigkeit beweisen. —

Es ist sonderbar, daß man noch heut zu Tage so viele Worte verlieren muß, um die Vorzüge und Nothwendigkeit der Vermessung zum Behufe einer Steuer-Rektifikation geltend zu machen, nachdem sie schon in so vielen Staaten Europa's ausgeführt wurde. —

Es ist eine richtige Bemerkung, daß jeder Schriftsteller seinem Werke das Gepräge seiner eigenen Subjektivität (seine wissenschaftliche Ausbildung) aufdrücke. —

Der Empiriker will alles empirisch, der Theoretiker alles theoretisch behandelt wissen. —

Vorzüglich hat die Mathematik das sonderbare Schicksal, daß der, welcher mit ihr vertraut ist, sie überall angewandt wissen, wer sie aber nicht kennt, nirgend zulassen will. —

Es bleibt aber eine ewige Wahrheit, daß, wo die Kenntniß einer Ausdehnung nothwendig ist, nur die Messung Rath schaffen kann; — daß da, wo Wissenschaften wirken müssen, keine der andern einpfuschen, — daß man mathematische Gegenstände mathematisch behandeln solle.

Wenn man hundert tausende nicht achtet, um eine geographische Karte von einem Lande herzustellen, wie kann sich ein rechtlicher, sonst schätzbarer Mann die Behauptung erlauben, daß man zur Herstellung eines richtigen Grundkatasters der Messung nicht bedürfe; nachdem man fast in Versuchung gerathen solle, zu glauben, die Meßkunst wäre vorzugsweise zur Katastrirung eines wohlgeordneten Staats dem menschlichen Geiste eingeprägt, und erfunden worden?

Auch ich verkenne den Kosten- und Zeitaufwand einer solchen Vermessung nicht. — Wer wird sich aber von Schwierigkeiten auf dem Wege zu einem nothwendigen Ziele ohne gerechten Vorwurf abschrecken lassen? — Entweder gar keine Steuerperäquation, oder eine vollkommene! So

darf

darf man heut zu Tage, wo der menschliche Verstand so große Fortschritte macht, mit Recht rufen. —

Es hängt aber alles davon ab, daß man die Begriffe zergliedere, um sie praktisch möglich zu finden. —

Ich will zeigen, daß die Vermessung — im Herzogthum Neuburg — nicht nur sehr leicht möglich seye, sondern auch nicht viel Zeit, keine auffallende Kösten, und gar keine Schwierigkeiten verursache. —

§. V.

Ueber die Vermessung, als Grundlage einer richtigen Steuer-Belegung.

Um also den durch eine Ausmessung beabsichteten Zweck in kurzer Zeit mit dem geringsten Kostenaufwande zu erreichen, glaube ich

Daß vor der Hand eine Detailvermessung eines jeden einzelnen Grundstückes nicht nöthig seye, sondern daß eine Vermessung der Fluren (Feldgemarken) nach ihrem Umfange genüge.

Ich sehe vor, daß hiebey Kenner und Nichtkenner lächeln und über mich absprechen werden.

Da ich mich aber näher erklären will, so bitte ich, das Urtheil nur so lange zurückzuhalten,

ten, bis ich geendet habe. — Ich will meinen Plan in folgender Skizze nur ganz kurz darlegen.

A) Die Vermessung soll sich nur auf allgemeine Resultate beschränken, weßwegen man

1) den Umfang (Peripherie) einer Flur, der eine Ausmarkung mit numerirten Gränzzeichen vorausgehen muß, aufzunehmen hat, wodurch der Flächenraum der ganzen Flur hervorgehet.

2) Im Innern der Flur sollen nicht nur

a) alle Bäche, Flüsse, Wege, Strassen, Triften, sondern auch

b) die Felder, Wiesen, Weiden, und

c) diel Weiler, Dörfer, Städte, Märkte, welche innerhalb denselben entlegen sind, ihrem Umfange nach in Grund gelegt, in die Karte aufgenommen und berechnet werden.

Ausserdeme hat man

d) auch alle andere Objekte, als Kapellen, Figuren, Kreuze, Stundensäulen, einzige Gebäude, durch Abschnittspunkte zu bestimmen, und was sie sind auf dem Plane anzumerken.

Wer nur oberflächlich die Kunstgriffe der praktischen Feldmeßkunst kennt, wird mit mir begreifen, wie leicht alle diese Bedingungen auf einer offenen Flur zu befriedigen sind; wie sehr eines das andere von selbst bestimmen hilft.

B) Die Form dieser Vermessung muß dem Zwecke anpassen. — Es muß nemlich

1) nach einerley Maas, nach dem baierischen gemessen,

2) zur Aufnahme ein 2000theiliger Maasstab aus Gründen, welche sich in der Folge ergeben, gebraucht;

3) in der Karte selbst die gemessene Gegenstände nur mit Tuschlinien bezeichnet, indessen

4) sämtlich nach ihrem Flächeninhalte berechnet werden.

5) In der Folge werden diese Flurkarten nach einem verjüngten Maaßstabe reduzirt, aus denselben Distriktskarten, jedesmal von einem ganzen Landgericht, zusammengesetzt, und endlich aus letzterer eine topographische Karte, nach einem weiters verjüngten Maaßstabe, vom ganzen Lande gebildet.

Zu diesem Zwecke, und zugleich zur Kontrolle der ganzen Vermessung liefert die gegenwärtige große Anstalt der Regierung, eine geographische Karte vom ganzen Lande mit dem größten Kunstaufwande zu bewerkstelligen: wobey zugleich die Lage einer jeden Ortschaft mathematisch genau bestimmt wird, eine große Erleichterung. Man hat nämlich dadurch schon ein zuverlässiges Netz zum voraus.

Es verstehet sich, daß dieß nur eine Skizze zu einer vollkommenen Vemessungs-Instruktion ist.

§. VI.

Vortheile, die aus einer solchen Vermessung fliessen.

A) Allgemeine Vortheile.

Durch eine solche Anstalt erhält die Regierung große und wichtige Resultate, denn

1) ergiebt sich hieraus der Flächeninnhalt

a) einer jeden Flur, und aller Fluren zusammen,

b) der Flächeninnhalt der Aecker, Wiesen, Weiden, Flüße, Bäche, Wege, Strassen, der Gebäude ꝛc. von einer jeden Gemarkung insbesondere, und von dem ganzen Lande in Summa.

c) Durch die Zusammensetzung der Flurkarten gehet der Raum der Waldungen und durch die Berechnung ihr Flächenquantum von selbst hervor.

Da die churfürstliche Waldungen entweder schon vermessen sind, oder vermessen werden; da dieß auch von den ständischen, auch vielen Gemeindswaldungen der Fall ist; so unterliegt auch die Unterabtheilung des Eigenthums derselben keinen großen Schwierigkeiten.

2) Wenn die Kenntniß all dieser Daten der Regierung, der Statistik ꝛc. tausend Vortheile gewährt, welches doch nicht zu läugnen ist, und worüber es überflüssig wäre, Beweise zu führen, so hat die mathematisch-richtige Bestimmung derselben, vor einer nur muthmaßlichen, doch gewiß so entschieden große Vorzüge, als Gewißheit vor Ungewißheit — was man auch immer dagegen einwenden will.

Und wenn gleich ein Finanzier, wie Herr Volkmann meynet, auf der Mappirung eines Dorfes keine Schachten absenden, oder welches einerley ist, ein Feldherr auf einer Karte keine Schlachten liefern kann, so weiß ich doch nicht, wie man deßwegen die Nützlichkeit von richtigen Karten, von was immer für einer Bestimmung, heut zu Tage noch bestreiten kann.

3) Man würde mich mißverstehen, wenn man glaubte, ich halte bey einer solchen Anstalt eine Detailmessung der Grundstücke für überflüssig, oder meine Methode schliesse sie aus.

Diese Detailmessung bleibt zu der Vollkommenheit einer Steuerperäquation immer eine nothwendige Ergänzung, und läßt sich gar wohl mit meiner vorgeschlagenen Flurenmessung vereinigen, ohne eine doppelte Messung nothwendig zu machen; liegt sogar in meinem Zwecke.

Vorerst soll nur eine Fluren-Vermessung nach dem §. 5. enthaltenen Entwurfe hergestellt werden, welche für die ganze Operation einer Steuer-Peräquation hinreichend ist, wie aus dem folgenden sich erklären wird.

In der Folge kann und soll auch jedes einzelne Grundstück aufgenommen, und — in obige Flurkarten eingetragen werden.

Die Ausführung ist mit gar keiner Schwierigkeit verknüpft. — Genannte Flurkarten, nach dem nämlichen Entwurf, biethen so viele fixe Verbindungs-Punkte dar, daß jedes einzelne Grundstück gar leicht seine örtliche Bestimmung erhält. — Jeder der mit den Anfangsgründen der Meßkunst bekannt ist, wird die Sache leicht verstehen.

Zur Detailmessung ist ausser der Meßkette selbst nicht einmal ein anderes Instrument nöthig. — Mit der Meßkette und einigen Stäbchen kann die ganze Arbeit bewerkstelliget werden.

Bey den Aeckern z. B. darf nur ihre Länge und Normalbreite (wozu die untere und obere, und wenn die Figur gebogen und irregulär ist, ein Paar paralelle Durchschnittslinien hinreichen) gemessen werden, um Figur und Flächen-Inhalt zu finden.

Die Gränzpfeile und andere fixe Punkte, welche sich zugleich an der Flur und auf ihrer

Map-

Mappa finden (§. 5. Lit d) geben die Verbindung und die örtliche Lage.

Jeder Schullehrer, Pfarrer oder sonst ein mutterwitziger Bauer, ist dem Geschäfte gewachsen und im Stande, das ganze Werk in kurzer Zeit zu vollenden; die geringe Kösten trägt der Eigenthümer.

Zu grosser Noth kann und wird hie und da zur Zusammensetzung ein Geometer nöthig seyn. —

Die Ausführung des Details dieser Idee eignet sich nicht für den engen Raum dieser Abtheilung.

B) Besondere Vortheile in Bezug auf die Rektifikation.

Nicht die Staatsbedürfnisse, sondern der ungleiche Druck, der bey der gegenwärtigen Steuer-Belegung auf dem Unterthan lastet, machen die Reform derselben nothwendig, und die Ausführung dringend.

Der Staat hilft sich im Falle der Noth durch Vervielfachung des Ordinariums. Es ist also dermal lediglich um eine gerechte Vertheilung der Abgaben nach Verhältniß des Vermögens eines jeden zu thun.

Ich will nun zeigen, wie die vorgeschlagene Vermessung zu diesem Zwecke führte.

Die Natur hat sich zwar in der Bildung der zum Herzogthum Neuburg gehörigen Ländertheile auch verschieden geäussert, doch theilen sich die Verschiedenheiten in wenige Klassen.

In die erste und beste Klasse reihen sich die schwäbischen Aemter Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen, und einige Fluren der Bezirke Neuburg und Monheim.

In die mittlere Klasse gehören die Aemter Monheim, Neuburg, Allersberg, auch Hilpoltstein und Heydeck, und einige Fluren in den übrigen nordgauischen Gerichten.

In die letztere und schlechtere Klasse tretten die nordgauische Landgerichte mit einigen Fluren aus den übrigen Aemtern auf.

Durch die obgedachte Messung erhält man nun den Flächenraum dieser drey Klassen, und durch andere zweckmässige sehr einfache Manipulationen, — wovon in der Folge mehr — das wechselseitige Verhältniß ihrer Bonität, oder ihrer Produktions-Fähigkeit.

Hiedurch sind für die Peräquation schon die Hauptgrundlinien gezogen.

Man habe z. B. gefunden, daß die Fluren der ersten Klasse 10 Theile, die Fluren der zweyten Klasse 16 Theile, die Fluren der letzten Klasse 22 Theile des ganzen Landes ausmachen; ihre

gegenseitige Produktions-Fähigkeit aber ein Verhältniß wie 10 : 7 : 4 bilde; — das Steuer-Simplum aber 50000 fl. betrage: so wird den Fluren der ersten Klasse 16666 fl. 40 kr. zum Antheil treffen.

Der zweyten Klasse 18666 fl. 40 kr., der dritten aber 17666 fl. 40. von dem genannten Steuer-Simplo treffen. — Und die erste Klasse, wenn selbe gleichwohl weniger, als die Hälfte der letztern ausmacht, muß doch, weil ihre Bonität um so viel grösser ist, mehr tragen, als diese.

Dieß die erste Hauptabtheilung! — Jede dieser drey Hauptklassen würde dann wieder nach Befund der Umstände in zwey oder drey Unterabtheilungen zerfallen, so, daß am Ende das Ratum des Steuer-Beytrages für ganze Bezirke, für einzelne Aemter, und am Ende für jede einzelne Flur oder Gemeinde sich ausmitteln liesse.

Aber ich sehe wohl, daß mir hiebey viele Fragen, Zweifel und Bedenklichkeiten begegnen, auf welche Art wohl das verschiedene Verhältniß der Bonität- und Produktions-Fähigkeit ganzer Landstriche gefunden, wodurch ihre richtige Klassifikation bestimmet, wie solche auf jede Flur, auf jedes einzelne Grundstück angewendet werden könne?

Dadurch, daß man den Flächen-Inhalt der Fluren kenne, offenbare sich die Grösse eines jedes

Grundstückes noch nicht, weniger noch ihre innere oder relative Güte, ihr Werth und Verhältniß zu dem reinen Ertrag ꝛc. Folgender Paragraph seye zur Auflösung dieser Aufgaben bestimmt.

§. VII.

Nähere Bestimmungen für die Peräquation.

Man kennt nun die Grösse jeder Flur überhaupt, und den Flächenraum jeder Gattung der Grundstücke, d. h. der Aecker, Wiesen, Gärten, Waiden, auch Waldungen insbesondere.

Der Beytrag zur Steuer soll aber nicht allein nach dem Umfang der Grundstücke, sondern überhaupt nach ihrem Werthe, d. h. nach dem reinen Einkommen, welches sie dem Besitzer gewähren, bestimmt werden. Der Werth ist aber eine Funktion der Grösse, der Produktions-Fähigkeit, und der Lage §. 4.

Die Grösse der Flur mit allen ihren Unterabtheilungen ist zwar bekannt, die übrigen Bedingungen aber noch nicht. —

Nun wird aber die Produktions-Fähigkeit durch die Erzeugnisse und die Lage nach den in jeder Gegend bestehenden Preisen berechnet.

Ich kann zu diesem Behufe das Auskunftsmittel des Hr. Volkmann §. 4. aus den dort erläuterten Gründen nicht für das zweckmässigste

erkennen, sondern finde in der Kenntniß, vielmehr in der Erforschung der Erzeugnisse, einen weit sicherern Leitfaden.

Zu diesem Zwecke sind allgemeine Untersuchungen nothwendig, welche während der Vermessung einem mit vorsichtiger Prüfung erkohrnen Mann anvertrauet werden müssen.

Diesem Geschäftsmann läge nun ob, die Produktions-Fähigkeit und die eigenthümliche Lage der Grundstücke, und das gegenseitige Verhältniß im allgemeinen und einzelnen ausfindig zu machen.

In jeder Flur müßten durch ihn folgende Erfahrungen eingezogen werden:

1) Wie der Boden, das Erdreich, und die Lage der Flur überhaupt beschaffen seye? Hiedurch erhält der Kenner schon a priori grosse Aufschlüsse, und wird in Stand gesetzt, die Produktions-Fähigkeit zu beurtheilen, weil in der Eigenschaft des Erdreichs die Grundbedingung der Produktion liegt.

2) Wie viel ein Grundstück von einer gegebenen Flur, bey einer ordentlichen Bearbeitung, an Erzeugnissen gewähre? —

Um bey dieser Untersuchung, die eine der Hauptgrundlagen der Peräquation seyn solle, so sicher, als möglich zu verfahren, müssen

a) die besten Wirthschafter aus der Gemeinde, und zur Kontrolle ein Paar aus der Nachbarschaft, auch andere erfahrne Oekonomen der Gegend gewählt,

b) in eidliche Pflichten genommen, ihnen aber auch zugleich

c) der wahre Zweck des Geschäftes, und dessen wohlthätige Absicht genau erklärt,

d) für die Bestimmung der Erzeugnisse die gewöhnliche Getraidarten bey Feldern,

e) bey den Wiesen aber nur überhaupt ihre Güte zur Richtschnur genommen werden.

Bey diesen kömmt es nämlich darauf an, ob sie zwey- oder einmädig, wie sie gelegen seyen? Ob sie gewässert werden können? und man wird sich nicht irren, wenn man für das ganze Land drey Klassen festsetzt.

f) Die Waidenschaften kommen nach Maaßgabe der Umstände in die eine oder andere Klasse der Wiesen, aus Ursachen, die in der Folge erörtert werden, zu stehen.

g) Die Waldungen bedürfen keiner weitläufigen Untersuchung.

Aus der physischen Beschaffenheit des Erdreichs, und der auf selben wachsenden Holzarten werden ungefähr drey Bonitätsklassen ebenfalls für das ganze Land festgesetzet, welche zum Zwecke hinreichen.

Der schlechte Bestand der Waldungen ist eine Folge der Nachlässigkeit in der Pflege, welche von Seite des Staats durch eine geringere Belegung, und folglich durch Nachsicht nicht noch belohnt werden soll.

1) Da die berührten Gemeindsmänner bey ihren Fassionen sich nach dem in ihrer Gegend üblichen Ackermaaße, Morgen, Jaucherte, Tagwerk ꝛc. richten werden, so ist nöthig, daß in jeder Flur ein oder anderes Stück von der gegebenen Benennung gemessen werde, um das Durchschnitts-Verhältniß zu einem bairischen Tagwerk auszumitteln. Da ferner

2) Die Erzeugnisse nach Verschiedenheit der Jahrgänge, und des Grund und Bodens in derselben Gemeinde verschieden sind, so hat man einen mittelmässigen Jahrgang, und für den Unterschied der Produktions-Fähigkeit nach Umständen zwey oder drey Unterabtheilungen: gut, mittelmässig, schlecht zur Richtschnur zu wählen; denn selten wird sich in ein- und derselben Flur ein grosser Unterschied zeigen. Um aber auch

3) den Nennwerth dieser Erzeugnisse, und folglich den Werth der eigenthümlichen Lage, zu finden, so muß man sich Mühe geben, den Durchschnittspreiß von etwa 20 Jahren für alle Gattungen derselben einer jeden Gegend auszumitteln, wozu die jedem Orte nächsten Getraidmärkte die nöthigen Behalte, und die Schrannenzettel die ge-

eigneten Resultate liefern werden, welche dieser Foderung vollkommen Genüge leisten. —

4) Wie schon oben erwähnt wurde, so sollen zur Bestimmung der absoluten und relativen Produktions = Fähigkeit nur die allgemein üblichen Getraidarten zum Maaßstab genommen werden. Der Nominalwerth dieser Produkte, wozu die Normalpreise (Pkt. 3.) für das ganze Land als Leitfaden dienen, geben das Verhältniß für einzelne Fluren, und für das Ganze. Die nähere Ansicht empfiehlt hiebey von selbst eine gewisse Vorsicht. —

Im ganzen Lande hat nämlich noch die Dreyfelder = Wirthschaft statt. — Im ersten Jahre wird z. B. Waitzen oder Dünkel; im zweyten Haber; im vierten Korn, und im fünften Gerste gebaut. Im drittten und sechsten Jahr liegt der Acker Brach. —

Um also die relative Produktions = Fähigkeit richtig zu berechnen, müssen alle genannte Getraidarten, und ihre auf einem gegebenen Grundstück einer jeden Bonitätsklasse erzeugte Quantität, vielmehr ihr gefundener Normalpreiß durch die Zahl der Getraidarten selbst dividirt, und der dadurch erhaltene Quotient als Verhältnißglied der entsprechenden Bonitätsklasse eingesetzt werden. *)

5) Es

*) Ein Tagw. von der guten Klasse gebe z. B.
3 Schäfl Waitz à 12 fl.
2 Schober Stroh à 3 fl.

An

5) Es ist ferner gegründet, daß die Unkosten dieser Erzeugnisse nicht immer und überall die nämlichen sind, daß selbe gar sehr von dem Verhältnisse der Güter, zu sich selbst, und von ihrer Lage abhängen.

Daß, wenn sie auch überall die nämlichen wären, selbe doch das so eben erläuterte Verhältniß, in so weit selbes für die Belegung, welche nur nach dem reinen Gewinn regulirt wird, zum Maaßstab dienen solle, ändern würde. *)

Es

An Korn	4 Schäfl	à	9 fl.
	2 Schober Stroh	à	2 fl.
an Haber	5 Schäfl	à	4 fl.
	3 Schober Stroh	à	3 fl.
an Gerste	5 Schäfl.	à	5 fl.
	3 Schober Stroh	à	3 fl.

So wird die gesammte Produktion für die vier Jahre 145 fl. betragen; das Verhältnißglied aber 36 fl. seyn. Wenn ein Grundstück der zweyten Bonitätsklasse um ein Drittheil z. B. weniger hervorbringt, so heißt das Verhältniß dieser Klasse = 24. Und die beyden Klassen verhalten sich gegen einander wie 36 : 24, oder wie 3 : 2.

*) Wenn bey dem angeführten Beyspiel bey ein, wie bey dem andern Grundstück die Unkosten 20 fl. ausmachten, so würde der reine Gewinn nur mehr im ersten Falle 125 fl. im zweyten Falle 76 fl. 40 kr. betragen, das gegenseitige Verhältniß also ungefähr wie 3 : $\frac{84}{100}$ ausfallen.

Es ist also nöthig, daß zu gleicher Zeit eine Unkosten= Berechnung der Erzeugnisse hergestellt, und in das mehr gedachte Verhältniß mit aufgenommen werde. Richtig ist, daß eine solche Berechnung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Es genügen indessen für meinen Plan nicht nur allgemeine Resultate, sondern zu große Weitläufigkeiten würden hiebey selbst zweckwidrig seyn, weil es nur um allgemeine Verhältnisse zu thun ist.

Man hat genug, wenn man weiß, wie viel Auslagen der auf einem Tagwerk hervorgebrachte Waitzen, Haaber, Korn, Gerste, dem Besitzer verursachet habe; bis solche Produkte zum Verkauf bereit stehen.

Ein mit theoretisch= und praktischen Landwirthschaftlichen Kenntnissen hinlänglich ausgerüsteter Mann (wie ich einen solchen zu diesem Geschäfte voraussetze) wird sich leicht Rath zu schaffen wissen, ohne die Wahrheit zu verfehlen. Nur hat er die Vorsicht zu gebrauchen, daß alle die Gegenstände, welche in diese Berechnung einschlagen, auch nach dem angenommenen Normalpreise die Erzeugnisse selbst (Pkt. 3.) abgewogen werden.

Die schönsten Anleitungen zu diesem Behufe geben die neueren ökonomischen Schriftsteller, und vorzüglich Thaer in seinen Annalen und in seiner Einleitung zur englischen Landwirthschaft (2ter Band 2te Abtheilung.)

Lit. C. zu S. 75.

Darstellung

der Produktionsfähigkeit der Flur N.

Namen des Landgerichts,	Namen der Flur.	Phisische Beschaffenheit des Erdreichs.	Klassen.	Erzeugnisse nach einem Mittelanschlag. Weitzen oder Spelt. an Frucht,	Weitzen oder Spelt. an Stroh.	Korn. an Frucht,	Korn. an Stroh.	Gerste. an Frucht,	Gerste. an Stroh.	Haber. an Frucht,	Haber. an Stroh.	Unkosten der Bebauung. fl.	kr.	hl.	Normalpreis der Früchte. fl.	kr.	hl.	Landläufiger Werth der Grundstücke. der Aecker. gute fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	schlechte. fl.	kr.	der Wiesen. gute fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	schlechte. fl.	kr.	wie viel Theile des Ganzen gut	mittl	schl. Verhältniß. 19	16	13
				Schäff.	Mezen	Schober	Bund	Schäff.	Mezen	Schober	Bund	Schäff.	Mezen	Schober	Bund	Schäff.	Mezen	Schober	Bund																
			Ein gutes Tagwerk Weitzen, Korn, Gerste, Haber.																															
			Ein mittleres Tagwerk Weitzen, Korn, Gerste, Haber.																															
			Ein schlechtes Tagwerk an Weitzen, „ Korn, „ Gerste, „ Haber.																															
			Wiesen, gute, mittelmäßige, schlechte.																															

6) Die Form, in welcher die durch eine solche Untersuchung zu erhaltenden Resultate darzustellen sind, ist von keiner Wesenheit, und bildet sich von selbst; indessen dürfte hiezu neben liegendes Formular zweckmässig seyn. (Lit. C.)

7) Ausser den genannten Erfahrungen könnten auch bey jeder Flur noch andere Notizen gesammelt, und der Produktions-Tabelle beygefügt werden, nämlich:

a) Ueber die physische Beschaffenheit des Erdreichs, Grund und Bodens, Lage ꝛc.

b) Auf welchem Grade die Landwirthschaft bey der befraglichen Gemeinde stehe?

1) Ob noch uneingeschränkte Brache existire?

2) Ob noch keine Futterkräuter, und ausser dem Getreide keine andere nutzbare Gewächse gebauet werden?

3) Welche Arten auf diesem Terrain gedeihlich wären?

4) Wie überhaupt Feld und Wiesen behandelt werden?

c) Wie der Viehestand, die Pflege des Viehes,

d) die Feld- und Kommunikationswege beschaffen seyen?

e) Wie hoch überhaupt die Grundstücke von verschiedener Art im Preise stehen?

f) Auch soll man nicht ausser Acht lassen zu bemerken, wo der nächste Markt für den Absatz

der

der Erzeugnisse der Flur sich befinde? Wie viel, und welche Sorten ungefähr die Gemeinde ausser derselben absetze? Wie groß die Vortheile dieses Aktivhandels für die Gemeinde seyn mögen?

Alle diese Erfahrungen über die Produktion ꝛc. im ganzen Lande, wenn sie mit Zuverlässigkeit, und mit der größtmöglichsten Vorsicht erhoben werden, wie man dieß voraussetzet, gewährten der Regierung ausserordentliche Vortheile, der Statistik die schönsten und nützlichsten Aufschlüsse, dem Vaterlande aber Selbstkenntniß, und sind überhaupt von solcher Wichtigkeit, daß man schon um derselben willen eine solche Anstalt für nothwendig, für dringend halten solle.

8) Man hat nun zwar durch die so eben erläuterte Verfahrungsart das Verhältniß, in welchem die Vortheile, welche Grundstücke von verschiedener Qualität dem Eigenthümer über Abzug der Unkosten gewähren mögen, gegen einander stehen, in Erfahrung gebracht.

Aber noch kennt man den Antheil nicht, welchen der Grundbesitzer von seinem Gewinn, oder Erzeugnissen an seinen Miteigenthümer, den Grund- und Zehentherrn, abgeben muß.

Da nun diese Abgabe nicht nach einerley Maasstab regulirt, sondern nach Verschiedenheit der Eigenschaft der Grundstücke sehr mannichfal-

tig ist, und der Unterthan doch nur nach Proportion seines reinen Einkommens gleichheitlich besteuert werden soll, so ist nothwendig, daß bey Belegung der Fluren überhaupt auch diese Lasten mit in Rechnung kommen, um am Ende die Klasse zu finden, wohin jedes einzelne Grundstück gereihet werden soll.

Die grundherrlichen Abgaben haben aber, wie bekannt, gar mannichfaltige Namen, und bestehen in allerley Reichnissen an Geld und Naturalien, gemessenen und ungemessenen, Hand- und Mönatscharwerken. Der Zehend theilt sich wieder in den großen und kleinen Zehend.

Alle diese Prästationen müssen zu dem berührten Zweck — ebenfalls nach den angenommenen Normalpreisen — zu Geld berechnet, und die Summa sodann auf alle einzelne Grundstücke pro Quota ausgeschlagen werden.

Die Verbindung dieses Umstandes mit dem vorliegenden Plan führet etwas mehr Schwierigkeiten mit sich; man hat indessen mehrere Auswege, dieselben zu beseitigen.

Die erste ist, wenn man die Sache allgemein behandelt, und überhaupt einen aliquoten Theil von der Einnahme des Grundholden für die Grund- und zehendherrlichen Abgaben aller Art annimmt. *)

Si-

* Wenn im obigen Beyspiel ein Tagwerk während einer vierjährigen Bebauung und zwey Brachjah-

Auf diesem Wege würde man freylich die Wahrheit bald mehr, bald weniger verfehlen.

Sicherer verfährt man, wenn man alle grund= und zehendherrliche Prästationen einer ganzen Gemeinde zusammen rechnet, in einen billigen Geldanschlag bringt, und dann im Verhältniß dieser Summa denjenigen Steuerantheil, der sonst die Gemeinde treffen würde, wenn diese Prästationen nicht statt hätten (Pkt 4 u. 5.) moderirt.

Daß aber eine solche Moderation in Verbindung mit dem Ganzen, und für alle Gemeinden nach gleichem Maaßstabe geschehen müsse, fällt von selbst auf.

Ist man einmal in dieser Hinsicht mit den Gemeinden überhaupt im Reinen: so hat die Behandlung eines jeden einzelnen Grundbesitzers und eines jeden Grundstückes insbesondere ihren gebahnten Weg, das heißt, von demjenigen Steuerquantum, welches auf die ganze Gemeinde fällt, wird einem gegebenen Grundstück dasjenige Quotum zu Theil, welches mit seiner Größe und Produk=

---

ren seinem Besitzer über Abzug der Unkosten 125 fl. für ein Jahr also 20 fl. 50 kr. Gewinn abwirft, und man für die grund= und zehendherrlichen Abgaben den dritten oder vierten Theil dieses Gewinnstes annimt, so bleiben dem Grundholden im ersten Falle 13 fl. 54 kr., im zweyten Falle 15 fl. 38 kr. zum reinen Einkommen.

duktionsfähigkeit im Verhältnisse steht, durch die erforderlichen Unkösten aber, und die darauf haftenden grund = und zehendherrlichen Lasten moderirt wird.

Um dieser Abhandlung keine zu große Weitläufigkeit zu geben, enthalte ich mich, die Anwendung, welche selbst in die Augen fällt, auf einzelne Fälle zu machen.

Aus dem nachfolgenden wird sich die Sache noch näher entwickeln.

§. VIII.

Zusammenstellung.

Um das, was ich bisher gesagt und abgehandelt habe, der Uebersicht deutlicher hinzustellen, will ich nur die Ordnung, und die Art und Weise erörtern, wie dieß ganze Geschäft betrieben werden könnte.

1) Allererst soll mit der Vermessung, nach §. 5. erläuterten Grundsätzen, der Anfang gemacht werden.

Sechs Geometers reichen hin, das ganze Vermessungsgeschäft in Zeit von fünf oder höchstens 6 Jahren zu vollenden.

Den Grund zu dieser Behauptung habe ich aus der Erfahrung entlehnt. Im Jahre 1800 haben sechs Geometers in Zeit von sechs Wochen

zwans

zwanzig, meist sehr beträchtliche, 500 bis 1100 Jauchert große Fluren auf die nämliche Art vermessen.

Wenn nun die genannten sechs Geometers im Jahre acht Monate lang mit der Messung sich beschäftigen, so werden in einem Jahre wenigstens 100 Fluren zu Stande gebracht; — die übrigen vier Monate des Jahres werden für die Berechnung, Zeichnung, Reduzirung der Plane verwendet.

Da nun das Herzogthum Neuburg keine 500 Fluren enthält, so berechnet sich die Dauer des ganzen Geschäftes höchstens auf fünf Jahre.

Jedem Geometer würde jedesmal ein ganzes Landgericht angewiesen, wodurch die Arbeit sich von selbst verkürzet, weil die Gränze einer Flur zugleich einen Theil des Umfanges mehrerer anderer bildet.

10000 fl. reichen hin, die Kosten für ein Jahr zu bestreiten, welches für fünf Jahre eine Summe von 50000 fl. auswirft.

Man wird diese für ein so gemeinnütziges Unternehmen, das so vortrefliche Resultate liefert, verwendete Summe, welche in so beträchtliche Fristen zerfällt, nicht für übertrieben halten.

2) Wenn eine hinlängliche Anzahl Fluren auf solche Art in Grund gelegt ist, so beginnet derje-

nige

nige Geschäftsmann, welchem die Untersuchung der Produktions-Fähigkeit im ganzen Lande, und in jeder einzelnen Flur übertragen ist, §. 4 und 5 seine Arbeit, und zieht am Ende diejenigen allgemeinen Resultate, welche für die Belegung einer jeden Flur den Maasstab liefern sollen.

Er weiß nämlich durch die Vermessung

a) wie groß jede Flur, und also alle Fluren des ganzen Landes zusammen sind.

b) Er weiß, wie viel jede Flur an steuerbaren Gründen überhaupt, und insonderheit wie viel Aecker, Wiesen, Weiden, Möser, Waldungen ꝛc. in sich fasse? wie viel also die steuerbaren Gründe, die Aecker, Wiesen, Weiden, Möser, Waldungen des ganzen Landes an Flächeninnhalt betragen.

c) Durch eine weitere Berechnung wird man ausmitteln, wie das Steuer-Simplum unter die Aecker, Wiesen, Weiden, Waldungen ꝛc. zu vertheilen sey; nachdem man schon zuvor festgesetzt hat, in welchem Verhältniß die Grundstücke dieser verschiedenen Gattungen gegeneinander belegt werden sollen. (§. 9.)

d) Hat man also die Summen gefunden, welche für Waldungen, Aecker, Wiesen, Weiden ꝛc. im Ganzen treffen, so berechnet sich gar leicht derjenige Antheil, welcher einem ganzen Distrikt einer jeden Gemeinde insbesondere, und jedem

einzelnen Grundstück jeder Gattung von einer gegebenen Größe, nach Verhältniß der entsprechenden Bonitätsklasse zur Last fällt.

Ich will die Sache näher erläutern: Waldungen und Wiesen sollen z. B. in drey Klassen, gut, mittelmässig und schlecht, getheilt werden, derer Verhältniß wie 3 : 2 : 1 steht.

Die Gemeinds- und Unterthans-Waldungen sollen z. B. 100000 Morgen betragen; der Morgen werde im Durchschnitt mit 3 kr. pro Simplo in die Steuer gelegt: so müssen die sämtlichen Waldungen jährlich 5000 fl. für eine einfache Steuer bezahlen.

Unter obigen 100000 Morgen sollen aber 15000 von der guten Klasse, 30000 von der mittlern Klasse, 55000 von der schlechten Klasse enthalten seyn,

a) So müssen jene von der ersten Klasse im Ganzen 1406 fl. 15 kr., ein Morgen aber 5 kr. 5 hl.,

b) die von der zweyten Klasse im Ganzen 1875 fl. ein Morgen aber 3 kr. 6 hl.,

c) jene endlich von der lezten Klasse im Ganzen 1718 fl. 45 kr., und also ein Morgen 1 kr. 7 hl. pro Simplo entrichten.

Auf dieselbe Weise wird bey Wiesen, Gärten ꝛc. verfahren; verwickelter aber ist die Sache bey den Aeckern.

Man

Man darf annehmen, daß die Verschiedenheit der innern Güte der Fluren im ganzen Herzogthum mit Rücksichtnahm auf ihre Lage in drey Hauptabtheilungen sich darstellen lassen, und daß wenn man jede dieser Hauptabtheilungen wieder in drey Klassen sondert, man mit hinlänglicher Sicherheit verfahren werde.

Durch die Erfahrungen über die Produktionsfähigkeit wird sich ausmitteln lassen:

1) Welche Bezirke, welche Fluren in die erste, welche in die zweyte, welche in die dritte Hauptabtheilung zu reihen sind.

2) Wie das Verhältniß dieser drey Hauptabtheilungen laufe?

3) Wie viel Theile einer jeden Flur in die erste, wie viel in die zweyte, und endlich wie viel in die dritte Klasse jeder der genannten Hauptabtheilungen sich eignen.

4. Wie sich das Verhältniß dieser drey Klassen zeige?

Die Hauptabtheilungen sollen sich nun gegen einander verhalten, wie z. B.

I II III
60 : 36 : 18

Die Klassen aber wie

70 : 60 : 50 — 45 : 36 : 27 — 24 : 18 : 36,

so wird sich die Berechnung ungefähr auf nachstehende Art bewerkstelligen lassen.

Wenn man etwa 200000 Tagwerk steuerbare Aecker annimmt, und den Fall setzt, daß sich

40000 Tagwerk in der ersten
70000 —— in der zweyten,
110000 —— aber in der dritten

Hauptabtheilung gefunden haben, und von dem Steuer-Simplo überhaupt 30000 fl. auf die Aecker treffen, so müssen jene von der ersten Abtheilung überhaupt 10434 fl. 47 kr., die von der zweyten Abtheilung 10956 fl. 31 kr., jene endlich von der dritten 8608 fl. 42 kr. pro Simplo entrichten und gut machen.

Da nun aber jede dieser drey Hauptabtheilungen wieder in drey Klassen zerfällt, so wird sich erst durch diese nähere Berechnung ergeben, welcher Antheil hievon jeder Flur, und einem jeden Grundstück zufällt. — Wenn von den 40000 Tagwerken der ersten Abtheilung

10000 Tagwerk in die erste Klasse,
15000 —— in die zweyte und
15000 —— in die dritte;

2) von den 70000 Tagwerken der zweyten Abtheilung

10000 Tagwerk in die erste Klasse,
20000 —— in die zweyte und
40000 —— in die dritte,

3) Von den 110000 Tagwerken endlich der dritten Abtheilung

Lit. D. zu Seite 85.

Hauptabtheilung.	Steuerbetrag. fl.	kr.	hl.	Klassen.	Steuerbetrag im Ganzen. fl.	kr.	hl.	Trift auf das Tagwerk. fl.	kr.	hl.
I. Abtheilung.	10434	47		1ste Klasse,	3108	17		—	18	6
				2te Klasse,	3996	22		—	15	7
				3te Klasse.	3330	21		—	13	3
II. Abtheilung.	10956	31		1ste Klasse,	2191	12		—	13	1
				2te Klasse,	3474	48		—	10	4
				3te Klasse.	5298	31		—	7	7
III. Abtheilung.	8608	42		1ste Klasse,	4173	34		—	6	2
				2te Klasse,	2347	38		—	4	5
				3te Klasse.	2087	30		—	3	1

13	23	14	Bartholomäus
14	31	8098	Augustinus
15	31	9290	Hermann Joseph
16	31	9291	Hermann Joseph II.
17	24	14701	Bernhardus I.
18	23	14702	Bernhardus II.
19	23	14703	Bernhardus III.
20	31	14704	Bernhardus IV.
21	31	14705	Bernhardus V.
22	31	14706	Bernhardus VI.
23	31	14707	Bernhardus VII.
24	31	14708	Bernhardus VIII.
25	31	14709	Bernhardus IX.
26	31	14710	Bernhardus X.
27	31	14711	Bernhardus XI.
28	31	14712	Bernhardus XII.
29	31	14713	Bernhardus XIII.
30	31	14714	Bernhardus XIV.
31	31	14715	Bernhardus XV.

40000 Tagwerk in die erste Klasse,
30000 —— in die zweyte, und
40000 —— in die dritte Klasse

gehören sollen, so werden bey dem oben angenommenen Verhältniß dieser Klassen sich die in der beystehenden Tabelle vorgetragenen Resultate ergeben. (Lit. D.)

Man sieht aus dieser Klassifikation, daß die Abstuffung der ersten zur letzten Klasse sehr beträchtlich und doch von einer zur andern sehr unmerklich, im ganzen aber zureichend sey.

Die Klassifikation wird indessen nicht willkührlich angenommen, sondern aus obigen Untersuchungen, §. 6. als natürliches Resultat hervorgehen. Vielleicht wird selbes eine andere Verhältnißreihe, wie etwa

I II III
8 : 5 : 2.

Unterabtheilung

1 : 8 : 7 — 6 : 5 : 4 — 3 : 2 : 1;

oder aber wie

I II III
19 : 16 : 13.

Unterabtheilung.

20 : 19 : 18 — 17 : 16 : 15 — 14 : 13 : 12

beschreiben, in welch ersterem Falle die Abstuffungen der Belegung größer, im letzteren aber kleiner seyn werden.

Die Produktions = Fähigkeit und Lage der Grundstücke mit Rücksichtsnahme auf die Unkosten der Bebauung, und die grund = und zehendherrlichen Abgaben bestimmen die Klasse für ganze Fluren und einzelne Grundstücke.

3) Da die eigenthümlichen Grundstücke der Stände, welche dieselbe schon vor 1607 besessen haben, von der gemeinen Steuer ausgeschlossen, und befreyet sind, und wegen denselben die sogenannte Kammersteuer entrichtet wird; so ist nothwendig, daß dieselben genau beschrieben, und allenfalls auf Unkosten der Stände selbst bemessen werden, damit sie von der Gesamtheit der in der gemeinen Steuer liegenden Gründe einer Flur abgezogen werden mögen.

4) Auf der Stelle, so, wie die Vermessung, muß auch die Steuerbeschreibung, oder die Verfassung des Grundkatasters beginnen, wozu nebenstehendes Schema zu gebrauchen wäre. (Lit. E)

a) Allererst werden die Gemeindsgüter beschrieben, und in die entsprechende Klasse eingetragen; dann trift

b) die Reihe den einzelnen Besitzer der Gemeinden, Städt = und Märkte, und zwar was jeder inne hat.

1) Im Ort selbst
   an Gebäuden
   an Gärten
   } Anstösser

Lit. E. zu S. 86.

Name des Besitzers

Formular
eines Katasters.

Numero	Benennung der Besitzungen und Grundstücke, und ihrer Nachbarn.	Numero der Karte.	Benennung der Onera und Lasten, welche darauf haften.		Betrag im Geldanschlag im Ganzen.			Das Grundstück ist groß				Bonitäts-Klasse.	Trift an grundherrlichen Abgaben und Prästationen auf das Stück			Zehendherrliche Abgaben von dem Stück.										Steuerbetrag pro Simplo auf das Stück.					
			Grundherrliche,	Zehendherrliche.				nach der Fassion,		nach der Messung.						An kleinen Zehend auf das Stück.			Getreid-Zehend auf das Stück.						Dieses alles zu Geld angeschlagen.			Trift nach der Fassion,			Trift nach der Messung.		
																			Weizen.		Korn		Gersten		Haber								
					fl.	kr.	hl.	Tagwerk.	Vrtl.	Tagwerk	□ S.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	Mez	Virl	Mez.	Vierl.	Mez.	Vierl.	Mez.	Vierl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

2) Zu Feld. Jeder einzelne Acker, Wiese, Krautgarten, Weyher, Wald ꝛc.

3) In welche Bonitätsklasse jedes dieser Stücke gehöre, ob es nämlich gut, mittelmäßig, oder schlecht seye?

4) Welche Eigenschaften das Gut überhaupt, jedes einzelne Stück insbesondere habe?

5) Welche grundherrliche Prästationen an Stift, Gült, Scharwerk, Handlohn ꝛc. auf dem ganzen Gut, oder auf jedem einzelnen Stück haften?

6) Wie viel die Zehende nach einem gewissen Durchschnittszeitraum an Naturalien aller Art betragen? Dann werden

c) Alle diese Abgaben nach einem gewissen Geldanschlag berechnet, und das Quotum auf jedes einzelne Stück ausgeschlagen.

Es erhellet hieraus von selbst, daß der Betrag der Zehende und der grundherrlichen Reichnisse mit Genauigkeit und gewissenhaft hergestellt werden müssen.

Zum Behuf der letztern sollen die Faßionen von den Grundherrschaften selbst, und zugleich von dem Grundholden erhoben, und alle nach dem angenommenen Normalpreis berechnet werden.

Auch die Zehende lassen sich durch solche Fassionen bestimmen, wozu die Erfahrungen über die Produktionsfähigkeit §. 6. 7. mit Rücksichtsnahm

auf Mißwachs, oder Schauerschlag zur Kontrolle dienen.

5) Zu Ende wird bey jedem Besitzer ein Summarium über dessen Reichnisse überhaupt, und über seine Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Wäldern, Teichen ꝛc. insbesondere, wobey zugleich die Bonitätsklasse zu bemerken ist, gezogen, und dasselbe in der Folge bey der ganzen Gemeinde beobachtet.

6) Zum Behuf des Ab- und Zuschreibens wird dem Kataster eines jeden Besitzers eine leere Tabelle beygebunden.

7) Der Umstand, daß das Detail der Flur noch nicht gemessen ist, hindert die richtige Verfassung des Katasters nicht, den so, wie der Flächeninhalt der ganzen Flur überhaupt, und so jeder Gattung der Grundstücke insbesondere bekannt ist, so ist auch der Antheil der Steuern schon ausgemittelt, der auf die Flur überhaupt, und auf jede Gattung der Grundstücke insbesondere fällt. (§. 6, 7 u. 8.)

Die Gemeinde hat nun entweder für das Ganze in solidum zu haften, oder die Repartition wird nach den Fassionen der Grundbesitzer entworfen, und gut gemacht.

Durch letztere erfährt man nämlich die Anzahl Tagwerke, welche jeder an Wiesen, Aeckern ꝛc. zu besitzen vorgiebt.

Alle Aecker zusammen von jeder Bonitätsklasse geben aber X fl., folglich 1 Tagwerk von derselben Benennung = Y, und auf solche Art wird der Betreff für jedes Grundstück ins Kataster, und zwar in die Rubrike nach der Fassion eingetragen.

Bald wird sich die Gemeinde genöthigt sehen, das Detail messen zu lassen. — Es zeigt sich dadurch der Unterschied zwischen der fatirten, und der wirklichen Größe im Ganzen und im Einzelnen, und das neue gefundene Quotum, wird nun in die bisher leer gestandene Rubrike nach der Messung statt jenem nach der Fassion substituirt.

8) Wer die Grundbeschreibung oder Katastrirung zu besorgen habe, den wird die Regierung bestimmen; daß sie aber unter Assistenz der Gerichtsbeamten, und unter der obern Leitung desjenigen Geschäftsmannes, dem die Untersuchungen §. 7. übertragen sind, geschehen müsse, versteht sich von selbst.

Nur hat man bey der Bestimmung der Zahl der erstern auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß die ganze Arbeit binnen sechs Jahren geendet werde.

§. IX.

Anwendung.

Die Frage, nach welchem Verhältniß sollen die Grundstücke von verschiedener Gattung gegen einander, — Wiesen gegen Aecker, Aecker gegen Wälder ꝛc. belegt werden? — verdient einer Erörterung.

Im Herzogthum Neuburg werden pro ordinario zwey; seit einigen Jahren auch eine Kriegssteuer pro extraordinario entrichtet.

Eine einfache, gemeine, oder Rustikalsteuer ist — ohne Nachlaß — auf 66700 fl. berechnet.

Wie soll nun diese Summa repartirt werden?

Ich habe schon oben §. 3. angenommen, daß nur diejenigen Realitäten, welche ein sicheres und reines Einkommen gewähren, belegt, Häuser, Vieh und Fahrnisse des Landmanns aber mit jeder Abgabe verschont, und folglich nur eine Grundsteuer angenommen werden solle.

Die sogenannte Steuer zu Dorf, oder der Häuser wird also aufhören, und obige Summa ganz auf das gemeine Grundeigenthum fallen.

Die Steuern zu Dorf aber nur auf den Antheil sich beschränken, welcher auf dem Umfang des Grundes, den das Dorf einnimmt, pro quota trift.

Für das ganze Herzogthum Neuburg werden gewöhnlich 52 deutsche Quatratmeilen angenommen. — Wenn nun auf die Quadratmeile 23664 rheinische Schuhe gerechnet werden, ein rheinischer Schuh sich aber zum bairischen verhält wie

1391 : 1294

so ergiebt sich für das ganze Herzogthum Neuburg ein Flächenraum von 841204 bairischen Tagwerken.

Wenn man hievon den achten Theil, oder 105150 Tagwerke auf Flüsse, Wege, Strassen, Mößer, oder überhaupt, auf unsteuerbare Gründe abzieht, welches gewiß das höchste ist, was man annehmen kann, so bleiben

736054 Tagwerke

für die Belegung übrig.

Setzt man diesen Kalkul noch weiter fort, und rechnet um gewiß sehr sicher zu gehen, auf Waldungen und solche öde Plätze, und Waidenschaften, welche nur mit beträchtlichen Auslagen, fruchtbar gemacht werden können, die Hälfte der letztern Summa, oder 368027 Tagwerke, so bleiben für Aecker, Wiesen und Ortsräume eben so viel im Rest, welche wieder — sehr wahrscheinlich — folgende Unterabtheilungen haben mögen

a) An Grundflächen für Städte und Märkte

4000 Tagwerke.

2) Für Dorfschaften, Weiler und Höfe
12000 Tagwerk.

b) An ein- und zweymädigen Wiesen
100000 Tagwerk.

c) An Aeckern 222027 Tagwerk.

d) An ständischen Gründen der Art, die schon Anno 1607 in der Kammersteuer lagen, höchstens 30000 Tagwerk.

Unter den angenommenen 368027 Tagwerk Waldungen, und unfruchtbaren Gründen mögen sich

1) 70027 Tagwerk churfürstliche,

2) 148000 Tagwerk ständische und exemte,

3) 50000 Tagwerk unfruchtbare Gründe, und also

4) 100000 Tagwerk Unterthans- und Gemeinds-Waldungen befinden.

Daß ich bey diesen Voraussetzungen für meinen Zweck die ungünstigsten Data gewählt habe, wird von selbst in die Augen fallen.

Ich will nun den Steuerantheil für jede Gattung Grundstücke näher zu entwickeln suchen.

Die sämmtlichen in der gemeinen Steuer liegenden Gründe enthalten, mit Ausnahme der ständischen unter der Kammersteuer begriffenen Grundbesitzungen, einen angeblichen Flächenraum von 488027 Tagwerk.

Wenn nun weiter das Steuer-Simplum 66700 fl. beträgt, so träffe auf 1 Tagwerk hievon nicht ganz 8 kr., für die gewöhnlichen zwey Steuern also ungefähr 16 kr.

Wenn aber ein Tagwerk Waldgrund einschlüssig der öden Waiden und Plätze mit 3 kr. pro simblo im Durchschnitt belegt werden soll; so würde auf ein Tagwerk der übrigen Feld- und Wießgründe im Durchschnitt $10\frac{1}{2}$ kr. pro ordinario, oder für die gewöhnlichen zwey Steuern 21 kr. ausfallen.

Nachstehendes Beyspiel soll den Beweiß liefern, wie sehr mein Kalkul der Wahrheit sich nähert.

20 Fluren des Landgerichts Neuburg wurden Anno 1800 vermessen.

Der Flächen-Inhalt der in diesen Fluren enthaltenen Felder, Wiesen, Gärten und Dorfplätze beträgt 11750 bairische Tagwerk.

Die einfache Steuer aber, welche diese 20 Gemeinden zu Dorf und Feld entrichten müssen 2083 fl. — kr., so, daß ein Tagwerk mit einem Antheil von 10 kr. 5 hl. pro simplo wirklich belegt ist.

Bey der Belegung der verschiedenen Gattungen von Grundstücken dürften folgende Grundsätze angenommen werden.

a) Wal-

a) Waldungen können in drey Klassen, und eben so auch

b) die Wiesen, und zwar in dem Verhältniß wie

3 : 2 : 1.

getheilt werden.

c) Die Felder würden nach §. 8. drey Haupt-Abtheilungen, und jede derselben wieder drey Klassen erhalten, und zwar beyspielweise nach folgenden Verhältnissen;

Abtheilungen		
I.	II.	III.
19.	16.	13.
20 : 19 : 18	17 : 16 : 15	14 : 13 : 12.

d) Die Waldungen könnten im Durchschnitt mit 3 kr. pr. Tagwerk,

e) die unfruchtbaren Waiden und öden Plätze, wie die dritte Klasse der Waldungen,

f) ein- und zweymädige Wiesen und Gemeinds-Waiden einer Flur, wie die Aecker der ersten Abtheilung,

g) die Grundfläche der Dorfschaften überhaupt, inklusive der Gärten, wie die besten Wiesen belegt werden.

Die einmädigen Wiesen und Gemeinds-Waiden können gewöhnlich mit leichter Mühe und geringen Unkosten zu guten zweymädigen Wiesen umgeschaffen werden, und wenn die Gemeinde, oder

auch

auch Private dieselbe nur einmädig, oder als Waide benutzen, so ist zu vermuthen, daß sie in diesem Zustand entweder einen grössern Vortheil gewähren, oder es ist lediglich Vorurtheil, Indolenz, oder Nachlässigkeit, wodurch eine höhere Benutzung verhindert wird.

„Dadurch, sagt Hr. Volkmann, Seite 56. „daß jemand seinen kultursfähigen Grund gar „nicht, oder schlecht benutzet, kann keiner einen „Anspruch auf Befreyung von Mitleidenschaft „selbst in dem Falle machen, wenn ihn hierin Unvermögen, oder Armuth hindert."

„Vielmehr kann ihm der Staat zumuthen, „daß er einen Grund, den er selbst nicht bauen „kann, (oder will) einem andern überlasse ꝛc."

Dieser Grundsatz ist vollkommen auf die Gemeinds-Waiden und einmädige Wiesen innerhalb der Flur anwendbar; durch eine bessere Verwendung oder Benutzung solcher Gründe können sich ganze Gemeinden auf einen höhern Wohlstand schwingen.

Es giebt aber doch auch Ausnahmen von dieser Regel, besonders in bergigten Gegenden, wo z. B. die steilen, steinigten südlichen Hängen nichts, als eine schlechte Waid abgeben, und als Feldung benutzt, kaum den 2ten oder 3ten Saamen liefern.

Hier-

Hierauf ist sodann bey der Katastrirung Rücksicht zu nehmen.

Wenn man nun alle diese Voraussetzungen und Grundsätze annimmt, und das Verhältniß der Felder und Wiesen in Hinsicht ihrer Qualität auf eine Art bestimmet, wie solches in der beygefügten Tabelle enthalten ist; so wird sich auch die Bestimmung eines jeden Grundstückes von jeder Gattung und Qualität auf die in der nämlichen Tabelle berechnete Art darstellen, woraus die Billigkeit der Repartition von selbst in die Augen leuchtet. (Lit. F.)

Es muß noch bemerkt werden, daß ich auf die Grundflächen der Städt und Märkte überhaupt 4000 Tagwerk, und den Steuerbetrag der Häuser zu 10000 fl. angenommen habe.

Wollte man das Verhältniß der verschiedenen Bonitätsklassen der Aecker auf eine andere Weise z. B. wie

I.	II.	III.
8.	5.	2.
9 : 8 : 7	— 6 : 5 : 4	— 3 : 2 : 1.

bestimmen, so würde der Beytrag der Aecker und Wiesen von der besseren Qualität höher, und jener von der geringern Güte geringer ausfallen, als solcher in vorstehender Tabelle berechnet ist, und zwar in dem Maaße, in welchem letzteres und obiges Verhältniß verschieden sind.

Die-

Lit. F. zu Seite 96.

Benennung der Grundstücke.	Steuerbetrag für selbe. fl.	kr.	hl.	Bonität. Hauptabtheilung.	Klasse.	Flächen-Inhalt.	Trift an Steuer. Auf die ganze Klasse, fl.	kr.	hl.	auf ein Tagwerk. fl.	kr.	hl.
1) Grundfläche der Fluren . . .	3521	17				12000	3521	17		——	17	5
2) Wiesen . . .	15649	53			1ste Klasse	10000	2934	16		——	17	5
					2te Klasse	40000	7824	57		——	11	4
					3te Klasse	50000	4890	40		——	5	7
				I. Abth.	1ste Klasse	10000	1791	22		——	10	6
					2te Klasse	18000	3063	48		——	10	2
					3te Klasse	22000	3547	35		——	9	5
3) Aecker . . .	30028	50		II. Abth.	1ste Klasse	20000	3045	53		——	9	1
					2te Klasse	20000	2866	43		——	8	5
					3te Klasse	30000	4031	30		——	8	3
				III. Abth.	1ste Klasse	20000	2508	22		——	7	4
					2te Klasse	40000	4658	24		——	6	7
					3te Klasse	42000	4515	13		——	6	3
4) Waldungen .	5869	34			1ste Klasse	20000	1956	38		——	5	6
					2te Klasse	40000	2608	36		——	3	7
					3te Klasse	40000	1304	20		——	2	—
5) Oede Gründe, Möser . .	1630	26				50000	1630	26		——	2	—
	56700					484000	56700					

3) Hecke . . .	30038	20.			

Lit. G. zu Seite 97.

Benennung der Grundstücke.	Steuerbetrag für selbe. fl.	kr.	hl.	Bonität. Hauptabtheilung.	Klasse.	Flächen-Inhalt.	Trift an Steuer. Auf die ganze Klasse, fl.	kr.	hl.	auf ein Tagwerk. fl.	kr.	hl.
1) Grundfläche der Fluren . . .	4513	26				12000	4513	26		—	22	5
2) Wiesen . . .	20059	—			1ste Klasse	10000	3760	59		—	22	5
					2te Klasse	40000	10029	26		—	15	1
					3te Klasse	50000	6268	35		—	7	4
3) Aecker . . .	24627	34		I. Abth.	1ste Klasse	10000	2435	38		—	14	5
					2te Klasse	18000	3897	2		—	12	7
					3te Klasse	22000	4167	39		—	11	3
				II. Abth.	1ste Klasse	20000	3247	32		—	9	6
					2te Klasse	20000	2706	16		—	8	1
					3te Klasse	30000	3247	32		—	6	4
4) Waldungen .	5869	34		III. Abth.	1ste Klasse	20000	1624	18		—	4	6
					2te Klasse	40000	2165	1		—	3	2
					3te Klasse	42000	1136	36		—	1	5
5) Oede Gründe, Möser . .	1630	26			1ste Klasse	20000	1956	38		—	5	6
					2te Klasse	40000	2608	36		—	3	7
					3te Klasse	40000	1304	20		—	2	—
						50000	1630	26		—	2	—
	56700					484000	56700					

1) [illegible]	3729	38	
2) [illegible]	3002	—	

Dieser Unterschied stellet sich in nebenstehender Tabelle dar. (Lit G)

Hieraus ist zu ersehen, daß das oben angenommene Verhältniß zu einer gleichheitlichen Belegung näher führt, als letzteres; würde ich indessen statt einer arithmetischen eine geometrische Reihe gewählet haben, so würden wieder andere Resultate hervorgegangen seyn.

Da indessen nicht die Willkühr, sondern die Natur, und die aus derselben entnommenen Untersuchungen diese Verhältnißreihe bestimmen müssen, so wäre es überflüssig, mehr ähnliche Versuche anzustellen.

Da ferner diese Darstellung nicht auf einem Ungefähr, sondern auf wirkliche Data, und auf einem Kalkul von der größten Wahrscheinlichkeit gegründet ist, so gehet hieraus die beruhigende Ueberzeugung hervor, „daß das ganze Herzogthum Neuburg" sehr mässig besteuert ist.

Es kömmt itzt nur darauf an, daß die Vertheilung der Steuer, um ihren Druck gänzlich zu heben, auch nach den Kräften eines jeden gleichheitlich vertheilet werde.

§. X.

Nachtrag über die Detailmessung.

Der §. 6. Lit. B. Pkt. 3. enthaltene Vorschlag, die Detailmessung in der Folge mit der Flurenmessung zu verbinden, könnte einige Bedenklichkeiten und Zweifel erzeugen, weßwegen ich mich, um keine Lücke zu lassen, veranlaßt sehe, eine Erläuterung nachzutragen. Ich habe zugegeben, daß die Ausmessung der einzelnen Grundstücke zur unbedingten Vollkommenheit einer Steuer-Rektifikation eine nothwendige Ergänzung sey.

Mein Plan gestattet derselben aber was immer für einen beliebigen Zeitraum, ohne selbst in seiner Ausführung und Vollendung gehindert zu seyn.

Durch die §§. 5. 6. 7. ꝛc. vorgeschlagene Anstalten wird für jede einzelne Gemeinde ihr Steuerantheil überhaupt nach einem gerechten Maaßstabe bestimmt.

Keine Gemeinde zahlt mehr, als ihr nach Verhältniß der Grösse und Güte ihrer Besitzungen gebührt; keine ist fortan vor der andern begünstiget, oder überbürdet.

Durch die Resultate der Flurenvermessung §§. 5. u. 6. ergiebt sich noch ausserdem der Antheil, der von der ganzen Schuldigkeit der Gemeinde

 auf

auf die besondern Gattungen der Grundstücke, Wiesen, Weiden, Felder ꝛc. trift.

So weit geht die mathematische Gewißheit.

Die Steuer-Beschreibung, Fassion und Katastrirung giebt endlich den Leitfaden, wie jener Antheil auf jedes einzelne Grundstück der gegebenen Gattung nach Maaßgabe seiner Grösse und Güte (§. 9.) pro Quota zu repartiren seye, welches schon aus der Form des Katasters in die Augen fällt.

Wenn auch hier die ganze Anstalt stehen bliebe, so hat sie doch in Hinsicht ihres Zweckes, ohne ihre andere Vortheile in Rechnung zu bringen, einen Grad der Vollkommenheit erreicht, der bey keiner andern Methode, ausser der Grundlage der Messung, zu erwarten wäre.

Wollen nun die Gemeinden in der Folge das Detail ihrer Fluren messen lassen, wozu sie bald Veranlassung finden werden, so würde ihnen das unverwehrt bleiben.

Es liegt auch nichts daran, ob eine solche Vermessung früher, oder später geschehe; denn dadurch wird weder dieser, noch den übrigen Gemeinden eine grössere oder geringere Konkurrenz zu Theil.

In dem Kataster sind für die Besteuerung eines jeden einzelnen Grundstückes zwey Rubri-

ken — nach der Fassion und nach der Messung — bestimmt.

Ist durch die Detailmessung der Flächen-Inhalt derselben, und der Unterschied in Hinsicht der Fassion bekannt geworden, so wird der mit seiner wahren Grösse verhältnißmässige Antheil eines jeden Stücks in die letzte Rubrike eingetragen.

Auf solche Art bleibt das frühere Geschäft der Steuer-Rektifikation, und die daraus erhaltenen Resultate in der bestimmten Ordnung.

Es liegt also nichts daran, ob die Detailmessung in 10- oder 20 Jahren im einzelnen, oder im ganzen vollendet wird. — Der feste, sichere, unveränderliche Grund ist gelegt.

So wie die Form des Katasters, so ist auch die Einrichtung der Flurkarten (§. 5.) für diesen Zweck berechnet, und letztere sind so gezeichnet, daß das Detail jeden Augenblick eingetragen werden kann.

Da endlich die Detailmessung im Grunde eine sehr leichte Arbeit ist, so wird nach und nach jeder Schullehrer, Pfarrer ꝛc. sich dazu fähig machen können.

Beylage.

III.

Auszug
aus dem
pfalzneuburgischen
Landtags-Abschiede
vom Jahre 1802. u. u.

Viertens, ist in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, und der vielseitigen Vortheile, welche die Herstellung eines verhältnißmässigen Belegungsfusses sowohl an sich, als in Bezug auf das gegenseitige Kräftenverhältniß der sämmtlich churfürstlichen Staaten verschaft, festgesetzt worden, daß ein allgemeiner möglichst genauer Fuß, welcher sich auf die Quantität und Qualität, d. i. auf die Größe und Güte der steuerbaren Realitäten und Nutzungen gründet, hergestellt, und zu dem Ende eine flurenweise Messung, bey welcher jedoch Aecker, Wiesgründe, Waldungen und öde oder Waidgründe allzeit abgesondert bezeichnet werden, mit zur Grundnahme des baierischen Flächenmaases von 40000 B. □' auf ein Tagwerk vorgenommen, und zugleich in Verbindung dieser Messung von allen Besitzern und Eigenthümern der Grundstücke, Zehenden, Häuser, Fischereyen u. d. gl. eine spezifische Selbstfatirung und Selbstschätzung über Größe, Ertrag und relativen Werth in der Eigenschaft als ein walzen-

des Stück dergestalt aufgenommen werden solle, daß jeder zugleich, die auf der Realität oder Nutzung haftende Bürden, als grundherrliche Abgaben, Scharwerk, Zehenden, Grundzinse, und eben so die der Realität zukommende Nebennutzungen, z. B. Gemeindsantheil, Holzrechte u. d. gl. mitbemerken solle.

Eben so sollen alle diejenigen, welche einen Kanon, Gilten, Grundzinse, Scharwerk, und andere likrative grundherrliche Rechte genießen, über den Ertrag und Werth eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse auf Art einer Selbstfatirung abgeben, und in allen diesen Fassionen soll das in jedem Orte gebräuchliche Maaß zum Grund genommen, und in der Folge durch Sachverständige das Allgemein geltende Maas an Jaucharten und Schäfel reduzirt werden.

Und da die gänzliche unbeschränkte Auflösung des Hoffusses, das heißt der bisher bestandenen Gütergebundenheit das Prinzip aller guten Kultur ist, und in der Art auch schon in vorgängigen Landtagshandlungen betrachtet wurde, so soll dieselbe nunmehr für die Zukunft ausdrücklich und unwiderruflich festgesetzt bleiben.

Die gegenwärtig zu Besorgung des Rektifikationsgeschäftes niedergesetzte Kommission wird also nach Maas der ihr zukommenden Instruktion auf diesen Grundsatz besonders angewiesen, und

soll

soll denselben mit allen daraus hervorgehenden Folgen zur genauesten Richtschnur bey ihren Arbeiten nehmen.

Zu dem nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Steuerrektifikations-Geschäft selbst soll eine eigene, und zum Beweis, daß es nicht auf Beeinträchtig- oder Verkürzung der ständischen Rechte abgesehen seye, eine vermischte Kommission, und zwar in dem Landes-Direktionspräsidenten und Vizepräsidenten, zweyen Gliedern der Landes-Direktion und zweyen Gliedern der Verordnung niedergesetzt werden, welche den ganzen Umfang der auf dieses Geschäft sich beziehenden Arbeiten zu leiten und zu besorgen hat.

Sobald aber das Geschäft selbst gehörig bearbeitet, und alles hergestellt seyn wird, sollen dieselbe Ausschußglieder, welche dem gegenwärtigen Landtage beywohnen, zu vollständiger Gründung der Belegung einberufen werden.

Zu der Messung werden, um solche möglichst zu beschleunigen, zwölf Feldmesser, und zwar sechs für das Nordgau oder Unterland, und sechs für das neuburgische Oberland, angestellt, und die Kosten werden zum Theil aus den Kameral- und zum Theil aus den Steuergefällen, jedoch aus dem letztern ein für allemal mit dreyßig tausend Gulden zu jährlichen pro Ratis mit zehn tausend

Gul-

Gulden bestritten. Doch haben die Hofmarks-Besitzer, wenn sie einen eigenen Schloßbau inne haben, ihre Gründe auf eigene Kosten aus der Flur nach dem oben vorgezeichneten Maasstabe herausmessen zu lassen ꝛc. ꝛc.

Beylage.

IV.

Vortrag

das

Steuer-Rektifikations-Geschäft

betreffend.

Der jüngste neuburgische Landtags-Abschied vom 10ten Juny dieß Jahres hat eine Reform der gegenwärtigen Steuerbelegung beschlossen, und festgesetzt: „Daß ein allgemein möglichst genauer Fuß, welcher sich auf die Quantität und Qualität der steuerbaren Realitäten und Nutzungen gründe" hergestellt werden solle.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird verordnet:

„Daß eine Flurenweise Vermessung, bey welcher jedoch Aecker, Wießgründe, Waldungen, und öde oder Waidgründe allzeit abgesondert bezeichnet werden mit zu Grundnahme des baierischen Flächenmaases von 40000 □' auf ein Tagwerk, vorgenommen, daß zugleich

In Verbindung dieser Messung „von allen Besitzern der Grundstücke, Zehente, Häuser, Fischereyen u. d. gl. eine spezifische Selbstfatirung und Selbstschätzung über Größe, Ertrag und relativen Werth in der Eigenschaft als ein wal-

„zen-

„zendes Stück dergestalt aufgenommen werden „solle, daß jeder zugleich die auf der Realität „oder Nutzung haftende Bürden, als gewöhnli„che Abgaben, Scharwerk, Zehende, Grundzinse, „und eben so die der Realität zukommende Ne„benutzungen z. B. Gemeindsantheil, Holzrecht ꝛc. „mit bemerken solle.“.

„Eben so sollen alle diejenige, welche einen „Kanon, Gilten, Grundzinse, Scharwerke, so an„dere lukrative grundherrliche Rechte geniessen, „über den Ertrag und Werth eigenhändig unter„schriebene Verzeichnisse auf Art einer Selbstfa„tirung abgeben, und in allen diesen Fassionen „soll das in jedem Ort gebräuchliche Maaß zum „Grund genommen, und in der Folge durch Sach„verständige das allgemein geltende Maas an Jau„charten und Schäfl reduzirt werden.“

Zur Leitung dieser Geschäfte wurde endlich die gegenwärtige kurfürstliche Steuer-Rektifikations-Kommission niedergesetzt.

Es liegt am Tage, daß dieses Geschäft eben so wichtig, als weit umfangend seyn, viele Schwierigkeiten und ein unendliches Detail, welches mannigfaltig in einander greift, mit sich führe.

Die Leitung und Anordnung muß mit vieler Vorsicht geschehen, und die verschiedene Theile desselben fodern eine behutsame, wohlbedachte Ver-

bindung. Es ist daher erst nothwendig, daß das Ganze entwickelt, in seine Grundbestandtheile aufgelößt; letztere dann klar dargestellt, und wohl geordnet werden.

Der Zweck ist: „die Herstellung eines verhältnißmässigen, allgemein möglichst genauen Belegungs-Fusses" in so weit sich nämlich ein solcher auf die gemeinen Grundbesitzungen beschränket.

Um diesen Zweck zu erreichen, muß man

§. I.

Zuerst die Grösse und Güte der steuerbaren Grundstücke in Erfahrung bringen, denn da der Staat keine andere Absicht hat, noch haben kann, als die Staatsbürger nach Maaßgabe ihrer Kräfte zu den öffentlichen Lasten beytragen zu lassen, so muß auch in Hinsicht der Grundbesitzer derselbe Grundsatz gelten, und je mehrere und bessere Grundstücke einer besitzt, desto grösser muß also sein Beytrag seyn.

Grösse und Güte der Grundstücke sind also in Hinsicht der Belegung die Haupt-Richtungspunkte.

§. II.

Steuerbelegung in Rücksicht auf die Grösse.

1) Der Staatsbeytrag verschiedener Grundstücke untereinander verhält sich — bey übrigens gleichen Umständen, — wie ihr gegenseitiger Flächen-Inhalt, welcher demnach allerst gefunden werden muß.

Da ferner

2) Gründe von verschiedener Bestimmung dem Besitzer bey derselben Umfang grössere oder mindere Vortheile, oder Einkommen gewähren; so soll auch in dem Maaße ihre Belegung verschieden seyn.

Es müssen demnach nicht nur die Gründe überhaupt gemessen, es müssen auch Aecker von Wiesen, Wiesen von Mößern, diese von Waldungen, Seen ꝛc. geschieden, und ihr Flächen-Inhalt besonders berechnet werden.

Eine Detail-Messung jeder einzelnen Grundstücke bleibt indessen vor der Hand ein frommer Wunsch für die Kassa und Ausführung eine fast noch unmögliche Aufgabe; weßwegen auch der Landtags-Abschied dieselbe auf eine flurenweise Messung einschränkte.

Ich habe für eine solche die sub Lit. A. anliegende Instruktion entworfen, die ich zur Prüfung und Genehmigung hiemit vorlege.

Die Resultate einer solchen Messung bringen den Flächen-Inhalt — die Grösse aller steuerbaren Grundstücke, aller Aecker, Wiesen, Waiden, Flüsse ꝛc. des ganzen Landes, und jeder einzelnen Gemeinde zur Kenntniß.

Wenn nun das gegenwärtige Steuer-Quantum zur Grundlage genommen wird, und diese = A: ist, so ist der Antheil einer gegebenen Gemeinde = a. oder

*) $S : s = A : a$ und $s : \frac{Sa}{4}$

vorausgesetzt, daß alle übrige Umstände gleich sind. Durch eine weitere modifizirte Bestimmung ergiebt sich auf dieselbe Art der einzelne Antheil der Wiesen, Aecker, Waldungen ꝛc.

Da indessen die Stände von der gemeinen Steuer exempt sind, und sie in vielen Fluren Gründe besitzen; so ist es nöthig, daß dieselbe letztere, und zwar nach dem ausdrücklichen Inhalt des genannten Landtags-Abschiedes auf eigene Kösten aus der Flur herausmessen lassen.

Durch

*) S bedeutet die ganze Steuer, s jene der gegebenen Gemeinde, A den Flächen-Inhalt des ganzen Landes, a jenen der gegebenen Flur.

Durch die befragliche flurenweise Messung kann nun zwar ausgemittelt werden, wie groß der Antheil einer ganzen Gemeinde an der gemeinschaftlichen Steuer seye, und zwar wegen so viel Tagwerk Aecker so viel Wiesen, so viel Weiden ꝛc. aber dasjenige Quotum, welches hievon auf das einzelne Glied der Gemeinde, auf das einzelne Grundstück trift, ist noch unbekannt; kann indessen auf eine ganz einfache Art — provisorisch — ohne grosse Differenz bestimmt werden.

Man erhohlt nämlich von den Individuen der Gemeinde mittels ihrer eigenen durch ein Paar Geschworne kontrollirten Fassion, die Quantität ihrer Besitzungen an Feldern, Wiesen ꝛc. nach dem in der Flur üblichen Nennmaaße; bringt am Ende alle solche einzelne Besitzungen in eine Summa, welche nachweiset, wie viel Jauchert, Morgen, Ausspann, oder Einsätz ꝛc. die ganze Flur an Aeckern, Wiesen, Waiden ꝛc. in sich fasse.

Da nun das treffende Steuer-Quantum für dieselbe Flur schon eine bekannte Grösse ist, so schließt man:

Die ganze Summa der Jaucherte, Morgen ꝛc. der Wiesen oder Aecker steuert = N: so trift

auf ein Jauchert, Morgen ꝛc. = n.

Es betrage z. B. der wahre durch die Mes-
sung gefundene Flächen-Inhalt der Flur A.

an Aeckern = 350 Tagw.
an Wiesen = 120 —
an Waide = 100 —
an unsteuerbaren Gründen = 30 —

in Summa 600 Tagw.

Das Steuer-Simplum seye aber auf 100 fl. berechnet, wovon 65 fl. für die Felder, 30 fl. für die Wiesen, und 5 fl. für die Waidgründe treffen sollen, so wird das Ratum für 1 Tagw. Aecker im Durchschnitte mit

11 kr. 1 hl.

für 1 Tagw. Wiesen mit 15 — —
— 1 Tagw. Waide mit 3 — —

sich darstellen.

Wenn sich nun aber durch die einzelne Fas-
sionen der Gemeindsglieder nach der örtlichen Be-
nennung und Verschiedenheit des Ackermaaßes

292 Jauchert Aecker
100 — Wiesen
83 — Waide
25 — unsteuerbare

Gründe in Summa 500 Jauchert
finden würden, so träfen im Durchschnitt

auf 1 Jauchert Acker — 13 kr. 3 hl.
— 1 — Wiesen — 18 — —
— 1 — Waide — 3 — 5 —

für die ganze Flur aber nicht mehr, und nicht weniger, als obige 100 fl. Simplum.

Für jedes Individuum wird auf solche Art sehr leicht seine Schuldigkeit sowohl im ganzen als nach allen einzelnen Grundstücken auszumitteln seyn, ohne daß hiezu eine Detailmessung absolut nöthig wäre.

Bald werden sich aber die Gemeinden zu derselben genöthiget sehen, denn aus wechselseitigem Neid und Unzufriedenheit wird einer dem andern bald Vorwürfe machen, größere Gründe, als er angegeben hat, zu besitzen, sich selbst überbürdet glauben, und auf solche Art auf eine ordentliche Ausmessung dringen.

In diesem Falle wird das Detail in die schon vorhandene, und für diesen Zweck eingerichtete Flurkarten eingetragen, und die Ergänzung, vielmehr Modifikation auch in dem Kataster bewirket, wie ich in meiner Druckschrift §. X. näher entwickelte.

All dieß vorausgesetzt, gehen nun meine nähern

Anträge

in Hinsicht dieses Punktes dahin, daß

Erstens, sobald als möglich die durch den Landtag bestimmten 12 Geometers angestellt, und

je=

jedem derselben die entworfene, und wie immer modifizirte Instruktion zur Darnachachtung ertheilt werden möge. Jedem dieser Geometers muß aber

Zweytens ein beträchtlicher Distrikt, vielleicht ein ganzes Landgericht zur Messung angewiesen werden; weil dadurch die Arbeit selbst erleichtert, abgekürzt und vermieden wird, daß, wenn selbe zu nahe zusammen kommen, nicht immer ein Theil ein und derselben Flur zweymal gemessen werde; indem da die Fluren zusammen hängen, die Gränze der Einen zugleich einen Theil von mehr andern giebt. Von dieser Anstalt müssen

Drittens die Landgerichte benachrichtet werden, damit dieselbe den Geometers die nöthige Assistenz leisten, und durch ihre Dazwischenkunft und Anordnung die Ausmarkung der Fluren in dem Maase bewerkstelliget werde, in welchem die Messung es erfodert und vorrückt. Die Geometers müssen

Viertens so lange mit der wirklichen Messung sich beschäftigen, als es die Witterung nur immer erlaubt; nur die regnerischen Tage für die Berechnung und Zeichnung verwenden, und diese Arbeit im Ganzen für die Wintermonate verschieben. Sobald dann

Fünftens die Jahrszeit die Arbeit auf dem Felde einzustellen nöthiget, so müssen sie in Neu-

burg sich versammeln, hier die Pläne vollends zusammen setzen und berechnen, zeichnen, die Beschreibung ins Reine bringen, und dann an die Reduktion schreiten. Es ist nämlich

Sechstens nützlich und nothwendig, daß die einzelnen Flurkarten zusammengesetzt, und aus denselben in einem verjüngten Maasstabe Distriktskarten von einem ganzen Landgerichte, und endlich nach einem weiters verjüngten Maasstabe eine topographische Karte vom ganzen Lande verfertigt und erhalten werde. Für die Reduktion muß

Siebentens eine concentrirte Aufsicht und auch ein ordentliches Büreau organisirt werden. Um

Achtens über die Arbeit der Geometers selbst beruhiget zu seyn, ist es nöthig eine Revision zu verfügen.

a) Bey einer jeden Flur dürften nämlich ein Paar Diagonalen gemessen, und auf diese Art der Plan der Geometers geprüft werden.

Dieses könnte zum Theil durch Unterzeichneten, zum Theil durch denjenigen der anzustellenden Geometers, auf welchen man das meiste Zutrauen haben wird, bewirkt werden. Um aber noch sicherer zu verfahren, möchte es

b) zugleich sehr räthlich seyn, an das topographische Büreau zu München nebst Auseinander-

se-

setzung der Beweggründe, das Ansinnen zu stellen, der dießortigen Steuer-Rektifikations-Commission das trogonometrische Netz vom Herzogthum Neuburg zu communiciren; welches dann bey Zusammensetzung der Distriktskarten theils zur Prüfung der gelieferten einzelnen Arbeiten, theils zur Erleichterung der Zusammensetzung selbst die vortreflichsten Dienste leisten würde. Endlich muß

Neuntens an sämtliche Stände des Herzogthums ein Cirkulare mit dem Auftrag erlassen werden, daß Sie vermög dem jüngsten Landtags-Abschluß, wenn sie in ihrer Hofmark eigene steuerfreye Gründe, oder einen Schloßbau besitzen, solchen auf eigene Kösten, und zwar nach dem baierischen Fuße und Maase; das Tagwerk zu 40000 Quadratruthen, die Ruthe zu 10′ lang sobald als möglich sollen herausmessen lassen, und zur St. R. C. einsenden. Da

Zehentens bey der vorhabenden Messung vorzüglich vieles auf richtige Ketten und Maasstäbe ankömmt, so dürfte eine hinreichende Anzahl derselben durch dießortige Stelle angeschaft und an die Geometers zum Gebrauche übergeben werden.

§. III.

Steuerbelegung in Mitbeziehung auf die Güte der Gründe.

Der Werth eines Grundstückes stehet nicht allein mit der Größe, sondern auch mit der relativen Güte desselben im Verhältnisse.

Die Belegung der einzelnen Grundstücke muß also in dieser doppelten Beziehung regulirt werden. „Es solle ein allgemein möglichst genauer Be„legungsfuß, welcher sich auf die Größe und „Güte der steuerbaren Realitäten gründet, her„gestellt werden;“ — verordnet der mehrberührte Landtags-Abschied.

Der Steuerantheil der einen Gemeinde zur andern stehet also nicht mehr im einfachen Verhältnisse mit der gegenseitigen Fläche, sondern im zusammengesetzten mit Größe und innerer Güte; nämlich

$$S : s = m\,A : n\,a \text{ und } s = \frac{S\,n\,a}{m\,A}$$

wobey n und m die Verschiedenheit der relativen Güte, A und a den Flächenraum; $S : s$ den Flächenraum zweyer Gemeinden ausdrückt. *)

Mei-

*) Von jeher war und schien mir der Satz, daß die Grundstücke nur im Verhältnisse ihres re

Meine Meynung ist indessen keineswegs, daß auch der Fleiß, die Industrie — schlechthin genommen — besteuert werde.

lativen Werthes, welcher unstrittig durch Größe und Güte bestimmt wird, belegt werden sollen, eine unangefochtene Wahrheit: als auf einmal, wie ich höre, mehrere und bedeutende Männer den Grundsatz geltend zu machen suchen,

„daß bey der Steuer-Belegung nur auf die „Quantität der Gründe, nicht zugleich auf die „Qualität Rücksicht genommen werden soll."

Ein Tagwerk soll allenthalben gleich viel beytragen, wie auch immer der physische Zustand und die Lage beschaffen seyn möge.

Itzt gilt es, itzt, da von der Steuer-Reform so ernstlich die Sprache ist, müssen die Grundsätze hierüber ins Reine gebracht, und die gegenseitige Meynungen abgewogen werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß der so eben berührte Grundsatz sehr viel Bequemlichkeit mit sich führe. Die Ausführung einer Steuerrektifikation wird erleichtert, wenn nur die Quantität, — die Fläche — zum Maasstab der Distribution genommen wird.

Aber die Bequemlichkeit der Distribution rechtfertiget keineswegs die Auflage, oder die Weise ihrer Vertheilung.

Eine Kopfsteuer, wenn jeder Kopf ohne Unterschied gleichviel kontribuiren soll, ist für die Distribution, wie für die Erhebung die bequemste, aber auch die ungerechteste aller Auflagen.

Ein schlechtes Grundstück kann manchmal durch klugen Fleiß, und einige wohl angewendete Aus-

---

Die gleichheitliche Belegung eines Tagwerkes, wie das andere hat mit einer solchen Kopfsteuer viel Aehnlichkeit.

Letztere ist ungerecht, weil ein armes Individuum soviel bezahlen soll, wie ein reiches.

Ein Grundstück hat vor dem andern große physische Vorzüge, der Acker A kann drey — viermal so viel reinen Erwerb abwerfen, als der Acker B: es wäre ungerecht, wenn dieser schlechte oder arme eben soviel beytragen soll, wie jener gute oder reiche Acker.

Wenn es bey Erfindung neuer Auflagen nur gerade um einen Titel, Vorwand, oder um einen Gegenstand zu thun ist, ohne daß man sich gerade viel um die Gründe der Gerechtigkeit bekümmere: so mag auch die gleichheitliche Belegung der Grundstücke nach ihrem Flächenmaase ihre Rechtfertigung finden, und in diesem Falle ein Kopf wie der andere; ein Tagwerk Grund wie der andere; ein Haus wie das andere; ein Gewerb wie das andere; eine Hofmark wie die andere besteuert werden.

Es ist aber ein unerschütterlicher Grundsatz: daß die Individuen eines Staates, nur nach Maas ihrer Kräfte, ihres Erwerbes, ihrer Besitzungen zur Bestreitung des öffentlichen Schutzes, unter dem ihre Besitzungen gesichert sind, unter dem sie ihren Erwerb ruhig genieſſen, beytragen sollen.

Sobald man diesen Grundsatz, besonders bey direkten Auflagen aus dem Auge verliert, so wird

Auslagen zu eben dem Ertrage gebracht werden, welches oft kaum ein gutes gewährt.

Es

man sich unfehlbar in das Gefilde der Ungerechtigkeiten verirren.

Hieraus fließt die Nothwendigkeit, daß bey Belegung der Grundstücke nicht allein auf ihre Größe, sondern auch auf ihre innere Güte Rücksicht genommen werden solle.

Ein Tagwerk rentirt vor dem andern ungleich besser; das eine bringt zwölffachen Saamen hervor, indeß das andere die Aussaat nur acht-, sechs- oder gar nur dreymal vergütet.

Der Besitzer des erstern hat also einen ungleich größern Erwerb, und ist also auch gehalten, die öffentlichen Lasten des Staates mit einem größern Beytrag zu unterstützen.

Wenn ein gutes Tagwerk soviel als drey andere von schlechter Qualität producirt, und jenes nicht mehr als dieses beysteuern darf; so ist offenbar, daß bey dem Schein einer gleichen Belegung effektive eine sehr ungleiche die Folge wäre, dann das schlechte Tagwerk müßte in diesem Falle dreymal mehr bezahlen als das gute; welche Ueberbürdung in einem noch höhern Grade sich darstellet, wenn man überlegt, daß drey Tagwerke der erstern Art, wodurch nicht mehr reine Produktion erzielt wird, als auf einem letzterer Gattung, dreymal mehr Düngung, Arbeit und Auslage erfordere, daß folglich der Ertrag derselben in einem weit größern Maase durch die Unkösten aufgezehrt wird; so daß vielleicht der

Es wäre unklug ein auf solche Art verbeſſertes Grundſtück eben ſo hoch, wie ein gutes zu belegen. Nur

reine Ertrag eines dreymal ſchlechtern Grundes kaum dem vierten Theil von jenem des beſſern gleich kömmt.

Dieſe Betrachtung verdient ſehr wohl beherziget zu werden, und iſt allein ſchon im Stande die gleichheitliche Belegung ungerecht und verwerflich zu finden.

Ich hörte indeſſen ſchon einigemal den Einwurf daß „wenn man die Qualität der Grundſtücke beſteuern wollte, man im Grunde Kapitalien belege wollte, denn je beſſer die Grundſtücke, „deſto höher ſeyen ſie im Werthe; deſto höher „würden ſie erkauft oder können verkauft werden; „deſto mehr Intereſſe müſſen ſie alſo dem Beſitzer abwerfen. Und gleichwie der Kapitaliſt von „den beziehenden Intereſſen an den Staat nichts „abgeben darf, ſo wäre es inconſequent, und „vielleicht ſchädlich, wenn die Intereſſen derjenigen Kapitalien, welche auf den Ackerbau verwendet werden, beſteuert würden. In dieſem Falle „würden bald die Kapitalien dieſem Gewerbe entzogen, und auf andere Zweige des Erwerbes verwendet werden, wobei ſie weniger genirt wären; und der Ackerbau müſſe auf ſolche Weiſe „Schaden leiden ꝛc ꝛc.“

Daß dieſe Betrachtung etwas abſtrakt, und weniger praktiſch als theoretiſch wahr ſeye, fällt von ſelbſt in die Augen.

Wenn Kapitalien nicht beſteuert werden, ſo iſt der Grund hievon weniger in der Natur der Sache, als in Nebenumſtänden zu ſuchen.

Nur die physische, die natürliche Bonität soll hiebey in Rechnung kommen, nicht aber die künstliche. — Industrie und Fleiß verdienen

---

Der Kapitalist soll in der Regel nicht steuerfrey seyn, die Gesetze des Staates sichern ihm seine Kapitalien, und er genießt die Interessen hievon ruhig unter dem Schutze desselben.

Nicht die Natur dieser Art des Vermögens, sondern andere Betrachtungen und Inkonvenienzen, die entstehen würden, haben solches bisher von der Concurrenz frey gelassen.

Kapitalien liegen nicht so vor den Augen, wie die Grundstücke. Sie in Erfahrung bringen ist schwer: die Bürgerrechte würden hiebey manchmal gekränkt, der Kredit der Individuen gefährdet, die Kapitalisten geschreckt, und am Ende gar verscheucht.

Der Staat hat also die Kapitalien bisher nicht so fast besteuert, als vielleicht keine Notiz hievon genommen. Daß bey der Besteurung der Qualität der Grundstücke der Ackerbau in Gefahr komme, die auf ihn verwendete Kapitalien zu verlieren, ist mehr eine eitle Furcht des theoretisch kalkulirenden Kameralisten, als in der Praktik der Erfahrung gegründet.

Umstände, Verhältnisse, Erziehung, mehr oder weniger Sicherheit bestimmen dem Eigenthümer seine Kapitalien da oder dort anzulegen, oder liegen zu lassen.

Der Bauer wird kein Kaufmann, kein Fabrikant; er bleibt, was er ist: auch gewährt der Ackerbau die meiste Sicherheit, wenn schon vielleicht 1 oder 2 Prozent weniger Gewinn, als an-

nen Aufmunterung, nicht Abschreckung, und aus diesem Gesichtspunkte — Schonung.

Aus diesen Motiven gehet also mein

Antrag

hervor, daß bey der Distribution der Grundsteuer nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die natürliche Bonität Rücksicht genommen werden möge, und solle.

§. IV.

Nähere Bestimmung.

Die Quantität wird man durch die vorgeschlagene Messung in Erfahrung bringen, wie aber die natürliche Bonität — die Qualität der Grundstücke zu bestimmen sey; ist eine Aufgabe von schwerer Art.

Man hat zur Auflösung derselben nur zwey Wege: der eine ist, indem man die Grundstücke nach ihrem Nominalwerthe, der andere, indem man solche nach ihrem innern oder Realwerthe würdiget.

Im

---

dere Zweige des Erwerbes, mit denen indessen mehr Wag- und Gefahr verbunden ist.

Ich finde es wahrhaftig überflüssig, die Nichtigkeit dieses Einwurfes, der im Grunde nur ein Lächeln verdient, weiter zu verfolgen.

Im ersten Falle wird man sie nach ihrem landläufigen Werthe in Geld, im zweyten Falle aber nach ihrer natürlichen Produktions-Fähigkeit schätzen.

Kein konsequenter, unterrichteter Kopf wird zu dem befraglichen Zwecke im Ernste den ersten Weg heut zu Tage mehr vorschlagen.

Ich habe die Gründe hiefür schon in meiner Druckschrift §. 7. weitläufiger auseinander gesetzt, worauf ich mich Kürze halber beziehe.

1) Bey jeder Flur wären andere Schätzleute erfoderlich. Wer darf bey einer so zahllosen Menge von Schätzleuten gleiche Fähigkeiten, gleiche Ansicht der Dinge, gleiche Redlichkeit vermuthen?

2) Die Schätzleute müßten sich von Grundstück zu Grundstück bewegen, und zwar unter Anführung des Kommissärs?

Welcher ungeheurer Zeit- und Kostenaufwand bey so viel hundert tausend Grundstücken!

3) Nichts ist wandelbarer als der Nominal-Werth der Grundstücke, er richtet sich nach dem Waaren- und Produktenpreise; man bedenke nur den Preis der Früchte im Jahre 1801 und 1802. Wenn nun die Einschätzung einige Jahre dauern solle; kann sich nicht der Fall ereignen, daß oft die schlechtern Grundstücke so hoch, wie die bessern im Werthe stehen?

4) Die subjektive Ansicht der Dinge! welchen verschiedenen Werth giebt sie oft den Gegenständen, besonders bey so vielen hundert rohen Schätzleuten? Die Impulsion von mancherley Zufälligkeiten, kleine Leidenschaften, eine halbe Maaß Bier mehr oder weniger, ändert oft den Nennwerth der Dinge im Verlauf von wenig Augenblicken ausserordentlich.

Ich berufe mich hier, um dem Ding ein Ende zu machen auf das Urtheil praktischer Geschäftsmänner. Sie werden, wie ich, von der Grundlage einer Schätzung nach dem Geldwerthe zurück schrecken.

Es bleibt also, um die Qualität der Grundstücke zu würdigen, nur der zweyte Weg übrig, nämlich die Bestimmung ihres Realwerthes — ihrer natürlichen Bonität, ihrer Produktions-Fähigkeit.

Die Sache ist leichter und einfacher, als sie beym ersten Anblick scheint. Nur muß man keine zu grosse Aengstlichkeit zum Führer wählen.

Die Ansicht des Erdreiches, und die Lage des Grund und Bodens bestimmt schon von selbst die Klasse natürlicher Bonität und die relative Produktions-Fähigkeit. Jeder Sachkenner, jeder Oekonom weiß sich schon beym ersten Anblick zu orientiren.

Es weiß ferner jeder Bauer bestimmt anzugeben, wie viel er auf ein bestimmtes Ackermaaß von den verschiedenen Getraidsorten aussäe, und wie viel er in mittlern Jahren einärndte.

Auf diesen zwey durch Erfahrung hinlänglich bewährten Voraussetzungen baue ich die Ausführung meines Vorschlages; das heißt: man suche die relative Güte, oder Produktionsfähigkeit der verschiedenen Fluren des Herzogthums in Erfahrung zu bringen.

Bey jeder Flur kann man aber bestimmt erfahren

a) Wie viel ein Acker von dem gegebenen Maaße, in einem mittelmäßigen Jahrgange an Waitz, Spelt, Korn, Haber, Gerste, hervorbringe?

b) Wie groß die Verschiedenheit dieser Produktion bey einem guten, mittelmässigen und schlechten Acker seye?

c) Ob die Wiesen und Waiden, und welche schlecht, mittelmässig oder gut seyen?

Die Erfahrungen dieser Art über alle Fluren des ganzen Landes geben die gefoderte Resultate; die Abtheilungen und Klassen der verschiedenen Bonität, und das Verhältniß derselben.

Ich will die Praktik des Verfahrens hiebey in dem folgenden Paragraph näher auseinander setzen.

§. V.

Vorschläge wie die relative Güte der Grundstücke und ihr gegenseitiges Verhältniß zu finden und auszumitteln wäre?

Man wähle einige in diesem Gegenstande bewährte Geschäftsmänner, weise einem Jeden einen bestimmten Bezirk an, und trage ihnen auf, in den Fluren dieses Bezirkes folgende Erfahrungen anzustellen:

1) Wie Grund und Boden, und die Lage der Flur überhaupt beschaffen seye?

2) Wie viel ein Acker

a) von einem gegebenen Maaße, — das in der Flur üblich ist —

b) bey einer ordentlichen Bebauung,

c) in einem mittelmässigen Jahrgange

d) von guter, mittelmässiger und schlechter Qualität

an Waitz, Dünkel, Korn, Gerste und Haber gewähre?

3) Von welcher Lage und physischer Beschaffenheit die Wiesen und Waiden, und andere Gemeinds-gründe seyen? Damit

4) hiebey volle Sicherheit erzielt werde, so sollen bey den ad 2. gefoderten Erfahrungen

a) ein Paar der erfahrensten, und in gutem Rufe stehenden Bauern aus derselben, und zur Kontrolle ein Paar aus den benachbarten Fluren gewählt,

b) in eidliche Pflichten genommen,

c) einer nach dem andern über die angeführte Gegenstände vernommen;

d) ihre Aussagen geordnet, und aus selben ein Durchschnitt gewählt; und dieser

e) in einer nach dem sub B. anliegenden Schema verfaßten Tabelle eingetragen werden.

Da aber

5) in verschiedenen Gegenden ein verschiedenes Ackermaaß gebräuchlich ist, so muß selbes jedesmal auf ein bairisches Tagwerk reduzirt, und die in die Tabelle einzutragende Resultate nach demselben moderirt und berechnet werden.

Durch die Fluren-Messung wird sich indessen von selbst das Verhältniß des in der gegebenen Flur üblichen Ackermaaßes zu dem bairischen Tagwerk ganz genau bestimmen.

Wenn

B) auf solche Weise die Produktions-Fähigkeit der Fluren des ganzen Bezirkes aller Bezirke zusammen ausgemittelt seyn wird; so ergiebt als Resultat

a) das Verhältniß der verschiedenen Grundstücke derselben Flur, und der guten zu den mittlern, dieser zu den schlechten;

b) das Verhältniß der Bonität der verschiedenen Fluren im ganzen Lande gegen einander; nebst den verschiedenen Abweichungen; dann lassen sich

c) die Abtheilungen und Klassen bestimmen, unter welche die Fluren im ganzen Lande gebracht werden müssen, so wie sich das Verhältniß dieser Abtheilungen und Klassen von selbst herauswirft.

Um nun

2do) diese Klassifikation noch mehr zu erleichtern und zu vereinfachen; so dürfen nur die ausgemittelte Erzeugnisse der Grundstücke nach ihrem Nennwerthe oder Geldpreis ausgesetzt werden, wo sodann dieser Nennwerth, das Verhältniß-glied einer jeden Klasse ausspricht. Wenn man z. B. gefunden hat, daß ein Acker von der gegebenen Qualität in einem Mitteljahrgange

so viel Waitzen,
so viel Korn,

so viel Haber,
so viel Gerste, und zwar an Stroh und Kernern hervorbringt, so werden diese Erzeugnisse nach ihrem Geldwerthe berechnet, die Geldsumme aller dieser Früchte durch 4 dividirt, und der dadurch erhaltene Quotient als Verhältnißglied der entsprechenden Bonitätsklasse angesetzt.

Damit aber

3tio) In Hinsicht der Preise keine Verwirrung oder Unrichtigkeit entstehe, so muß man sich Mühe geben, den Durchschnittspreis von etwa 20 Jahren für alle genannte Getraid-Arten einer jeden Gegend auszumitteln, wodurch man einen allgemeinen jeder Gegend entsprechenden Normalpreis erhält. *)

Die Ansicht der anliegenden Tabelle macht die Sache auf einem Blicke verständlich. (Lit. B.)

Ich will nun in dem folgenden

§. VI.

die dadurch nothwendig zu verfügende Maasregeln erläutern.

1) Allererst muß an sämtliche Landrichterämter der Befehl erlassen werden, einen zwanzigjährigen Durchschnittspreis

*) Ich habe diesen Gegenstand in meinem „Versuch" §. 7. weitläufiger und bestimmter entwickelt.

a) sämtlicher Getreidarten, welche in der Gegend gebauet werden,

b) des Heues und des Grumets

auszumitteln, und die in eine ordentliche Tabelle gebrachte Resultate, sobald als möglich zur kurfürstlichen Steuer-Rektifikation einzusenden. Sobald man

2) diese Aufklärungen wird erhalten haben, so sende man diejenige Männer aus, denen man die Ausmittlung der Produktions-Fähigkeit anvertrauen will; ertheile ihnen eine nach dem §. praec. angeführten Grundsätzen verfaßte Instruktion, und communicire ihnen den nach jeder Gegend berechneten 20jährigen Durchschnittspreis der Früchte, wonach sie ihre Berechnungen anzustellen haben.

Dieß Geschäft, von dem die Frage ist, fodert weder zu viele Zeit, noch zu viele Männer, so wie es in sich nicht schwer ist. Man wähle Einen für die schwäbischen Gegenden; Einen für Monheim, Neuburg und Reichertshofen, Einen für Heydeck und Hilpoltstein und zwey für die Aemter des Nordgaues.

Es soll nun keine schwere Aufgabe seyn, diese fünf Subjekte in jeder der besagten Gegenden selbst auszufinden, so wie ich glaube, daß sie dieß ganze Geschäft, ohne ihre übrige Berufsgeschäfte hintanzusetzen, in einem, oder längstens zwey Jahren werden vollendet haben.

Es ist nicht nöthig, daß die befraglichen Erfahrungen in allen Fluren besonders angestellt werden; viele Fluren desselben Bezirkes haben mit einander dieselbe physische Beschaffenheit und Lage.

So ist unter den Gemeinden des Gerichts Reichertshofen kein großer Unterschied; die Gemeinden Sondersheim, Blindheim, Gremheim, Schweningen des Gerichts Höchstädt gleichen sich in Hinsicht ihrer relativen Bonität vollkommen; welcher Fall allenthalben mehr, oder weniger eintrift.

Wenn daher der Geschäftsmann z. B. in Schweningen seine Untersuchungen anstellt, so braucht er solche in den derselben Gemeinde ähnlichen Fluren nicht zu wiederholen; sondern nur anzuzeigen, daß letztere mit jenen vollkommene Aehnlichkeit haben, wodurch das Geschäft ausserordentlich abgekürzt wird, ohne daß die Richtigkeit derselben Schaden leide, indem eine zu große Aengstlichkeit hier ganz am unrechten Platz wäre. Ist dann endlich

3) Diese wichtige Vorarbeit vollendet, und sind die benannten Tabellen der kurfürstl. St. R. C. vorgelegt; so wird letztere die sämtlichen Fluren des Landes in gewisse Klassen bringen, wozu die in den Tabellen ausgesetzten Verhältnißglieder den Leitfaden geben. Es werden z. B.

a) drey Hauptabtheilungen formirt, und jede derselben wieder in drey Unterabtheilungen (nämlich gut, mittel, schlecht) gebracht. *) Alle Fluren des ganzen Landes werden dann

b) unter die entsprechende Hauptabtheilungen gereihet, welche zugleich die Abstuffung der guten Grundstücke zu den mittleren, diese zu den schlechtern mittels der drey Unterabtheilungen nachweiset. Und alsdann ergiebt sich sofort

c) das summarische Resultat, wie viel Ortschaften, und welche unter die erste, zweyte, dann dritte ꝛc. Hauptabtheilung gehören.

Diese Klassificirung ist die Arbeit von ein Paar Tagen.

Eine

*) In jedem Orte sind die Begriffe gut, mittel, schlecht geläufig. Der Landmann zwängt alle die vorkommenden Verschiedenheiten unter diese Begriffe. Bey jedem Grundstück eines Orts muß fatirt werden, ob es gut, mittel oder schlecht seye. Es kann ferner in einer Gegend ein Grundstück gut seyn, welches in einer andern kaum mittelmässig wäre; denn so wie in einer und derselben Flur Grundstücke von verschiedener Güte vorkommen; eben so enthält ein ganzes Land in einem größern Verhältniß Verschiedenheit der Erdstriche. Deßwegen müssen Hauptabtheilungen gemacht werden; die Erfahrungen werden lehren, wie viele.

Eine äusserst wichtige Vorarbeit ist nun, und zwar im Verhältniß mit ihrer Wichtigkeit mit einem äusserst geringen Aufwand von Mühe, Zeit und Kosten vollendet.

Die Messung gehet zu gleicher Zeit vor sich, so wie auch

§. VII.

die Katastrirung selbst.

Diese ist unstreitig mit einem großen Umfang von Detail und Schreiberey verbunden, und wird weit mehr Zeit fodern, als die Messung selbst. Es kömmt nun darauf an, daß solche in ihrer Einrichtung ihrem Zwecke vollkommen entspreche, und doch so viel möglich vereinfachet werde.

Es kommen hiebey zwey Hauptgegenstände zur Betrachtung, welche dem Kataster selbst seine Einrichtung und Form geben, nämlich

A) die Steuerbelegung, und

B) die Auflösung der Gütergebundenheit, welche durch den jüngsten Landtags-Abschied sanktionirt wurde.

Ad A.

Da für jedes einzelne Grundstück sein treffender Steuerantheil bestimmt werden muß, so ist nö-

nöthig jedes derselben genäu zu beschreiben, und dem Kataster einzuverleiben.

Es giebt aber in einer jeden Gemarkung

Gemeindsgüter,
Pfarrwiddumgüter,
Kirchengüter und
Privat-Besitzungen,

wodurch auch eine Beschreibung in derselben Ordnung nothwendig wird.

Das Kataster eines jeden Orts muß also enthalten

1) die Besitzungen der Gemeinde, als Gemeindegüter, und zwar
   a) an Gebäuden,
   b) an Gründen, als
      Weiden,
      Waldungen,
      Möser,
      Seen,
      Bäche ꝛc.
   c) Servituten in andern Fluren, als z. B. Huth- und Triftgerechtigkeit, Laub- oder Geäckerichs-Bezug.
2) Die Besitzungen des Ortsheiligen
   a) an Gebäuden,
   b) an Grundbesitzungen aller Art.

3) Die Besitzungen von milden Stiftungen in derselben Art.

4) Die Besitzungen des Pfarrers, des Beneficiums;

5) die Besitzungen der Grundherrn
an Gebäuden und
an Grundstücken; und endlich

6) die Besitzungen der Privat-Gemeindner.

In dieser Ordnung muß das Kataster verfaßt werden.

Die mechanische Einrichtung des Katasters fodert indessen nur große Ueberlegung. Die Hauptschwierigkeit bestehet in der individuellen Bestimmung der einzelnen Grundstücke, es kömmt nämlich alles darauf an, daß dieselben in dem Kataster so genau beschrieben werden, daß jedes bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sogleich ohne Irrung, gefunden, und richtig bestimmt werden kann. Man glaubt zu diesem Zwecke kein anders Mittel zu haben, als bey jedem Stück die Anstösser genau zu bemerken, und vorzutragen.

Und doch ist es dieser dem ersten Anblicke nach unbedeutende Umstand, welcher das ganze Steuer-Rektifikations-Geschäft am meisten erschwert, verlängert und fast scheitern macht.

Würde dieser Umstand, die Benennung der Angränzer zur genauen Bestimmtheit der Grundstücke,

stücke nicht nothwendig erfodert, so wären zwey Drittheile der Zeit erspart, das Rektifikations-Geschäft würde in 3 Jahren vollendet, statt daß man sonst gewiß 7 Jahre brauchen würde: der Ersparung von mehrern hundert Sechsternen Papier gar nicht zu gedenken.

Bleibt die Benennung der Angränzer unumgänglich nothwendig, so muß selbe bey jedem neuen Besitzer des Grundstückes bey einer Menge Angränzer abgeändert, und umgeschrieben werden. Eine unendliche Schreiberey, ein ungeheurer Papiervorrath, und eine große Verwirrung ist die unausbleibliche Folge hievon.

Ich glaube deßwegen nach genauer Ueberlegung, daß diesem Umstand nach, die Beschreibung der Angränzer im Kataster absolut nicht nothwendig seye.

Es giebt andere unveränderliche Zeichen, welche jedes Grundstück kenntlich machen, und demselben für immer eine genaue Bestimmtheit geben können.

Diese Kennzeichen sind

a) die Lage des Grundstückes in dem bestimmten Gezelte.

b) Der Spitzname, den die meisten derselben haben.

c) Die natürliche Gränze;

d) die individuelle Form, und

e)

e) Benennung, die aus derselben entspringt;

f) physische Lage, und endlich

g) die Größe.

Es sind nämlich

ad a) alle Fluren in drey Zelten oder Felder abgetheilt, wovon jedes einen eigenen Namen hat, dann haben die Grundstücke gewöhnlich

ad b) Spitznamen, welche sie für immer kenntlich machen, sie gränzen auch

ad c) gar häufig an Fußpfade, Wege, Straßen, Raine, Flüße, Bäche, Wiesen, Möser, Waldungen ꝛc. so wie schon

ad d) die eigentliche Form, ob es nämlich ein Dreyeck, Viereck, gerade, gebogen sey, dem Grundstück Bestimmtheit giebt; aus welcher Form sodann wieder

ad e) für selbes ein eigener technischer Name, als Anwand, Gelänge, Paint, Querstück, Dreygert, Striegel ꝛc. entspringt. Auch ist

ad f) die Lage verschieden; eines liegt auf der Höhe, das andere auf der Anhöhe, gen Nord, Süd, West, das dritte auf der Ebene, ist steinigt, sandigt ꝛc., und endlich

ad g) giebt die Größe, welche fast so verschieden, als die Zahl der Grundstücke ist, die besten Aufschlüsse.

Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß nicht bey jedem Grundstücke ein Paar dieser sieben unterscheidenden Bestimmungszeichen eintreffen, oder das zwey Grundstücke in derselben Flur, und in dem nämlichen Zelt alle sieben gleichheitlich in sich vereinigen sollen.

Ich bin deßwegen der Meynung, daß die Benennung der Angränzer in dem Kataster ausgelassen, und die genannte unabänderliche Zeichen für die Bestimmung derselben gewählt und deutlich eingetragen werden sollen.

Ich schlage deßwegen für das Kataster die in dem sub C. anliegenden Schema enthaltene Form vor; welche sich schon von selbst erläutert.

Doch kömmt hiebey noch folgendes zu bemerken.

1) Alle Rubriken des Katasters, welche hiezu geeignet sind, müssen laterirt und am Ende summirt; auch

2) das Kataster muß sammt den Fehlblättern genau folirt werden.

Da sich

3) gar oft der Fall ereignet, daß der Bauer ꝛc. ausser der Flur, wo er wohnet, noch in einer andern Grundbesitzungen hat; so werden letztere nach den erstern beschrieben, und auch wie diese

behandelt; zugleich aber bemerkt, in welcher Flur sie liegen; und am Ende auch die Summen ausgesetzt.

Da die

4) Gütervertheilungen rasch vorwärts gehen, und die Ab- und Zuschreibungen häufig sich ereignen werden, so müssen bey jedem Besitzer zu diesem Zwecke — nach Befund — zwey oder drey Fehltabellen beygefügt und beygebunden werden, vermittels welchen die Ab- und Zuschreibungen besorgt werden können.

Dasselbe

5) ist bey dem Kataster der ganzen Gemeinde zu beobachten.

Ad B.

Da die Gebundenheit der Güter aufgelöset ist, jedes Grundstück als walzend erkläret werde, und deßwegen nicht nur die Staats-Abgaben, sondern auch alle grund- und zehentherrliche Prästationen auf die einzelne Grundstücke vertheilet werden müssen, so ist nöthig, daß die letztern in Erfahrung gebracht werden, damit man in Hinsicht der Vertheilung selbst jedesmal die nöthigen Verfügungen treffen könne.

Der jüngste Landtag fodert in dieser Hinsicht „und alle diejenige — das heißt, alle Grundherrschaften“ welche einen „Kanon, Gilten, Grund-

„zin-

„zinse, Schaarwerk und andere lukrative grund=
„herrliche Rechte genieſſen, über den Ertrag und
„Werth eigenhändig unterſchriebene Verzeichniſſe
„auf Art einer Selbſtfatirung abgeben, und in
„all dieſen Faſſionen das in jedem Ort gewöhn=
„liche Maaß zum Grund nehmen ſollen, welches
„in der Folge durch Sachverſtändige in das all=
„gemein geltende Maaß an Tagwerk und Schäfl
„reduzirt werden ſolle.“

Unſtrittig iſt dieß ein ſehr verwickelter, weit=umfaſſender Gegenſtand, der viel Arbeit und Mühe fodern wird, bis er ins Reine gebracht iſt.

Da indeſſen derſelbe mit der Steuer=Rekti=fikation in keinem unmittelbaren Verband ſtehet, den Gang derſelben nicht hindert, ſo werde ich in einer der nächſten Sitzungen meine Meynung vorlegen, in wie weit ich glaube, daß ſich die dieſſeitige Stelle in der Folge mit demſelben be=faſſen ſolle.

Ich erachte, wie ich ſogleich näher erläutern will, daß die grundherrliche Leiſtungen, auf die mehr oder mindere Belegung der damit belaſteten Grund=ſtücke keinen Einfluß haben ſollen.

Wird dieſe meine Meynung als Grundſatz angenommen, ſo erleichtert ſich die Praktik der Steuer=Rektifikation ungemein.

§.

§. VIII.

Grundsätze in Bezug auf die Steuer-Belegung der einzelnen Grundstücke.

Ich setze voraus, daß

1) das gegenwärtig bestehende Ordinarium zur Grundlage, und als Repartitions-Summe angenommen werde.*)

2) Daß bey der Repartition der Steuern, bey der Belegung der einzelnen Grundstücke nicht nur auf Grösse, sondern auch auf ihre relative Güte gesehen, und Rücksicht genommen werden solle; habe ich schon oben darzuthun gesucht, und ist auch durch den jüngsten Landtag, als Grundsatz angenommen worden.

Dagegen glaube ich nicht

3) daß die grundherrliche Abgaben und Leistungen, mit denen die Güter behaftet sind, auf die Belegung selbst wie bisher Einfluß haben dürfen.**)

Fol-

*) Eine Abweichung von dieser Voraussetzung, wenn sie bey näherer Ueberlegung beliebt werden wollte, ändert die Manipulation der Steuer-Rektifikation vor der Hand gar nicht.

**) Bisher wurde bey der Steuer-Einschätzung dieser Umstand genau beherziget. Man machte näm-

Folgendes meine Gründe!

Zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse fodert der Staat von seinen Bürgern Beyträge; und deßwegen auch die Grundsteuer, welche nun auf eine billigere Weise, und zwar nach Maaß der Grösse und der natürlichen Bonität der Grundstücke repartirt werden solle.

Es scheint mir aber inkonsequent, dem Staat anrathen zu wollen, diese Abgabe mit einem dritten, mit einem Private zu theilen, und das geschähe, wenn der Grundhold A. um deßwegen weniger steuern dürfte, weil er schon an seinem Grundherrn was abgiebt. Diese Abgabe kann und darf mit der Staatsabgabe nicht vermischt, und letztere nun deßwegen nicht vermindert werden. Es würde ein Ausfall entstehen, welchen wieder ein Dritter — unverschuldetermassen, — decken müßte. Das heißt, der Bauer A. im Gericht Höchstädt müßte mehr Steuern bezahlen, weil der Bauer B. im Gericht Burglengenfeld seinem Grundherrn C. Gilt zu bezahlen schuldig ist. Dieß wä-

---

lich einen Unterschied zwischen walzenden und gebundenen, zwischen eigenen, und mehr und weniger mit grundherrlichen Abgaben belasteten Gütern, indem man letztere deßwillen, und zwar in dem Maaße geringer in die Steuer schätzte, je stärker die Prästationen des Grundholden befunden wurden.

wäre die natürliche Folge, aber wie ungerecht und inkonsequent!

Ich betrachte die grundherrlichen Leistungen, wie einen ewigen Pacht.

Der Grundhold ist Pächter, der Grundherr Verpächter; die Gilten, Stiften, Schaarwerke sind der Pacht.

Der Staat nimmt bey Erholung seiner Steuern in der Welt nirgends auf diesen Umstand Rücksicht.

Er hält sich an den Grund und seinen Besitzer, ersterer mag nun verpachtet seyn oder mit eigenen Rücken bebauet werden.

Bey Verpachtungen übernimmt sonst der Pächter, oder der Verpächter die Steuern, und im erstern Falle werden letztere in den Pacht eingedungen, und dieser hiernach moderirt.

Wenn aber der Pächter dem Staat keine Steuern oder weniger als ihn trift, bezahlen wollte, weil er ohnehin schon einen hohen Pacht bestreiten muß; so würde er ohne weiters ab- und zur Ruhe verwiesen; wobey ihm jedoch der Regreß an dem Verpächter unverwehrt bleibe.

Diese Betrachtung ist vollkommen auf den Grundholden anzuwenden. Ist er mit Gilten und und andern grundherrlichen Leistungen überbürdet,

d. h. ist der Pacht zu hoch, so hat er sich lediglich deßwegen an seinen Grundherrn oder Verpächter zu halten; — die schuldige und verhältnißmässige Steuer muß entrichtet werden, und dem Staat ist es dann einerley, ob sie der Pächter oder Verpächter bezahlt, er hält sich an das Grundstück.

Wird dieser Grundsatz angenommen, wie er nun wirklich keinen gegründeten Widerspruch ausgesetzt zu seyn scheint, so wird die Manipulation der Katastrirung, und das Geschäft der Belegung ausserordentlich erleichtert und beschleuniget; wie die Folge näher entwickeln wird. Da nun aber

4) Nicht jedes Grundstück gleich viel, sondern im Verhältniß mit seiner Güte steuern soll; da auch nothwendig ein Unterschied zwischen Acker, Wiesen, Waiden, öden Plätzen, Waldungen ꝛc. gemacht werden muß; so kömmt nur nothwendiger Weise das Verhältniß dieser Verschiedenheit zu erörtern.

Ich lege hiemit meine Vorschläge in dieser Hinsicht dar.

a) Die Aecker werden nach den §§. 5. 6. u. 7. entwickelten Ideen drey Hauptabtheilungen, und jede derselben eben so viel Unterabtheilungen erhalten. Das Verhältniß dieser Abtheilungen gegen einander wird durch die §. 6. pcto. 3tio vorgeschlagene Maaßregeln eruirte

Pro=

Produktions = Fähigkeit, und folglich auch bestimmen, wie viel jeder Acker der verschiedenen Klassen Steuer entrichten müsse.

b) Die Wiesen dürften nur überhaupt drey Klassen erhalten — gute, mittlere und schlechte. Das Erdreich und die Lage müssen die Bestimmungs = Gründe dieser Klassifikation seyn.

Die guten Wiesen, das heißt: die zweyoder dreymädigen, oder solche, welche einer Bewässerung fähig sind, würden dann

wie die Aecker der ersten Abtheilung,
mittelmässige Wiesen,
wie die Aecker der zweyten Abtheilung
schlechte, endlich
wie die Aecker der dritten Abtheilung
in die Steuer gelegt werden. *)

*) Würde man für die Wiesen einen eigenen Maaßstab der Belegung wählen, so entstünde unnöthiger Weise eine Verwirrung. Dann es fügt sich gar oft, daß aus Wiesen Aecker, und aus Aeckern Wiesen gemacht werden, in diesem Falle müßte dann immer wieder die Steuer anders regulirt werden.

Bey meinem Vorschlag mag diese Umwandlung, so oft sie wolle statt haben; das Steuer = Quantum bleibt dann in jedem Falle dasselbe, indem es nicht nach der individuelen Bestimmung des Grundstückes, sondern nach seiner natürlichen Bo=

c) Diejenigen Waidenschaften, welche innerhalb der Flur entlegen, und von der Beschaffenheit sind, daß sie bey ihrer Vertheilung leicht zu Aeckern und Wiesen benutzt werden können; sollen ebensalls im Verhältniß ihrer natürlichen Bonität und Benutzungs-Fähigkeit, wie die Wiesen belegt werden. Gute Waidenschaften, wie gute Wiesen ꝛc. *)

Es

*) Es hängt nur von dem Willen der Gemeinden ab, diese Waiden abzutheilen, und aus denselben auf der Stelle Wiesen oder Aecker zu machen. Wenn dieß nicht geschiehet, so hat die Vermuthung statt, daß die Waidenschaften oder einmädige Wiesen als solche der Gemeinde einen grösfern Vortheil gewähren, als zweymädige Wiesen oder Felder; und folglich trift auf sie das Steuer-Quantum nach Maaßgabe ihrer natürlichen Bonitäts-Klasse.

Oder es ist lediglich Vorurtheil, Indolenz oder Nachlässigkeit, welche eine höhere Benutzung verhindert. Ein solcher Grund darf aber keine Steuer-Begünstigung veranlassen.

Würden Waiden oder einmädige Wiesen geringer in die Steuer gelegt, als die Wiesen und Aecker der entsprechenden Bonitätsklasse, in der Folge aber kultivirt, und dann erst das Beytrags-Quantum in dem Maaße erhöhet, so hieße

d) Bey den Waldungen ist es ebenfalls hinreichend, wenn man sie in zwey oder drey Klassen theilt; gute, schlechte oder gute, mittlere und schlechte.

Der Bestimmungsgrund für diese Klassifikation soll aber in keinem Falle den Bestand, sondern einzig und allein, das Erdreich, und die mehr oder mindere vortheilhafte Lage derselben seyn.

Ein schlechter Bestand ist blos die Wirkung der Nachlässigkeit des Besitzers.

Unter den Grundstücken aller Art rentiren indessen die Waldungen am wenigsten. Ein reiner Gewinn von 2, 3 — 4 Gulden auf das Tagwerk möchte wohl schon der höchste Ansatz seyn, zudem stehet es nicht in der Willkühr des Besitzers, wie bey den Waidenschaften, den Waldungen eine andere Bestimmung zu geben, um eine höhere Nutzung hieraus zu ziehen

Ich glaube deßwegen, daß ein Tagwerk Wald vom guten Erdreich, und Lage nach 6 kr., vom mittlern Erdreich und Lage mit 5 kr., vom schlechten aber mit 4 kr. — oder überhaupt wie die

das die Kultur besteuern und bestrafen; statt daß die gleichheitliche Belegung nach Maaßgabe der Kultursfähigkeit, zur Kultur wirklich anspornt.

schlechten Aecker belegt werden können. Vielleicht kann in dieser Hinsicht erst nach vollendeter Messung das geeignete Resultat bestimmet werden.

e) Teiche können den Wiesen, und zwar nach Umständen jenen der ersten oder zweyten Qualität gleichgestellt werden. *)

f) Wenn Gemeinde oder Private Fischwasser besitzen, worunter ich indessen nur fliessendes verstehe, so kömmt es wieder auf die Eigenschaft derselben an, ob solche den guten, mittlern oder schlechten Wiesen gleich zu achten sind. **)

g) Eigentliche Seen giebt es im Herzogthum nicht, kommen also hier nicht zur Sprache.

h)

---

*) Teiche können jedesmal zu Wiesen, und zwar meist zu sehr guten Wiesen umgewandelt werden, und werden sie dessen ungeachtet als Teiche benützt, so haben sie Vermuthung für sich, daß sie den nämlichen oder noch grössern Vortheil, als die Wiesen gewähren.

**) Bäche, und selbst Flüsse, in so weit Jemand die Fischerey in denenselben zustehet, biethen nur eine sehr geringe Fläche dar, und enthalten oft in einer Länge von mehrern Stunden, kaum 4 oder 5 Tagwerk. Der begutachtete Steuer-Antheil wird also keine bedeutende Summe machen; wird meist durch die Ausbeuthe von ein Paar Tage erzielet werden können.

h) Auch kenne ich keine eigentlichen Sümpfe oder Moräste. Die Gründe des Donaumooßes mögen in die Klasse der schlechtern Waiden gesetzt werden.

Eine genauere Rücksichtnahme verdienen aber endlich

1) die Gärten, Hopfengärten, Krautländer, Weinberge, die Steuern zu Dorf ꝛc.

Meinen Grundsätzen zu Folge reihen sich diese Grundstücke gar leicht in ihre eigentliche Klasse.

a) Gärten, Hopfengärten, Krautländer ꝛc. welche ausserhalb dem Umkreise eines Ortes liegen, steuern nach Verhältniß ihrer Grösse und der Güte des Erdreiches, also wahrscheinlich jedesmahl wie die Aecker der ersten Abtheilung.

Wenn der Eigenthümer auf einem Acker Hopfen, auf einer Wiese Kraut oder Gemüß ziehet, und dadurch einen grössern Vortheil erringet, so ist dieß die Frucht seiner mühevollern Industrie, die sie nicht besteuern wollen.

b) Diejenigen Steuern aber, welche die Unterthanen, wegen ihren Besitzungen und Realitäten innerhalb des Ortsbezirkes entrichten, und gewöhnlich die Steuer zu Dorf genannt wird, soll sich nur auf den Antheil beschränken, welcher auf den Umfang des Grundes, den das Ort einnimmt, pro quota trift.

Durch

Durch die Messung wird nämlich der Flächen-Inhalt des Ortsraumes erhalten.

Das Tagwerk dieses Raumes zahle also überhaupt, wie die besten Aecker, ohne Rücksicht, was auf dem Raume selbst stehet.

Dadurch fällt die Häuser-Steuer der Bauern, welche schon in sich zweckwidrig und ungerecht ist, von selbst weg; es zessirt die Steuer des Viehes und der Baumanns-Fahrnisse; und da auch die Gärten und andere Grundstücke unter demselben Ortsraume, und der davon entrichtenden Steuer begriffen sind; so enthält die Katastrirung und Steuer-Belegung dadurch wieder eine sehr grosse Erleichterung.

Ich schmeichle mir, daß den auf solche Art erörteten Grundsätzen Einfachheit, so wie Zweckmässigkeit nicht wird abgesprochen werden können.

§. IX.

Zusammenstellung.

Durch die vorgeschlagene Fluren-Vermessung erfährt man nun

1) den Umfang der sämtlichen Grundfläche des Herzogthums, und zwar

a) wie viel Aecker,

b) wie viel Wiesen,

c) wie

c) wie viel Weiden,

d) wie viel Waldungen,

e) wie viel Seen, Teiche, Flüsse ꝛc. vorhanden,

f) den Umfang einer jeden Flur insbesondere, und zwar an all so eben genannten Besitzungen.

2) Durch die Erfahrungen über die Produktions-Fähigkeit oder Qualität der verschiedenen Grundstücke in den verschiedenen Gegenden des Herzogthums, wie ich solche §. 6. erörtert habe, bilder sich die Klassifikation all dieser Grundstücke, und ihr gegenseitiges Verhältniß.

Man erfährt, in welche Klasse natürlicher Bonität die Grundstücke jeder Gattung einer jeden Flur gerechnet werden müsse.

3) Durch die Katastrirung endlich wird jedes einzelne Grundstück beschrieben, und für jedes bestimmt sich sodann von selbst das denselben treffende Steuer-Quantum.

Die Verfassung des Katasters selbst wird auf die beschriebene Art keiner grossen Schwierigkeit ausgesetzt seyn.

Derjenige, dem sie übertragen wird, verfügt sich in den Ort, beruft

1mo) jedes Individuum, fodert von jedem derselben nach der Reihe unter Assistenz der Grundherrschaft die Erklärung ab:

a)

a) was er an Häusern, Gebäuden, Gärten ꝛc. zu Dorf,

b) was er zu Feld besitze?

an Aeckern,

Wiesen, und zwar Grundstück von Grundstück, wie §. 7. enthält.

c) Ob diese Grundstücke einen besondern Namen,

d) welche individuelle Lage und Form,

e) welche Grundherrschaft habe,

f) wie groß jedes,

g) ob es gut, mittelmässig oder schlecht seye.

Das Resultat hievon setzt er mit 1, 2 oder 3 in die zweyte Colone der Rubrik „Bonitäts-Klasse": die erste (I. II. oder III.) wird erst in Neuburg ergänzt, und zugleich der dem Stücke treffende, und dieser Klasse entsprechende Steuer-Antheil, welcher sich schon durch die Resultate der Produktions-Fähigkeit berechnet hat, bestimmt

h) ob es bisher walzend oder gebunden war.

Und hiemit ist die ganze Arbeit des Steuerbeschreibens abgethan.

In Neuburg selbst, wo schon bekannt ist, wie viel ein Stück von der gegebenen Eigenschaft und Bonitätslage steuern müsse, wird erst das Steuer-Quantum, wie so eben erinnert wurde, ausgeschlagen.

Daß dieses Beschreibungs-Geschäft

2do) in der Ordnung, wie solche §. 7. vorgeschlagen ist, vorgenommen werden müsse, brauche ich nicht mehr zu wiederholen.

Damit aber hiebey

3tio) volle Sicherheit erzielt werde, so ist nöthig, daß hiezu nicht nur Jemand von der Grundherrschaft abgeordnet werde, sondern von den einschlägigen Gerichts-Behörden müssen jedesmal zwey oder drey Gemeinds-Glieder benennt werden, welche der Beschreibung beywohnen, die Angaben und Fassionen der Besitzer kontrolliren, bestättigen oder berichtigen, und hiezu besonders beeidet werden müssen.

Auch soll, um den Fassionen noch mehr Sicherheit zu geben, dem Besitzer Konfiskationsstrafe für das verschwiegene Stück, und zwar zu Gunsten der Gemeinde, und für die falsche Angabe in Hinsicht der Güte und Grösse eine andere angemessene Strafe angedrohet werden.

4to) Um das Geschäft der Katastrirung in Gang zu bringen, könnte man es einsweilen mit 6 Schreibern von geprüfter Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit versehen, und jedem derselben täglich 2 fl. aussprechen.

Daß endlich für die zu wählenden Geschäftsmänner ordentliche, nach den vorliegenden Grundsätzen

sätzen verfaßte Instruktionen entworfen werden müssen; auch leicht zu entwerfen sind; brauche ich nicht erst zu erwähnen.

Neuburg den 16ten Nov. 1802.

Salvo meliori.

Schilcher.

Nachtrag.

In Hinsicht derjenigen Maaßregeln, welche

1) die Erfahrung der grundherrschaftlichen Prästationen,

2) die Umwandlung der Scharwerke,

3) die Regulirung der Zehente, wie solche durch den jüngsten Landtags-Abschluß festgesetzt wird,

4) die Regulirung der Häuser- und

5) der Gewerbs-Steuern in Städten und Märkten,

6) die Konsumtions-Steuern ꝛc. und mehr andere Gegenstände dieser Art, erfordern werden; behalte ich mir vor, über jeden dieser Gegenstände einen besondern umfassenden Vortrag zu erstatten.

Lit. A.

Instruktion

für die

zur Vermessung der Fluren zu gebrauchenden Geometers.

Durch den jüngsten pfalzneuburgischen Landtags-Abschied vom 10ten Juny dieses Jahrs ist beschlossen worden „daß, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit und der vielseitigen Vortheile, welche die Herstellung eines verhältnißmäßigen Belegungsfußes sowohl an sich, als in Bezug auf das gegenseitige Kräftenverhältniß der sämtl. kurfürstl. Staaten verschaft, ein allgemeiner möglichst genauer Fuß, welcher sich auf die Quantität und Qualität der steuerbaren Realitäten und Nutzungen gründet, hergestellt, und zu dem Ende eine flurenweise Vermessung, bey welcher jedoch Aecker, Wiesen, Waldungen, und öde oder Weidgründe allzeit abgesondert verzeichnet werden, mit zur

Grundnahme des baierischen Flächenmaases von 40000 □ Schuh auf ein Tagwerk vorgeschlagen werden solle."

Zu dem Geschäfte der berührten Vermessung wird hiezu N. N. ernennet, und demselben zu seiner Darnachtung folgende Instruktion ertheilt.

§. I.

Von der Vermessung, und dem, was gemessen werden solle.

Es ist schon im Eingange erwähnt, daß durch die befragliche Messung nur der summarische Flächeninhalt einer jeden Feldgemarkung, und die Summe aller innerhalb derselben entlegenen steuerbaren verschiedenen Gründe zur Kenntniß gebracht werden, und keine eigentliche Detailmessung statt haben soll.

Zu diesem Ende soll

1) der Umfang (Peripherie) in einer jeden Flur aufgenommen,

2) innerhalb derselben aber nicht nur

a) alle Flüsse, Bäche, Weyher, Sümpfe, Steinbrüche, Wege, Strassen, Triften, sondern auch

b) die Aecker, Wiesen, Weiden ꝛc. besonders, und

c)

c) die Grundfläche der Weiler, Dörfer, Städte, Märkte, mit ihren Gärten und Zugehör vermessen, in die Karte aufgeommen und besonders verrechnet werden. Ausserdem muß der Geometer auch

d) alle andere Objekte, welche in der Flur sich vorfinden, als Kapellen, Figuren, Kreuze, Stundensäulen, einzelne Gebäude ꝛc. durch Abschnittspunkte richtig zu bestimmen suchen, auf die Karte zeichnen, was es ist, auf selber anmerken.

Damit nun in Ansehung des Umfanges volle Richtigkeit statt habe; so muß

3) Eine Ausmarkung derselben mit numerirten Gränzpflocken der Vermessung vorausgehen, die entweders vor Ankunft der Geometers berichtiget seyn, oder in Beyseyn derselben berichtigt werden solle. Wozu die einschlägigen Gerichts-Behörden die geeigneten Aufträge erhalten werden. Der Geometer hat demnach

a) diese Gränzpflocken in Plan zu legen,

b) die Numern derselben auf der Karte anzumerken, auch

c) die Entfernung von einem Pflocke zum andern nach der Anzahl Schuhen, welche sie beträgt, bestimmt vorzutragen.

4) Sollen sich zwischen zwey anstossenden Gemeinden Gränzirrungen ergeben, welche bey der Aus-

markung nicht berichtiget werden konnten; so muß der Geometer die beyden Linien, welche die betheiligten Gemeinden ansprechen, aufnehmen, und solche auf dem Plane vortragen.

Auf kleine und unbedeutende Differenzien wird keine Rücksicht genommen, sondern durchgeschnitten.

5) Auf der Karte muß übrigens nicht nur der Name der angränzenden Gemeinde oder Gemarkung, sondern auch die Eigenschaft der anstossenden Grundstücke, ob es nämlich Aecker, Wiesen, Waide, Waldungen ꝛc. sind, richtig angezeigt und eingeschrieben werden.

6) In Hinsicht der Wege, Strassen, Flüsse, Bäche ꝛc. genügt es nicht, einige Abschnitts-Punkte derselben zu bestimmen, und sie dann nach dem Geradewohl in die Karte zu verzeichnen, sondern dieselben müssen nach ihrer wahren Richtung und Normalbreite bestimmt werden. —

Wenn

7) die Gemarkung oder einige Grundstücke derselben eine schiefe, bergigte Lage haben, so versteht sich von selbst, daß nur die horizontale Grundfläche derselben in Rechnung kommen darf, wobey jedoch auf der Karte die Lage und Richtung der Berge und Anhöhen getreulich vorgezeigt werden muß.

Da man

8) mit einer solchen Vermessung auch den Zweck verbindet, nicht nur einzelne Flur=, sondern ganze Gerichts= und Distrikts=Karten zu erhalten, so hat der Geometer die Verpflichtung, durch eine hinreichende Anzahl von Abschnitts=Punkte und Verbindungs=Linien eine Flur an die andere zu binden, zu jenen aber vorzüglich die Kirchthurmspitzen der benachbarten Ortschaften zu wählen.

Sollten endlich

9) dem Geometer einige Zweifel oder Anstände bey der Messung begegnen; so hat er solche ohne weiters bey der einschlägigen Gerichts=Behörde, oder nach Befund der Umstände bey der churfürstl. Steuer=Rektifikations=Kommission anzuzeigen, und Entscheidung zu erholen.

§. II.

Von den Instrumenten.

1) Die Meß=Instrumente hat sich der Geometer selbst anzuschaffen.

2) Das bairische Maaß muß allenthalben zum Grunde genommen, und die Linien deßwegen nach dem bairischen Schuhe, welcher in 2/m Theile getheilt werden solle, aufgetragen werden.

3) In der Messung selbst kann füglich ein wohl eingerichteter Meßtisch gebraucht werden.

4) Die Kette muß nach dem bairischen Maaße verfertigt seyn, und gleich anfangs, und in der Folge von Tage zu Tage aufmerksam rektifizirt werden.

Zugleich hat sich

5) Jeder Geometer, Ingenieur ꝛc. eine hinlängliche Anzahl Pignetstangen beyzuschaffen, damit aus einem Stand-Punkte und auf einer Standlinie mehrere Gränz- oder sonstige Messungs-Punkte aufgenommen werden können, wobey getrachtet werden muß, daß soviel möglich lange Standlinien erhalten werden.

Auch ist

6) Schlechterdings nöthig, daß ein jeder Geometer, Ingenieur ꝛc. eine gute Busole mit sich führe, damit mittels derselben die Nordlinie bey jeder Flur richtig bestimmt werden könne.

Um aber, damit noch einen andern Zweck zu bestimmen; so wird verordnet, daß diese Busole nicht nur bey jeder Flur, sondern auch auf jeder Platte wenigstens zwey- oder dreymal angesetzt, und die dadurch erhaltenen Linien auf die Brouillon, und in der Folge auch auf der zusammen gesetzten Flurkarte deutlich und genau aufgetragen werden, indem diese Vorsicht zum Theil dazu dienen soll, die Richtigkeit der Messung in der Folge zu beurtheilen.

§. III.

Die Flurkarten, so anders betreffend.

Bey der Verfertigung der Flurkarten sind folgende Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

1) Die Berechnung muß nach bairischen Tagwerken geschehen, das Tagwerk aber 400 □ Ruthen, die Ruthe 10 Schuh in der Länge, das ganze Tagwerk also 40/m □ Schuh enthalten.

2) Die Bestimmung der Brüche bey der Berechnung muß nach Achteln und nach □ Schuchen geschehen, daß

3) die Karten nach einem 2000theiligen Maaßstabe aufzutragen sind, wurde schon oben bemerkt.

4) Besagte Karten dürfen nicht illuminirt oder verwaschen, sondern die Umrisse der Fluren oder Wiesen, Aecker, Waiden, Wege, Flüsse, Bäche, Strassen, Triften ꝛc. sollen nur ganz einfach mit Tuschlinien ausgezogen, die Flurengränzen selbst indessen karmasinroth jene der Felder gelb, die der Wiesen grün ꝛc. lavirt, die Anhöhen und Berge aber mittels einer leichten Schroffirung angezeigt, — Zugleich auch

5) die Namen der Flüsse, Bäche, bey den Strassen und Wegen aber ihre Richtung wohin, — auf dem Plane vorgemerkt werden.

6) Da die zerschiedenen Felder = Abtheilungen einer Flur, als Winter, Sommer und Brach von selbst durch Wege sich bestimmen, so hat der Geometer nichts anders zu thun, als diejenigen Wege zu bezeichnen, wodurch diese Abtheilungen von einander geschieden werden.

Daß

7) die Nordlinien auf jeder Flurkarte gezeichnet, die nämliche Linie aber von mehrern Standpunkten ausgezeigt seyn muß, ist schon oben erinnert worden. Wenn denn

8) die ganze Flurkarte auf solche Art gezeichnet, berechnet und geordnet ist; so hat der Geometer zu derselben auch eine kurze Beschreibung zu verfassen; worin enthalten seyn muß,

a) der Flächen = Inhalt der ganzen Flur nebst dem Namen des Orts, des Landgerichts, wozu sie gehört;

b) der Flächen = Inhalt des Details, nämlich der Aecker, Wiesen, Waiden, Waldungen, Flüsse, Bäche, Strassen, Teichen, Sümpfe ꝛc.

Welche Gegenstände zu grösserer Bequemlichkeit mit den Lettern A. B. C. ꝛc. der Beschreibung zu bezeichnen, und auf der Karte zu unterscheiden sind.

Die nämlichen Punkte sind auf dem Schilde, den jede Karte erhalten muß, auch vorzutragen,

da=

damit schon aus der Ansicht derselben die nöthigen Resultaten entnommen werden können.

9) In der befraglichen Beschreibung hat auch der Geometer nur mit wenigen Worten zu bemerken, wie Grund und Boden der gemessenen Flur, und jedes Feld insbesondere beschaffen sey.

Auch müssen

10) die Gränz-Irrungen, welche auf der Karte vorgemerkt sind, mit einigen Worten erklärt, und endlich

11) die letztere von dem Geometer nebst Beysetzung der Jahrszahl und des Monats der Messung unterschrieben werden.

§. IV.

Jeder Geometer erhält des Tages, so lange er mit der Vermessung sich beschäftiget

	fl.	kr.
Für den Kettenzieher	—	—

Ausserdem werden ihm die Materialien für Verfertigung der Flurkarten vergütet.

Wenn die Arbeit auf dem Felde eingestellt werden muß, und der Geometer sich den Winter über mit Zeichnung, Berechnung, Reduzirung der Karte beschäftigt, so erhält derselbe des Tages

fl. kr.

Da-

Dagegen ist jeder gehalten, ein ordentliches Diarium zu führen, worein er von Tag zu Tag seine Verrichtungen einzutragen hat.

Dieses Diarium mit den Quittungen über die sonst gehabten Auslagen auf Kettenzieher, Papier ꝛc. sind dann die Belege der Rechnung, welche jeder Geometer mit jedem halben Jahre der Steuer-Rektifikations-Kommission übergeben muß.

Jeder Geometer hat für seine Arbeit zu haften. Sobald nach vorgenommener Prüfung Fehler in der Messung sich entdecken; so ist er gehalten und verpflichtet, die Messung von neuem, und zwar auf seine Kosten vorzunehmen.

Da der Zweck dieser Vermessungen eine gerechte und gründliche Steuer-Belegung — eine sehr vollkommene Arbeit fordert; so wird man auch mit besonderer Strenge die Richtigkeit derselben prüfen.

Darstellung

der Produktions-Fähigkeit der Flur N. N.

Namen		Physische Beschaffenheit des Erdreichs überhaupt.	Klassen.	Erzeugnisse in einem Mittelanschlage.												Wiesen.				Normalpreis dieser Erzeugnisse.			Ausgemitteltes Verhältniß-glied jeder Klasse.			Landläufiger Werth					
				Waitz oder Spelt.				Korn.				Gerste.				Haber.										der Aecker,			der Wiesen,		
				Früchte,		Stroh.		Früchte,		Stroh.		Früchte,		Stroh.		Früchte.		Stroh.								gut	mittel	schlt.	gut	mittel	schlt.
																										Tgw.	Tgw.	Tgw	Tgw.	Tgw.	Tgw.
des Gerichtes	der Flur.			Schfl.	Mez.	Sch.	Bd.	Schfl.	Mez.	Sch.	Bd.	Schfl.	Mez.	Sch.	Bd.	Schfl.	Mz.	Sch.	Bd.	Fuder	Ztnr.	Fuder	Zntr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
			I. ein gutes Tagwerk 1. Waitzen, 2. Korn, 3. Gerste, 4. Haber.																													
			II. ein mittelmäßiges Tagwerk, 1. Waitzen, 2. Korn, 3. Gerste, 4. Haber.																													
			III. ein schlechtes Tagwerk, 1. Waitzen, 2. Korn, 3. Gerste, 4. Haber.																													
			Wiesen, gute, mittelmäßige, schlechtere.																													

Lit. B.

Produktions-Fähigkeits-Tabelle.

Name und Hausname des Besitzers.

Numerus des Hauses,	Numerus der Grundstücke.	Benennung der Grundstücke.	Beschreibung der Grundstücke. Besonderer oder Spitzname.	In welcher Zelt gelegen	Formgestalt. welche Form es habe,	Formgestalt. die daraus entspringende Benennung	Natürliche Gränze,	Lage und Beschaffenheit.	Größe. Nach der Fassion,	Größe. nach der Messung. Jauchrt.	Tagwrk.	⅛	□ S.	Numero der Karte.	Grundherrschaft	Grundherrliche Prästationen.	Steuerquantum pro Ordinario auf das Stück. nach der Fassion, fl.	kr.	hl.	nach der Messung. fl.	kr.	hl.	Name des neuen Besitzers.	Fol. des Katasters.
3	6	Ein Acker.	Kreuzacker ꝛc. ꝛc.	im Rieden Feld oder Zelt.	viereckig, gebogen.	Anwand, Breite ꝛc. ꝛc.	stößt auf die Straß ꝛc. an den Wald ꝛc.	südlich am Berg, steinigt.	2	2	1	2000	31	Malteser zu N.	Diese Rubrike erhält erst später den nöthigen Inhalt, wie noch in der Folge erläutert werden wird, und wird bey der Katastrirung ganz leer gelassen.								

Lit. C.

Schema

eines

Steuer = Katasters.

Jahr.	Monat.	Tag.	Inhalt.

Fers.

Numerus		Benennung der Grundstücke.	
des Hauptbuches	der Grundsteuer-Rolle		
3	6	Ein Acker.	Kreuzacker

ſters.

Numerus		Benennung der Grundstücke.	
Zu Folio	Der Grund-Liste.		
3	6	Ein Acker.	Kreuzacker

ſters.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Johann Baptist,

Beyträge zur Steuer-Rektifikation im Herzogthume Neuburg

Bd.: 2

Pappenheim (1807)
Bavar. 371-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371443-0